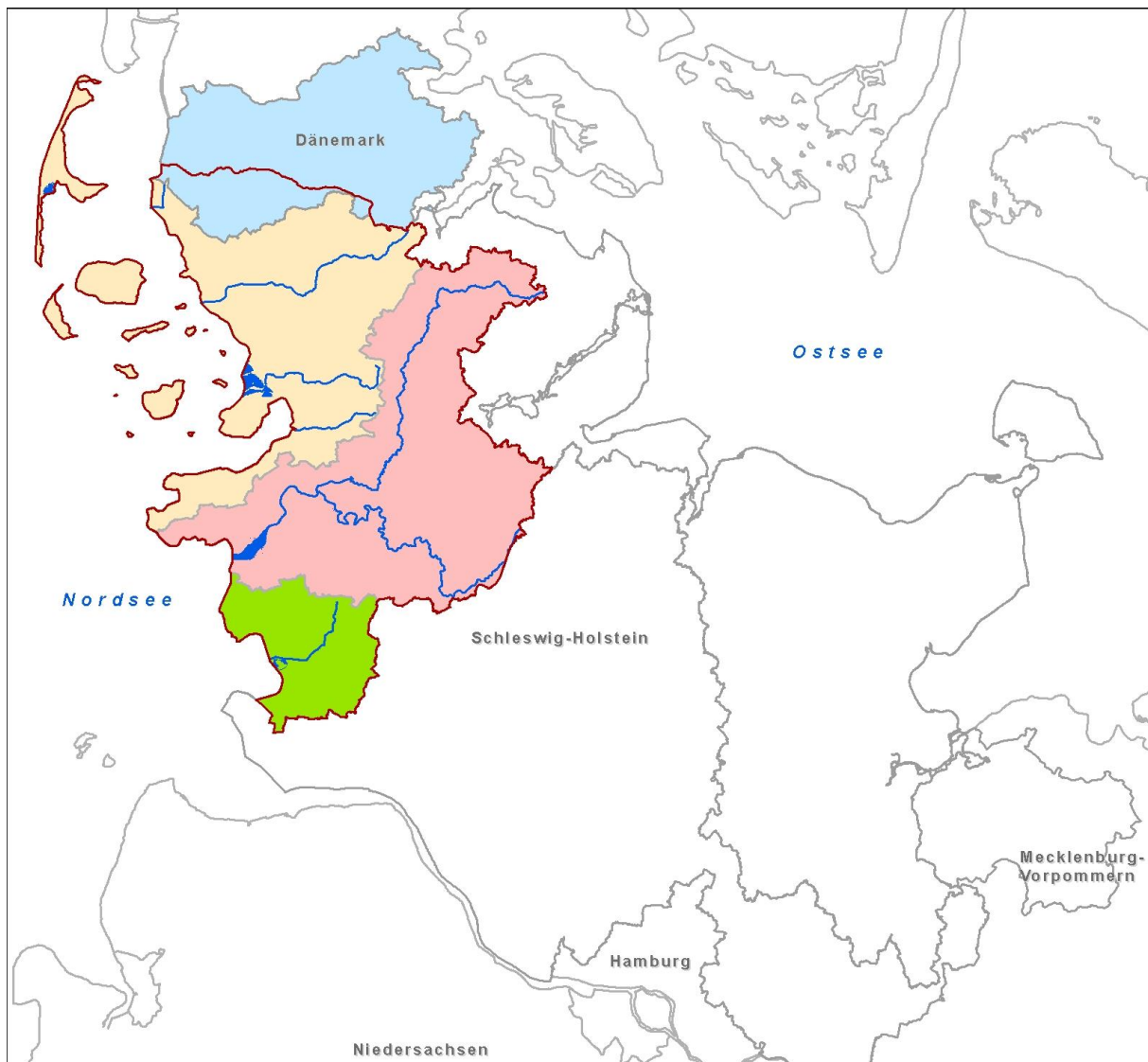


Entwurf

**Maßnahmenprogramm
(gem. Art. 11 EG-WRRL bzw. § 82 WHG)
der FGE Eider
für den 2. Bewirtschaftungszeitraum
2016 - 2021**



Stand: 22.12.2014

INHALTSVERZEICHNIS

ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....III

TABELLENVERZEICHNISIII

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS IV

1 ANLASS UND ZIEL.....1

2 GRUNDLAGEN2

3 STRATEGIEN ZUR ERREICHUNG DES GUTEN ZUSTANDES.....4

3.1	ÜBERREGIONALE BEWIRTSCHAFTUNGSZIELE	4
3.2	SCHUTZGEBIETE	9
3.3	MEERESUMWELTSCHUTZ.....	10
3.4	EG-HOCHWASSERRISIKOMANAGEMENTRICHTLINIE	10

4 MAßNAHMEN.....12

4.1	GRUNDLEGENDE MAßNAHMEN.....	12
4.1.1	GRUNDLEGENDE MAßNAHMEN ZUR UMSETZUNG GEMEINSCHAFTLICHER WASSERVORSCHRIFTEN GEMÄß ANHANG VI, TEIL A	12
4.1.2	GRUNDLEGENDE MAßNAHMEN GEMÄß ART. 11, ABS. 3 WRRL	13
4.1.3	GRUNDLEGENDE MAßNAHMEN ZUR EMISSIONSBEGRENZUNG BEI DER EINLEITUNG VON ABWASSER IN OBERFLÄCHENGEWÄSSER GEMÄß ART. 10 WRRL	13
4.1.4	GRUNDLEGENDE MAßNAHMEN GEMÄß ART 16, UND ART.17 WRRL	13
4.1.5	WEITERE GRUNDLEGENDE MAßNAHMEN, DIE ERST NACH ERLASS DER WRRL EINGEFÜHRT WURDEN	13
4.2	ERGÄNZENDE MAßNAHMEN	14
4.2.1	LISTE DER ERGÄNZENDEN MAßNAHMEN GEMÄß ANHANG VI TEIL B WRRL	14
4.2.2	LAWA MAßNAHMENKATALOG	14
4.3	UMSETZUNG DES DPSIR-ANSATZES BEI DER MAßNAHMENPLANUNG.....	14
4.3.1	METHODISCHES VORGEHEN BEI DER MAßNAHMENPLANUNG	15
4.3.2	GRUNDLEGENDE MAßNAHMEN	16
4.3.3	UMSETZUNG WEITERER GRUNDLEGENDER MAßNAHMEN, DIE NACH DER WRRL ERLASSEN WURDEN	26
4.3.4	GRUNDLEGENDE MAßNAHMEN NACH ARTIKEL 11 ABS. 3 A) BIS L)	28
4.4	ABLEITUNG ERGÄNZENDER MAßNAHMEN	37
4.5	UMGANG MIT DEN GENANNTEN ERGEBNISSEN.....	51
4.6	ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER FESTGELEGTE MAßNAHMEN.....	51
4.6.1	OBERFLÄCHENGEWÄSSER	53
4.6.1.1	FLIEßGEWÄSSER UND ÜBERGANGSGEWÄSSER	54
4.6.1.2	SEEN	62
4.6.1.3	KÜSTENGEWÄSSER	65
4.6.2	GRUNDWASSER	66
4.7	KONZEPTIONELLE MAßNAHMEN	70
4.8	ZUSÄTZLICHE MAßNAHMEN.....	70

5	<u>UMSETZUNG</u>	<u>72</u>
5.1	ZUSTÄNDIGKEITEN	72
5.2	FINANZIERUNGSTRUMENTE	72
5.3	ÜBERWACHUNG	73
5.4	UNSIKERHEITEN.....	73
	<u>ANLAGEN</u>	<u>74</u>
	<u>KARTEN</u>	<u>74</u>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Planungseinheiten in der Flussgebietseinheit Eider	3
Abbildung 2: Überblick über die Maßnahmen für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum in den Wanderfischgewässern der FGE Eider	5
Abbildung 3: Änderung der Lufttemperaturen in Schleswig-Holstein (Quelle: PIK)	8
Abbildung 4: Änderung der Niederschlagssumme in Schleswig-Holstein (Quelle: PIK)	9
Abbildung 5: Anzahl der Oberflächengewässer- Wasserkörper mit signifikanten Belastungen in der FGE Eider, Datenstand: 12.09.2014.....	52
Abbildung 6: Anzahl Einzelmaßnahmen „Oberflächengewässer + Grundwasser“ (ohne konzeptionelle Maßnahmen), aggregiert nach Schlüsselmaßnahmen, Datenstand: 03.07.2014	54
Abbildung 7: Beispiele für die Verbesserung von Gewässerstrukturen in der FGE Eider....	55
Abbildung 8: Beispiele für die Verbesserung der linearen Durchgängigkeit in der FGE Eider	57
Abbildung 9: Beispiele für diffuse Nährstoffeinträge in der FGE Eider	59
Abbildung 10: Anzahl Einzelmaßnahmen „Fließgewässer“ (ohne konzeptionelle Maßnahmen), aggregiert nach Schlüsselmaßnahmen, Datenstand: 03.07.2014	60
Abbildung 11: Anzahl Einzelmaßnahmen „Übergangsgewässer“ (ohne konzeptionelle Maßnahmen), aggregiert nach Schlüsselmaßnahmen, Datenstand: 03.07.2014	61
Abbildung 12: Beispiele für einen zu geringen Abstand zwischen Flächennutzung und dem See (Bistensee)	63
Abbildung 13: Anzahl Einzelmaßnahmen „Seen“ (ohne konzeptionelle Maßnahmen), aggregiert nach Schlüsselmaßnahmen, Datenstand: 03.07.2014	64
Abbildung 14: Angewandte Schlitztechnik bei der Gülleausbringung (Foto Dr. Steinmann).....	68
Abbildung 15: Anzahl Einzelmaßnahmen „Grundwasser“ (ohne konzeptionelle Maßnahmen), aggregiert nach Schlüsselmaßnahmen, Datenstand: 10.10.2014	70

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wasserkörper in hochwassergefährdeten Gebieten.....	11
Tabelle 2: Mögliche Nutzung von EU-Fördermitteln (ab 2014 bis 2020) zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie	72

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ABK	Arlau/Bongsieler Kanal
AUM	Argarumweltmaßnahmen
AWB	künstlicher Wasserkörper (artificial waterbody)
BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
BLMP	Bund-Länder-Messprogramm
BWP	Bewirtschaftungsplan
BZ	Bewirtschaftungszeitraum
CIS	Common Implementation Strategy (dt.:Gemeinsame Umsetzungsstrategie)
DPSIR	driver – pressure – state – impact – response
EG	Europäische Gemeinschaft
EG-WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
EIT	Eider/Treene
EU	Europäische Union
EU-KOM	EU-Kommission
FFH	Flora Fauna Habitat - Richtlinie
FG	Fließgewässer
FGE	Flussgebietseinheit
FGG	Flussgebietsgemeinschaft
HGWL	Hauptgrundwasserleiter
HMWB	erheblich veränderter Wasserkörper (heavily modified waterbody)
IMO	Internationale Seeschifffahrts - Organisation
LANU	Landesamt für Natur und Umwelt
LAWA	Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
LAWA-PDB	LAWA-Produktdatenblatt
LKN	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Landes Schleswig-Holstein
LWG	Landeswassergesetz
MIE	Miele
MELUR	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
MNP	Maßnahmenprogramm
MSRL	Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie
NWB	natürlicher Wasserkörper
OSPAR	Oslo-Paris-Übereinkommen
OWK	Oberflächenwasserkörper
PE	Planungseinheit
PIK	Potsdam-Institut für Klimaforschung
PSM	Pflanzenschutzmittel
QN	Qualitätsnorm
SH	Schleswig - Holstein
SUP	Strategische Umweltprüfung
TMAP	Trilateral Monitoring and Assessment Program
TP	Teilprojekt
TWRL	Trinkwasserrichtlinie
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VO	Verordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WK	Wasserkörper
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

1 Anlass und Ziel

Mit dem Inkrafttreten der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, kurz EG-WRRL) am 22.12.2000 wurde eine neue, integrierte Herangehensweise in der Wasserpolitik etabliert. Ziel ist die Erreichung festgelegter Umweltziele für alle Gewässer bis 2015, wobei in erster Linie ökologische, aber auch ökonomische Aspekte bei wasserwirtschaftlichen Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden müssen.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 1 EG-WRRL hatte das Land Schleswig-Holstein federführend gemeinsam mit dem Königreich Dänemark für die Flussgebietseinheit Eider unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungsplans der Flussgebietseinheit ein erstes Maßnahmenprogramm aufgestellt. Dieses wird bis zum 22.12.2015 abgeschlossen. Die Maßnahmen des ersten Maßnahmenprogramms für den Zeitraum 2009 bis 2015 waren nicht hinreichend, um die Ziele gemäß Artikel 4 EG-WRRL zu erreichen. Außerdem konnten viele der geplanten Maßnahmen nicht umgesetzt werden. Die Gründe dafür werden im zweiten Bewirtschaftungsplan Kapitel 5 aufgeführt. Um die Ziele der EG-WRRL zu erreichen, wird für die Flussgebietseinheit ein zweites Maßnahmenprogramm aufgestellt. In diesem Programm werden Maßnahmen festgelegt, welche zum Erreichen der Umweltziele bis 2021 nach Art. 4 EG-WRRL für Fließgewässer, Seen, Übergangsgewässer, Küstengewässer und das Grundwasser erforderlich sind. Anhang VI der EG-WRRL führt die grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen auf, welche in das zweite Maßnahmenprogramm aufzunehmen sind. Das vorliegende Maßnahmenprogramm ist gültig für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von Dezember 2015 bis Dezember 2021 für die Flussgebietseinheit Eider.

Die Aufstellung des Maßnahmenprogramms ist durch § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Landeswassergesetz (LWG) des Landes Schleswig-Holsteins geregelt. Die für das vorliegende Maßnahmenprogramm relevanten Landeswassergesetze sind in Anlage 2 genannt. Die notwendigen Maßnahmen für die dänischen Anteile des Einzugsgebietes der FGE Eider werden in Dänemark abgestimmt.

Für das Maßnahmenprogramm ist gemäß § 14b Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Aufgabe der SUP ist es, in Ergänzung zur projektbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung, die Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms insgesamt zu ermitteln, zu beschreiben, zu bewerten und in die Entscheidungsfindung einzubringen. Zum Maßnahmenprogramm wurde ein Umweltbericht zur Anhörung im Rahmen der SUP erstellt. Das Verfahren für die Durchführung der SUP ist in den §§ 14e ff UVPG in Verbindung mit den Landeswassergesetzen geregelt. Zum Maßnahmenprogramm wurde ein Umweltbericht zur Anhörung im Rahmen der SUP erstellt. Das Ergebnis der SUP wurde in einer abschließenden Umwelterklärung nach § 14 I UVPG dokumentiert und veröffentlicht.

Das Maßnahmenprogramm, das für eine gesamte Flussgebietseinheit erstellt wird, ist nach Maßgabe der Landeswassergesetze für die Behörden verbindlich, d. h. es ist bei allen Planungen, die die Belange der Wasserwirtschaft betreffen, zu berücksichtigen.

Grundlage für das Maßnahmenprogramm ist der Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der EG-WRRL. Dieser integriert gemäß Art. 13 EG-WRRL (§ 83 WHG) alle im Sinne der Richtlinie erforderlichen Angaben für die einzugsgebietsbezogene Gewässerbewirtschaftung mit dem Ziel, den guten Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial in Oberflächengewässern und den guten Zustand im Grundwasser zu erreichen. Eine Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms wird in Kapitel 7 des Bewirtschaftungsplans aufgenommen.

Die Flussgebietseinheit Eider erstreckt sich von der deutsch-dänischen Grenze, mit der Wiedau auf dänischer Seite, über den mittleren und westlichen Teil von Schleswig-Holstein bis zur nördlichen Grenze der FGG Elbe (siehe Abbildung 1).

2 Grundlagen

Die EG-WRRL enthält in Art. 11 (§82 WHG) verbindliche Vorgaben zum Inhalt des Maßnahmenprogramms, jedoch nicht zu seinem Aufbau. Wesentliche Grundlagen für die Erarbeitung des Maßnahmenprogramms sind daher, neben der EG-WRRL selbst, Dokumente der EU-Kommission und die flussgebietsübergreifenden Arbeiten der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA).

Das Maßnahmenprogramm beinhaltet eine Auflistung der rechtlichen Regelungen als grundlegende Maßnahmen und eine Maßnahmentabelle mit den konkret umzusetzenden grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen. Für standortbezogene weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung vor Ort wird auf die zuständigen Behörden verwiesen.

Der Planung und Benennung von Maßnahmen liegt ein deutschlandweit einheitlicher Maßnahmenkatalog zugrunde (siehe Anlage 1). Der Maßnahmenkatalog gliedert sich in 109 ergänzende und konzeptionelle Maßnahmenarten, hinter denen eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen steht. Die Vereinheitlichung und Abstraktion der Maßnahmenarten wurde erforderlich, weil die bundesweit einheitliche elektronische Berichterstattung einer begrifflich einheitlichen Darstellung bedarf. Die Nutzung dieses in der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Katalogs gewährleistet eine länder- und flussgebietsübergreifende einheitliche Maßnahmendarstellung und -auswertung.

Die Maßnahmen werden in den Bundesländern auf Ebene der Wasserkörper geplant und festgelegt. Sie werden auf Ebene der Planungseinheiten (Einzugsgebiete der Fließgewässer) aggregiert. Die Planungseinheiten (PE) wurden hydrologisch durch eindeutige Zuordnung der vorhandenen Oberflächenwasserkörper abgegrenzt und bilden die Einzugsgebiete einzelner oder mehrerer kleinerer Fließgewässer ab. Jeder Oberflächenwasserkörper wird eindeutig einer Planungseinheit zugeordnet. Die Summe der Planungseinheiten bildet die Flussgebietseinheit Eider.

Eine Ausnahme von der hydrologischen Abgrenzung der Planungseinheiten bildet die Staatsgrenze zum Königreich Dänemark, da in diesem Fall die Planungseinheiten dort enden. Eine staatenübergreifende Abstimmung wird, soweit erforderlich, vorgenommen. Die staatenübergreifende Abstimmung ist durch die „Gemeinsame Erklärung“ des Königreiches Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland vom 26. Januar 2005 und die bestehenden Grenzgewässerkommissionen gewährleistet.

Die Ergebnisse der Maßnahmenplanung für Grundwasserkörper werden aufgrund der Größräumigkeit vieler Maßnahmen (z. B. Agrarumweltmaßnahmen) nicht in Planungseinheiten, sondern auf der Ebene der FGE dargestellt. Hydrologisch betrachtet entsprechen die Einzugsgebiete der Oberflächengewässer weitestgehend den Einzugsgebieten der Grundwasserkörper.

Die Planungseinheiten der FGE Eider sind in Abbildung 1 dargestellt. Insgesamt umfasst die 4.730 km² (ohne Küstengewässer) große Flussgebietseinheit Eider die drei Planungseinheiten Arlau/Bongsieler Kanal (2.090 km²), Eider/Treene (2.120 km²) und Miele (520 km²).

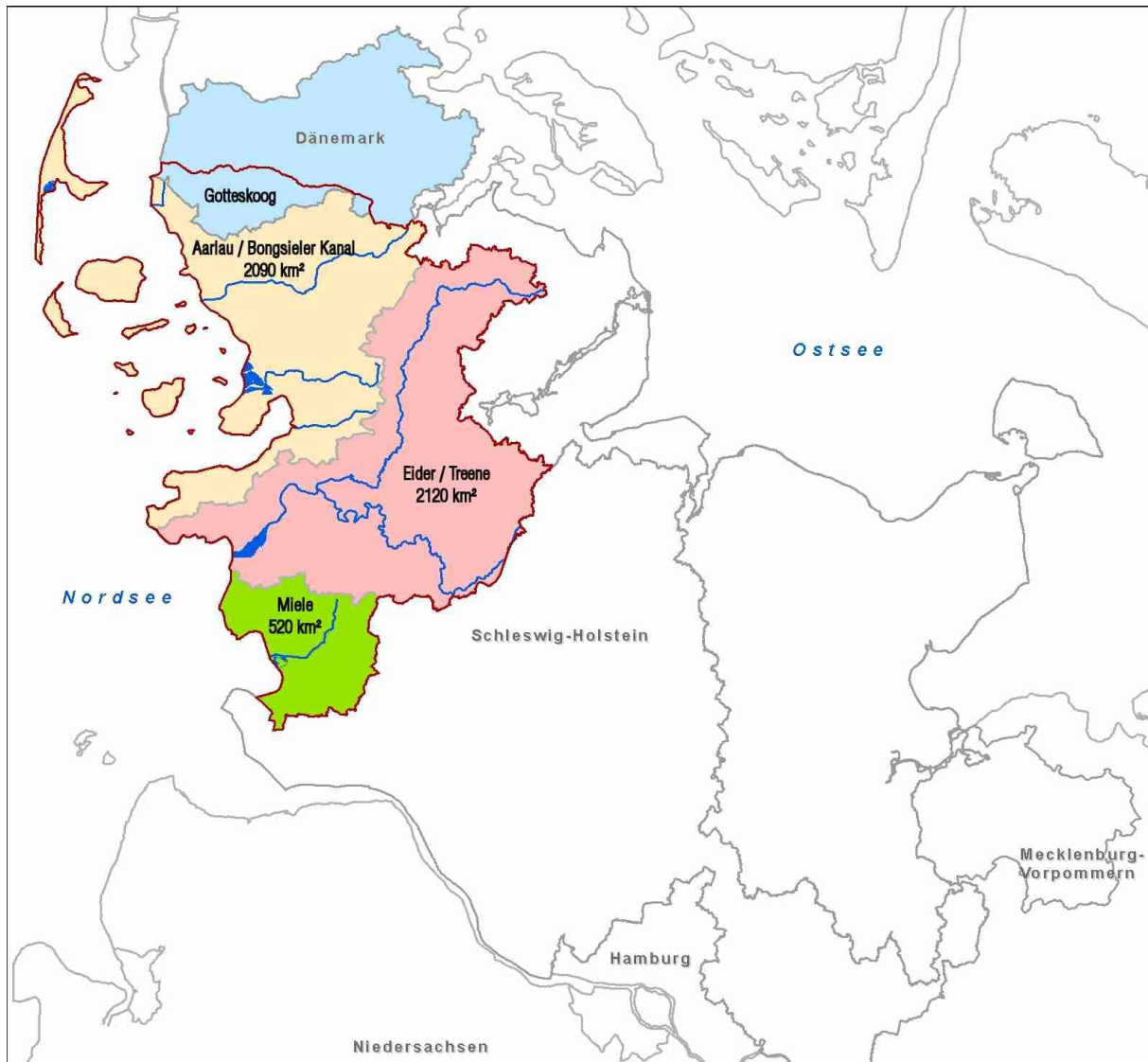


Abbildung 1: Planungseinheiten in der Flussgebietseinheit Eider

3 Strategien zur Erreichung des guten Zustandes

Um die Umweltziele gemäß Art. 4 EG-WRRL wie das Verbesserungsgebot, das Erhalten des Ausgangszustandes oder das Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potenzials für möglichst viele Gewässer zu verwirklichen, wurde eine flusseinzugsgebietsbezogene Strategie entwickelt. Die Einzelheiten dazu sind in Kapitel 5 des Bewirtschaftungsplans im Einzelnen dargestellt. Bei der Bewirtschaftung der Flussgebietseinheit haben die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen und die Verständigung auf überregionale Bewirtschaftungsziele für die vorrangigen Belastungsschwerpunkte besondere Bedeutung.

Diese flussgebietsweite Strategie gibt die Rahmenbedingungen für die Maßnahmenplanung vor und führt gleichzeitig zur Priorisierung der Handlungsschwerpunkte. Die dazu erforderlichen Maßnahmen werden in das zweite Maßnahmenprogramm aufgenommen.

Die Identifikation der in der Flussgebietseinheit Eider vorhandenen signifikanten Belastungen der Oberflächengewässer und des Grundwassers wird in Kapitel 2 des zweiten Bewirtschaftungsplans beschrieben. Die Überwachungsprogramme und der aktuelle Zustand der Wasserkörper werden in Kapitel 4 des Bewirtschaftungsplans dargestellt. Die wasserkörperspezifischen Umweltziele werden aus dem Kapitel 5 des Bewirtschaftungsplans für die FGE Eider abgeleitet. Dort sind auch Ausführungen zur Inanspruchnahme von Fristverlängerungen nach Art. 4 EG-WRRL enthalten, die dazu führen, dass Maßnahmen in Wasserkörpern geringerer Priorität zur schrittweisen Umsetzung zurückgestellt werden.

Die EG-WRRL selbst enthält für die Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels oder des Hochwasserrisikomanagements keine spezifischen Regelungen. Art. 9 der EG-Hochwasserrichtlinie¹ sieht jedoch vor, dass das Hochwasserrisikomanagement mit der EG-WRRL zu verlinken ist. Zur frühzeitigen Integration der entsprechenden Belange werden im zweiten Maßnahmenprogramm die Auswirkungen der prognostizierten Klimaänderungen und Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz wie z.B. Maßnahmen zur natürlichen Retention des Abflusses im Oberlauf in entsprechender Form bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt (siehe Kap. 3.4).

3.1 Überregionale Bewirtschaftungsziele

Für Gewässerbelastungen, die das gesamte Einzugsgebiet der Flussgebietseinheit betreffen, sind Handlungsstrategien zu deren Verringerungen erforderlich. In der FGE Eider wurden folgende Handlungsfelder als wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen identifiziert:

a) Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit der Fließgewässer

Die hydromorphologischen Veränderungen an den Fließgewässern, die in der Vergangenheit z. B. zur Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen, zum Hochwasserschutz, zum Küstenschutz und zur Schiffbarkeit vorgenommen wurden, haben flächendeckend zu tiefgreifenden Strukturveränderungen und einer biologischen Verarmung der Oberflächengewässer geführt. Fast alle Fließgewässer-Wasserkörper sind davon betroffen. Deshalb wurde rund die Hälfte der Wasserkörper als erheblich verändert eingestuft. In Schleswig-Holstein werden wichtige interessierte und betroffene Institutionen in Arbeitsgruppen an der Maßnahmenplanung zur Wiederherstellung ökologischer Gewässerstrukturen beteiligt. Die Entscheidungen der Arbeitsgruppen sind von herausragender Bedeutung, wenn es darum geht, die Umsetzbarkeit der notwendigen Maßnahmen zu beurteilen.

Die ökologische Durchgängigkeit eines Fließgewässersystems von der Nordsee bis zu den Laichgebieten ist neben einer natürlichen Gewässermorphologie eine wesentliche Voraus-

¹ Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken vom 23. Oktober 2007

setzung für eine standortgerechte Ausbildung der Fischbiozönose als ein Indikator für die Vitalität eines Ökosystems.

Werden diese Bedingungen zum Beispiel durch Querbauwerke gestört, verliert das Gewässer einen Teil seiner ökologischen Bedeutung im Naturhaushalt. Die Flussgebietseinheit Eider hat eine lange Küstenlinie zur Nordsee. Insofern sind einige der zum Teil relativ kleinen Fließgewässer für die Wanderfische bedeutsam.

Um aber den Langdistanzwanderfischen wie Meerforellen oder Lachsen entsprechende Laich- und Aufwuchshabitate bieten zu können, ist neben der Durchgängigkeit auch die Gewässerstruktur entsprechend ökologisch zu entwickeln. Dazu wurden überregional bedeutende Vorranggewässer für Fische und Rundmäuler ausgewiesen. Für diese Hauptwanderkorridore im Gewässernetz werden vorrangig Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit abgeleitet. Die Abbildung 2 zeigt die Situation 2015 bei der Durchgängigkeit und stellt die geplanten Maßnahmen für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum bis 2021 vor.

In der FGE Eider wurden die überregionalen Vorranggewässer um regionale Fischvorranggewässer ergänzt und bilden die sogenannten „Wanderfischgewässer“.

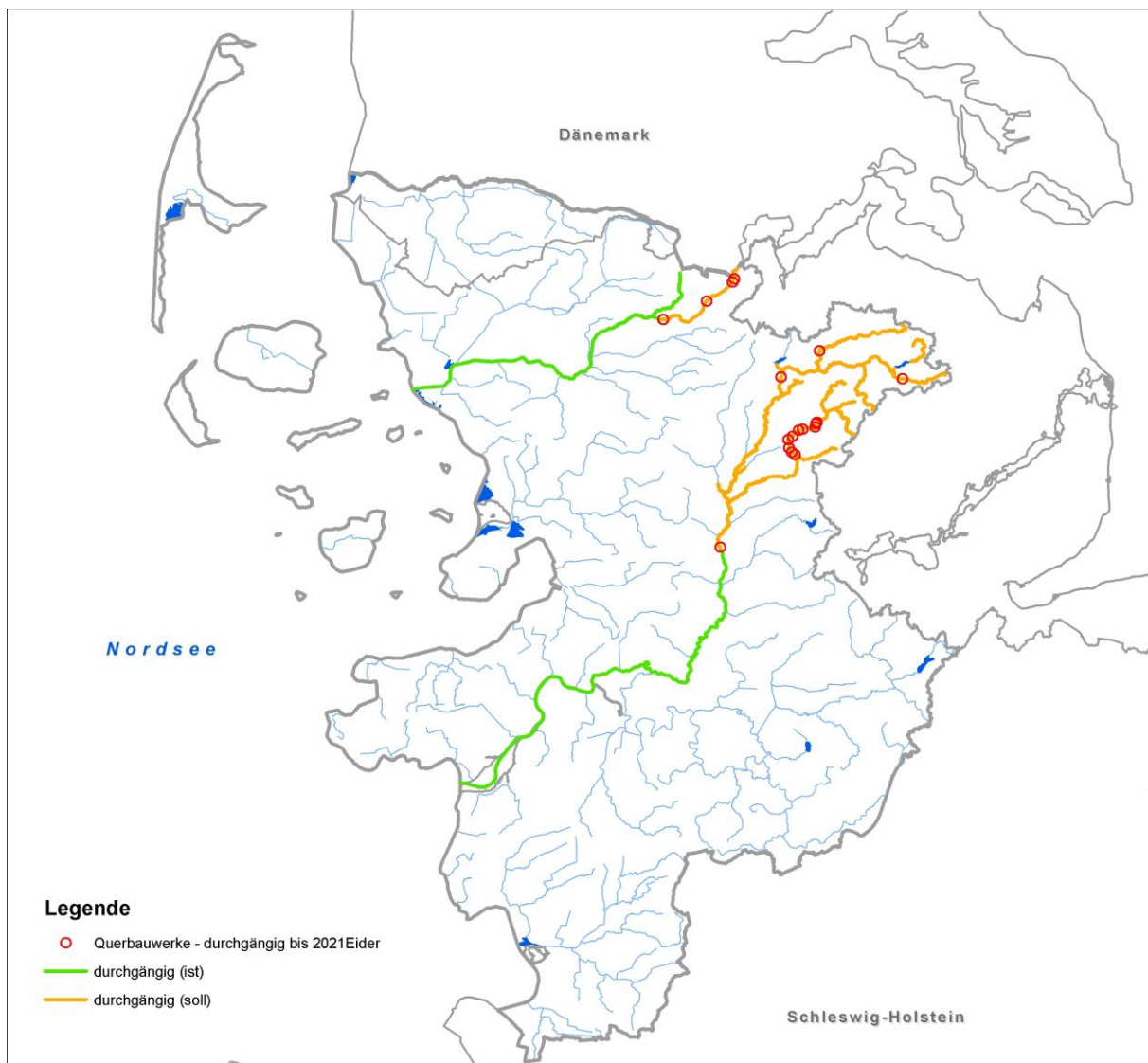


Abbildung 2: Überblick über die Maßnahmen für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum in den Wanderfischgewässern der FGE Eider

b) Reduzierung der Belastungen der Oberflächengewässer durch Nähr- und Schadstoffe

Nährstoffe

In den letzten 25 Jahren konnten die Nährstoffeinträge innerhalb des Einzugsgebietes der FGE Eider bereits erheblich reduziert werden, dennoch führen überhöhte Nährstoffkonzentrationen von Stickstoff und Phosphor in den Küstengewässern der Nordsee zu einer Reihe von Eutrophierungserscheinungen sowie zu erhöhten Nitratwerten im Grundwasser. Darüber hinaus werden auch Fließgewässer und Seen vor allem durch Phosphoreinträge signifikant belastet.

Für die Küstengewässer der Nordsee wurde fachlich ermittelt, dass im Übergangsbereich vom limnischen in den marinen Teil des Gewässers eine mittlere jährliche Stickstoffkonzentration von 2,8 mg/l eingehalten werden muss, um die Chlorophyll-Konzentration im Küstenbereich so niedrig zu halten, dass die Wasserkörper den guten ökologischen Zustand erreichen können. Dies bedeutet, dass die Stickstoffbelastungen im Einzugsgebiet in der Region Nordfriesland um etwa 15 - 30% und in der Region Dithmarschen um etwa 28% verringert werden müssen. Die Reduzierungsanforderungen für Phosphor wurden aus den Orientierungswerten der LAWA für Phosphor abgeleitet, für die Küstengewässer ergibt sich daraus eine Konzentration von 0,1 bis 0,3 mg/l Gesamt-Phosphor im Übergangsbereich limnisch-marin. Die Orientierungswerte für die mittlere jährliche Gesamt-Phosphor-Konzentration werden an allen Übergabepiegeln eingehalten; es ergibt sich kein weiterer Bedarf die Phosphoreinträge aus Sicht der Küstengewässer zu verringern.

Diese Reduktionsraten werden aus Erfahrungen bereits durchgeführter Nährstoffreduzierungsprogramme wie z. B. nach dem OSPAR - Abkommen der Nordseeanrainer noch nicht überall im zweiten Bewirtschaftungszeitraum erreicht werden. Gründe hierfür sind neben natürlichen Gegebenheiten, wie erhöhten Nährstoffvorräten in den Sedimenten und langsamen Fließgeschwindigkeiten im Grundwasser, auch fehlende Voraussetzungen für Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Einträge aus dem Einzugsgebiet der Fließgewässer, die keine rechtzeitige Verbesserung des Zustandes des Wasserkörpers zulassen. Daher müssen die Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffe verstärkt auf den zweiten und dritten Bewirtschaftungszeitraum bis 2027 aufgeteilt werden. Mit den vorgesehenen Maßnahmen werden für den zweiten Bewirtschaftungsplan in der FGE Eider bis 2021 die Stickstoffeinträge um 21% gegenüber den mittleren Nährstoffkonzentrationen im Zeitraum 2009 – 2013 vermindert.

Die folgenden Maßnahmen werden für die Zielerreichung als notwendig angesehen:

- Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffverlusten bei der Düngung und Bodenbearbeitung, bis hin zur Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzungen,
- die Wiedervernässung von Feuchtgebieten und Niedermooren,
- die Erhöhung der natürlichen Retentionswirkung von Fließgewässern durch Maßnahmen zur Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen,
- die Anlage von Gewässerrandstreifen und
- in Einzelfällen, in denen Überschreitungen der Richtwerte für die physikalisch-chemischen Bedingungen ermittelt wurden, werden ggf. weitergehende Abwasserbehandlungsstufen zur Nährstoffelimination gefordert oder im ländlichen Raum kleine Kläranlagen an leistungsfähigere Anlagen angeschlossen.

Die Reduzierung von Nährstoffverlusten bei der Düngung hängt wesentlich von der zukünftigen Landnutzungsintensität sowie der Novellierung der Düngeverordnung ab und kann gegenwärtig nur mit großen Unsicherheiten eingeschätzt werden. Hierfür sind sowohl Maßnahmen zum Grundwasserschutz als auch bei den diffusen Einträgen von Nährstoffen aus dem Grundwasserzufluss, aus den Dränagen und aus Abschwemmungen aus Ackerflächen in die Fließgewässer und Seen vorgesehen.

Die Wirkung der Maßnahmen wird an den Frachtmessstellen von Arlau, Bongsieler Kanal, Eider, Treene, Miele und Süderau überprüft.

Schadstoffe

Schleswig-Holstein ist als Agrarland mit nur wenigen Gewerbe- und Industriestandorten dem Eintrag von Schadstoffen aus Punktquellen weit weniger ausgesetzt als andere Bundesländer. Aus Monitoringergebnissen geht hervor, dass aus Verbrennungsanlagen über den Luftpfad bestimmte Schadstoffe wie Quecksilber, PCB und PAK in die Oberflächengewässer nahezu flächendeckend eingetragen und die geltenden Grenzwerte überschritten werden. In einigen Wasserkörpern werden auch andere Schadstoffe ermittelt, die geltende Grenzwerte überschreiten. Dabei handelt es sich in der FGE Eider häufig um Pflanzenschutzmittel. Die Belastungen beschränken sich aber meist auf den Ausbringungszeitraum dieser Stoffe.

Das hat zur Folge, dass nach den geltenden Kriterien in einigen Oberflächenwasserkörpern der gute chemische Zustand verfehlt wird. Grund für die Überschreitungen ist häufig, dass die Gewässerabstandsvorgaben nicht eingehalten oder zu viele Stoffe aufgebracht werden. Der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln wird überwacht. Bei Grenzwertüberschreitungen, werden die auffälligen Wasserkörper häufiger beprobt. Zur Vermeidung der weiteren Belastungen wird eine Beratung der Landwirte hinsichtlich einer gewässerschonenden Anwendung der Mittel durch die Landwirtschaftskammer des Landes Schleswig-Holstein angeboten. Mit einem nationalen „Aktionsplan Pflanzenschutzmittel“ soll der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln weiter optimiert werden.

c) Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels

Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Szenarien wird sich das Klima im europäischen Raum über die natürlichen Schwankungen hinaus aufgrund anthropogener Einflüsse verändern.

Insbesondere wegen der Veränderung im Niederschlags- und Verdunstungsregime (langfristige Veränderungen des mittleren Zustandes, der saisonalen Verteilung, des Schwankungs- und Extremverhaltens) ist künftig mit Auswirkungen auf den Grund- und Bodenwasserhaushalt sowie den oberirdischen Abfluss zu rechnen. Die Auswirkungen werden dabei regional unterschiedlich sein. Allgemeingültige Aussagen lassen sich bislang nur schwer treffen.

Eine detaillierte Zusammenstellung zu Folgen der Klimaveränderung auf die Wassermenge und Wassergüte sowie geeignete Maßnahmen liefert das LAWA PDB 2.7.7, Anhang 1.

Eine Analyse zu den Auswirkungen auf die Fließgewässer in Schleswig-Holstein findet sich unter: www.wrrl.schleswig-holstein.de/ Zweiter Bewirtschaftungszeitraum /LANU-Jahresbericht_Klimawandel-FG_2008.

Klimaveränderungen wirken sich in unterschiedlicher Intensität auf die prognostizierten Wirkungen der verschiedenen vorgesehenen Maßnahmen aus (LAWA 2007²). Sie können den Eintritt der Wirkung einer Maßnahme begünstigen oder verzögern, aber auch den Wirkungsgrad und damit die Kosteneffizienz einer Maßnahme beeinflussen. Auf der anderen Seite können die vorgesehenen Maßnahmen auch gleichzeitig einen positiven Beitrag zur Verbesserung des Wasserhaushaltes entgegen den Wirkungen des Klimawandels leisten.

Bei der strategischen Bewirtschaftungsplanung der FGE Eider auch über 2021 hinaus wird bereits der derzeit prognostizierbare Einfluss von Klimaveränderungen auf Gewässerschutzmaßnahmen berücksichtigt. Dazu wurden die Maßnahmen und deren positive und negative Wirkungen einem „Klima-Check“ unterzogen, d. h. mögliche Auswirkungen von Klimaänderungen auf die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Wirkung der Maßnahmen wurden beurteilt (siehe Anlage 2 des LAWA-PDB 2.7.7). Diese Erkenntnisse werden unter Einbeziehung von Unsicherheiten langfristig in den Entscheidungsprozessen der Maßnahmenpla-

² Strategiepapier zur weiteren Arbeit der LAWA hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel“, Stand 07.09.2007

nung zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms berücksichtigt. Ziel ist eine an die prognostizierten Klimaveränderungen angepasste Gewässerbewirtschaftung.

Nach Einschätzung des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung (PIK) ist es generell bei den meisten Maßnahmen möglich, dass ihre Wirkung von Klimaänderungen beeinflusst wird. Die Wirkungen auf den Wasserhaushalt sind nach den Prognosen in der Flussgebietseinheit Eider überwiegend gering. Betroffen wären die kleinen Bachoberläufe mit einem mittleren Sättigungsabflussanteil, mittleren Grundwasserflurabstand und sehr schneller Speicherentleerung. Solche Gewässer finden sich in Bereichen der Hohen Geest (Brunke 2008). Die Temperaturaufzeichnungen an der Treene (Pegel Treia) weisen auf eine mittlere Erwärmung der Wassertemperatur um 0,5°C pro Dekade hin. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum bis 2021 sind nach derzeitigen Erkenntnissen jedoch noch keine signifikanten Auswirkungen der Klimaveränderungen zu erwarten.

In Bezug auf Oberflächengewässer wird generell eine Beeinflussbarkeit von Maßnahmen durch klimatische Veränderungen bei der Reduzierung von Wärmebelastungen, der Abflussregulierung, der Herstellung der Durchgängigkeit an Staubauwerken und Wehren, bei der Verbesserung der Morphologie, der Reduzierung von Belastungen aus der Landentwässerung und bei der Eindämmung eingeschleppter Arten erwartet.

Keinen oder nur geringen Einfluss haben die Klimaveränderungen hingegen auf die Wirkung von Neubau- und Optimierungsmaßnahmen an Kläranlagen, Kanalsanierungen und Maßnahmen in Bezug auf Fischerei- und Erholungsaktivitäten.

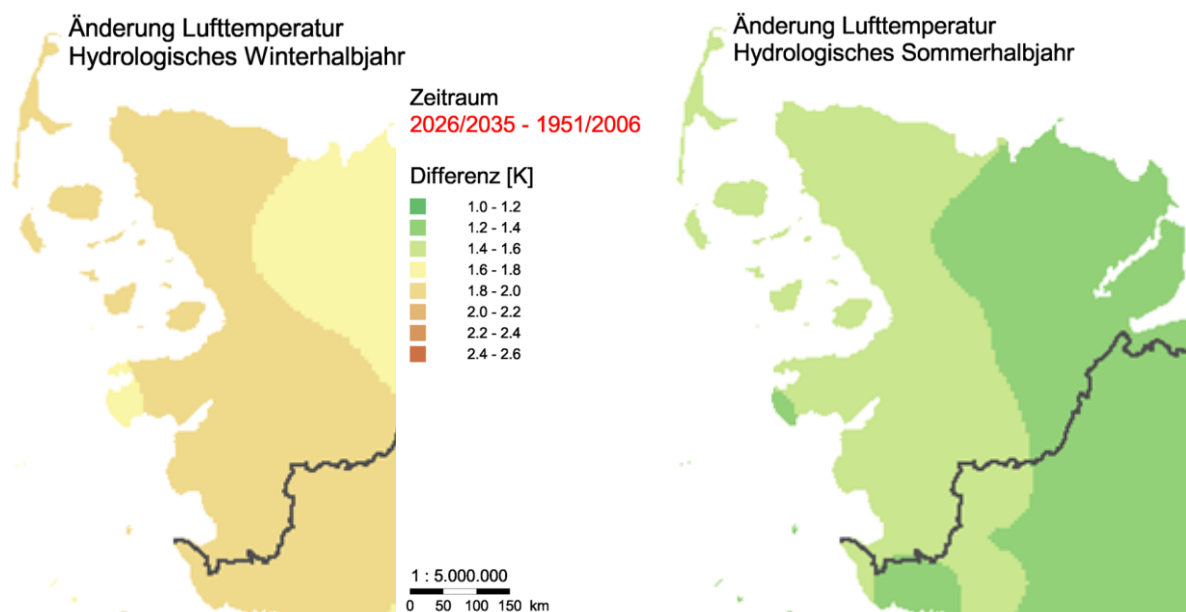


Abbildung 3: Änderung der Lufttemperaturen in Schleswig-Holstein (Quelle: PIK)

Veränderungen des Niederschlagsregimes (siehe Abbildung 4) beeinflussen insbesondere die Wirkung von Maßnahmen zur Reduzierung von diffusen Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft und Siedlungsflächen sowie Wasserentnahmen aus Oberflächen- und Grundwasser und zu Abflussregulierungen. Ein deutlicher Einfluss des prognostizierten Temperaturanstiegs (siehe Abbildung 3) auf die Wirkung von Maßnahmen ist jedoch nur bei wenigen Maßnahmen zu erwarten (z. B. bei der Reduzierung von Wärmebelastungen).

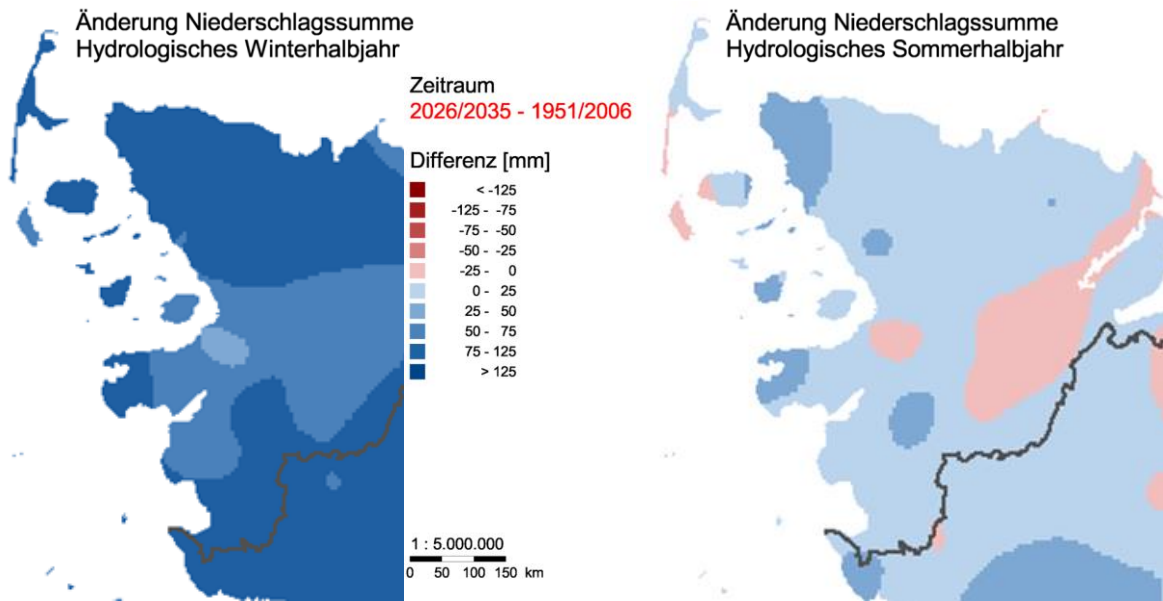


Abbildung 4: Änderung der Niederschlagssumme in Schleswig-Holstein (Quelle: PIK)

Um dem erwarteten Anstieg der Gewässertemperaturen entgegenzuwirken, wird die Anlage von zumindest einseitig Gehölz bestandenen Gewässerrandstreifen empfohlen, um die Wassertemperatur niedrig zu halten und damit den Lebensraum temperaturempfindlicher Fischarten zu sichern. Eine detaillierte Zusammenstellung der Sensitivität von Maßnahmen auf klimabedingte Veränderungen sowie der Auswirkungen von Maßnahmen auf den Klimaschutz liefert das LAWA PDB 2.7.7, Anhang 2.

Diese Erkenntnisse werden im Rahmen der weiteren Maßnahmenplanung in der FGE Eider unter Einbeziehung der bestehenden Unsicherheiten langfristig in die Entscheidungsprozesse bei der Maßnahmenplanung zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms zu berücksichtigen sein. Ziel ist eine an die prognostizierten Klimaveränderungen angepasste Gewässerbewirtschaftung. Dabei haben die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach WRRL, wie die Verbesserung der Durchgängigkeit, die Verbesserung der Gewässermorphologie und die Reduzierung der Wärmebelastung positive Wirkungen für die Lebensbedingungen und die ökologische Belastbarkeit der Gewässerökosysteme. Somit können Stresssituationen infolge extremer Ereignisse, insbesondere von Hitze- und Trockenperioden, besser toleriert werden.

3.2 Schutzgebiete

Beim Erstellen des Maßnahmenprogramms wurden nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) EG-WRRL / § 29 Abs. 4 WHG i. V. m. dem Landeswassergesetz auch die Zielsetzungen in den Schutzgebieten mit berücksichtigt. Zielkonflikte bestehen nicht. In der FGE Eider wurden folgende Schutzgebiete ausgewiesen (siehe Bewirtschaftungsplan Eider, Kapitel 3):

- Gebiete zur Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Anh. IV 1 i EG-WRRL),
- Erholungs- und Badegewässer (Anh. IV 1 iii EG-WRRL),
- Nährstoffsensible bzw. empfindliche Gebiete (Anh. IV 1 iv EG-WRRL),
- Vogelschutz- und FFH-Gebiete (NATURA 2000) (Anh. IV 1 v EG-WRRL),

Die ehemaligen EG-Richtlinien zum Schutz der

- Fischgewässer (78/659/EWG),
- Muschelgewässer (79/923/EWG)

sind ausgelaufen. Durch die Umsetzung in nationales Recht gelten die Regelungen gemäß unserer Fisch- und Muschelgewässerverordnung-SH und der Schutz der Gebiete besteht weiterhin.

Die Schutzziele in den verschiedenen Gebieten und der Zusammenhang zwischen diesen und den Bewirtschaftungszielen nach Art. 4 EG-WRRL werden im Bewirtschaftungsplan der FGE Eider dargelegt. Sofern Maßnahmen zur Zielerreichung der gewässerbezogenen Umweltziele in den Schutzgebieten erforderlich sind, werden diese im Maßnahmenprogramm berücksichtigt (siehe Bewirtschaftungsplan Eider Kap. 5.3).

3.3 Meeresumweltschutz

Die Nordsee und das Wattenmeer sind von herausragender ökologischer und ökonomischer Bedeutung. Deshalb kommt dem Schutz bzw. der Wiederherstellung der aquatischen Lebensgemeinschaft in diesen Lebensräumen bei der Umsetzung der EG-WRRL eine besondere Bedeutung zu.

In der Flussgebietseinheit Eider wurden deshalb die überregionalen Bewirtschaftungsziele für Nährstoffe (Stickstoff, Phosphor) anhand des bestehenden rechtlichen Anforderungsniveaus des Meeresumweltschutzes abgeleitet.

Für die in die Nordsee einleitenden Flüsse wurde eine Zielkonzentration von 2,8 mg/l für Gesamtstickstoff am Übergabepunkt limnisch-marin fachlich abgeleitet. Nur wenn diese Zielkonzentration eingehalten wird, kann im Küsten- und Meeresbereich der gute ökologische Zustand nach WRRL und der gute Umweltzustand nach MSRL erreicht werden.

Derzeit werden im Rahmen der Umsetzung der EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) Maßnahmenprogramme erarbeitet, die u.a. die Reduktion von Nähr- und Schadstoffen im Küsten- und Meeresbereich bewirken sollen und damit meist auf identische Belastungen wie die WRRL eingehen. Die Maßnahmen zur Nährstoffreduzierung für die Meere erfolgen im Binnenland in den Einzugsgebieten der Fließgewässer. Die Maßnahmen zur Umsetzung der EG-WRRL dienen somit auch dem Schutz der Meeresumwelt.

Das Vorlandmanagement an der Westküste hat als gemeinsames Ziel von Küstenschutz und Naturschutz, vorhandenes Vorland zu erhalten und vor Schardeichen neu zu entwickeln. Maßnahmen zur Vorlandentwicklung sind, abhängig von den örtlichen Verhältnissen, möglichst naturverträglich auszuführen. Dort, wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, wird auf technische Maßnahmen verzichtet. Damit sollen Flächen zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zur Gewährleistung von natürlichen Prozessen erhalten und gefördert werden und es sollen für einen effektiven Küstenschutz Flächen zur Reduzierung der Wellenenergie in Sturmflutsituationen und damit Erhöhung der Deichsicherheit sowie zur Sodengewinnung vorhanden sein. Im Rahmen des Vorlandmonitoring werden alle 2 Jahre Profilmessungen durchgeführt. Damit wird an 52 Hauptprofilen (senkrecht zum Deich) und rd. 100 Nebenprofilen (senkrecht zur Lahnungsachse) die morphologische Veränderung des Vorlandes /Watts erfasst. Zusätzlich zu den terrestrischen Messungen werden Fotoaufnahmen an den jeweils gleichen Standpunkten gemacht. Die Auswertungen sind auch Bestandteil des Vorlandmanagementkonzeptes von 2007. Alle 6 Jahre wird die Vegetationsentwicklung flächendeckend dokumentiert.

3.4 EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie

Mit der 2007 verabschiedeten EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-HWRM-RL) sind Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes einzuleiten. Um Synergien bei der Umsetzung beider Richtlinien zu erreichen, werden die notwendigen Maßnahmen aufeinander abgestimmt. Grundlage für die Bewertung ist der fortgeschriebene LAWA-Maßnahmenkatalog (LAWA-PDB 2.3.3). Hier wurde eine Spalte neu aufgenommen. Diese beschreibt die Relevanz einer Maßnahme in Bezug auf die Wirksamkeit einer Maßnahme für den jeweils anderen Richtlinienbereich, dabei bedeutet

- M 1 = Maßnahmen, die die Ziele der jeweils anderen Richtlinie unterstützen
- M 2 = Maßnahmen, die einer Einzelfallprüfung unterzogen werden müssen
- M 3 = Maßnahmen, die üblicherweise für die Ziele der jeweils anderen Richtlinie nicht relevant sind

Bei der Zuordnung der Relevanzen handelt es sich um einen Vorschlag, der im Einzelfall auch abweichend beurteilt werden kann.

In der FGE Eider (nur SH) gibt es Überschneidungen bei den Wasserkörpern nach WRRL mit den hochwassergefährdeten Gebieten. Die Wasserkörper mit den hochwassergefährdeten Gebieten in der FGE Eider verteilen sich wie in Tabelle 1 dargestellt auf die Planungseinheiten und Bearbeitungsgebiete (BG):

Tabelle 1: Wasserkörper in hochwassergefährdeten Gebieten gemäß EG-HWRL

Planungseinheit	BG	Anzahl WK	Bezeichnung der WK
Arlau / Bongsieler Kanal	2	5	vi_01, vi_02a, vi_02b, vi_04, vi_05
Arlau / Bongsieler Kanal	3	8	bo_03b, bo_04, bo_06, bo_07, bo_08, bo_09, bo_11, bo_14
Arlau / Bongsieler Kanal	4	3	ar_02, ar_06, ar_07
Arlau / Bongsieler Kanal	5	2	hu_01, hu_02
Eider / Treene	6	7	tr_17, tr_18, tr_19b, tr_21, tr_25, tr_26, tr_27
Eider / Treene	7	5	mei_01, mei_09, mei_10, mei_13b, mei_14
Eider / Treene	7/8	1	T2.9500.01 (Eider)

Maßnahmen zum vorsorgenden flächenhaften Hochwasserschutz beziehen sich auf folgende Maßnahmen:

- Einrichtung von Überschwemmungsflächen im Oberlauf der Gewässer,
- Zurückverlegung von Deichen, soweit dies möglich ist,
- Wiederherstellung von Auenwäldern und Retentionsmaßnahmen zum Rückhalt des Wassers in den Oberläufen der Einzugsgebiete,
- Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzung in Talräumen (Umwandlung von Acker- in Grünland),
- Renaturierung der Gewässer, Rückbau der Begradigung und der Uferbefestigung,
- Verbesserung der Versickerung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten,
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Versiegelung und
- technischer Wasserrückhalt in Siedlungsgebieten durch Regenerückhaltebecken.

Alle hier aufgeführten Maßnahmen dienen neben dem Hochwasserschutz auch den Zielen der WRRL. Diese Synergien sollen in den genannten Überschneidungsbereichen beider Richtlinien genutzt werden, um Kosten zu sparen und die Zielerreichung in der FGE Eider hier vorrangig erreicht werden.

4 Maßnahmen

4.1 Grundlegende Maßnahmen

Die grundlegenden Maßnahmen beinhalten die Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften nach Anhang VI, Teil A, Art.10, Art. 11, Abs. 3, Art 16 und Art.17 WRRL. Die grundlegenden Maßnahmen gelten als Mindestanforderung für die Umsetzung der WRRL. Sie werden dadurch umgesetzt, dass die wasserbezogenen europäischen Regelungen der WRRL in nationales Recht eingeführt werden. Dies ist für die Flussgebietseinheiten in Schleswig-Holstein durch die Übernahme in das bundesweit geltende Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Landeswassergesetze (LWG) vollständig erfolgt. Im Folgenden werden die grundlegenden Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrichtlinien aufgeführt.

4.1.1 Grundlegende Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasservorschriften gemäß Anhang VI, Teil A WRRL

- i) Richtlinie über Badegewässer (2006/7/EG),
- ii) Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EWG),
- iii) Trinkwasserrichtlinie (80/776/EWG) geändert durch Richtlinie 98/83/EG,
- iv) Richtlinie über schwere Unfälle (Sevesorichtlinie) (96/82/EG),
- v) Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG),
- vi) Richtlinie über Klärschlamm (86/278/EWG),
- vii) Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG),
- viii) Richtlinie über Pflanzenschutzmittel (91/414/EWG),
- ix) Nitratrichtlinie (91/676/EWG),
- x) Habitatrichtlinie (92/43/EWG),
- xi) Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (2008/1/EG).

4.1.2 Grundlegende Maßnahmen gemäß Art. 11, Abs. 3 WRRL

- a) Maßnahmen gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften,
- b) Maßnahmen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen,
- c) Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung,
- d) Maßnahmen zum Schutz der Wasserqualität zur Gewinnung von Trinkwasser,
- e) Maßnahmen zur Begrenzung und Genehmigungsvorbehalt bei der Entnahme von Oberflächensüßwasser und Grundwasser,
- f) Vorherige Regelungen bei künstlichen Anreicherungen von Grundwasserkörpern,
- g) Vorherige Regelungen bei der Einleitung von Schadstoffen in Oberflächengewässer,
- h) Vorherige Regelungen bei Verschmutzungen durch diffuse Quellen,
- i) Maßnahmen zur Regelung aller anderen signifikanten nachteiligen Auswirkungen,
- j) Verbot der direkten Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften,
- k) Beseitigung der Verschmutzungen von Oberflächengewässern,
- l) Maßnahmen zur Verhinderung von Freisetzungen von Schadstoffen.

4.1.3 Grundlegende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung bei der Einleitung von Abwasser in Oberflächengewässer gemäß Art. 10 WRRL

- a) Emissionsbegrenzungen auf Grundlage der besten verfügbaren Technologien,
- b) Einschlägige Emissionsgrenzwerte oder
- c) bei diffusen Auswirkungen die Begrenzungen, die die beste verfügbare Umweltpaxis einschließen

4.1.4 Grundlegende Maßnahmen gemäß Art 16, und Art.17 WRRL

- a) Strategien gegen die Wasserverschmutzung und zum Schutz der Trinkwasservorkommen (Art. 16 WRRL)
- b) Strategien zur Verhinderung und Begrenzungen der Grundwasserverschmutzung (Art. 17 WRRL)

4.1.5 Weitere grundlegende Maßnahmen, die erst nach Erlass der WRRL eingeführt wurden

- a) Grundwasserrichtlinie (RL 2006/118/EG),
- b) Umweltqualitätsnormenrichtlinie (RL 2008/105/EG),
- c) Umsetzung des kombinierten Ansatzes für Punkt- und diffuse Quellen (Art.10 WRRL-Strategien gegen die Wasserverschmutzung (Art. 16 und 17 WRRL)

4.2 Ergänzende Maßnahmen

Nach der Systematik der WRRL sind ergänzende Maßnahmen erforderlich, wenn trotz der Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen

- die Ziele nicht erreicht werden,
- Überschreitungen der Umweltqualitätsnorm für bestimmte Stoffe bestehen und
- der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potenzial verfehlt wird.

4.2.1 Liste der ergänzenden Maßnahmen gemäß Anhang VI Teil B WRRL

- i Rechtsinstrumente
- ii administrative Instrumente
- iii wirtschaftliche oder steuerliche Instrumente
- iv Aushandlung von Umweltübereinkommen
- v Emissionsbegrenzungen
- vi Verhaltenskodizes für die gute Praxis
- vii Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten
- viii Entnahmebegrenzungen
- ix Maßnahmen zur Begrenzung der Nachfrage / Förderung des Ökolandbaus
- x Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und sparende Wassernutzung
- xi Bauvorhaben
- xii Entsalzungsanlagen,
- xiii Sanierungsvorhaben,
- xiv künstliche Anreicherung von Grundwasserleitern,
- xv Fortbildungsmaßnahmen,
- xvi Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben,
- xvii andere relevante Maßnahmen.

Die Liste ist nicht erschöpfend und enthält ergänzende Maßnahmen, die als Ergänzung zu den grundlegenden Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 4 dienen sollen.

4.2.2 LAWA-Maßnahmenkatalog

Der Maßnahmenkatalog der LAWA umfasst ohne konzeptionelle Maßnahmen 100 Maßnahmenarten, die für die Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) festgelegt wurden, und wurde um die Maßnahmen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ergänzt. Die Fortschreibung des Maßnahmenkataloges erfolgte unter weitgehender Beibehaltung der seit 2008 eingeführten Maßnahmen. Damit werden die folgenden Ziele verfolgt:

- Die elektronische Berichterstattung auf europäischer Ebene über den WasserBLiCK nach dem Water-Information-System-Europe (WISE) soll im Rahmen der bislang gemeldeten Maßnahmenarten erfolgen.
- Die Ziele der Hochwasserrisikomanagements sollen durch Maßnahmen erreicht werden, die im WRRL-Maßnahmenprogramm aufgeführt werden.
- Grundlage für den Maßnahmenkatalog sind die EU-Maßnahmenarten nach WRRL
- Im fortgeschriebenen Maßnahmenkatalog werden alle Maßnahmen mit Hilfe von Erläuterungstexten, die den Inhalt der Maßnahme konkretisieren, genauer beschrieben.
- Der Maßnahmenkatalog beinhaltet nur „ergänzende“ und „zusätzliche“ Maßnahmen im Sinne des Artikels 11 Abs. 4 und 5 WRRL, die Berichterstattung zu den „grundlegenden“ Maßnahmen erfolgt durch sogenannte „Summary Texte“.

4.3 Umsetzung des DPSIR-Ansatzes bei der Maßnahmenplanung

4.3.1 Methodisches Vorgehen bei der Maßnahmenplanung

Grundsätzlich ist für eine zielgerichtete Maßnahmenplanung zur Verbesserung des Gewässerzustands sicherzustellen, dass bei der Auswahl der Maßnahmen die Ursache für Defizite im Gewässer bekannt ist und die Maßnahmen bestmöglich auf Behebung dieser Defizite ausgerichtet sind. Der aktuelle Zustand des Wasserkörpers ist durch das Monitoring bekannt und kann bei der Maßnahmenableitung berücksichtigt werden. Der in der wasserwirtschaftlichen Praxis stets berücksichtigte Grundsatz der Maßnahmenplanung wird im Rahmen der WRRL-Umsetzung als sogenannter DPSIR-Ansatz bezeichnet. DPSIR“ steht für: „driver – pressure – state – impact – response“, also für die Betrachtung umweltrelevanter Aktivitäten, daraus resultierender Belastung, dem korrespondierenden Zustand des Gewässers bzw. den Auswirkungen der Belastung im Gewässer und der passenden Reaktion (= Maßnahme). Grundsätzlich handelt es sich bei diesem Konzept um einen übergreifenden Planungsansatz, der auf Grund der Möglichkeit vielfältiger Belastungen oftmals nicht allein für die Planung von Einzelmaßnahmen geeignet ist. Die Ergebnisse der Überprüfung nach dem DPSIR-Ansatz liefern jedoch auf Ebene der Flussgebiete Informationen zur Beurteilung der Effizienz von Maßnahmen und zielgerichteten Einsatz der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

CIS-Guidance N° 3 - Analysis of Pressures and Impacts (2003)³ enthält zur DPSIR-Methode in der Belastungs- und Auswirkungenanalyse folgende erläuternde Tabelle, hier zur weiteren Verdeutlichung in der deutschen Übersetzung wiedergegeben:

	Begriff	Definition
D	Verursacher/ Aktivität	eine anthropogene Aktivität, die möglicherweise eine Auswirkung auf die Umwelt hat (z. B. Landwirtschaft, Industrie)
P	Belastung	der direkte Effekt einer menschlichen umweltrelevanten Aktivität (z. B. ein Effekt, der zu einer Abflussveränderung oder einer Veränderung der Wasserqualität führt)
S	Zustand	die Beschaffenheit eines Wasserkörpers als Ergebnis sowohl natürlicher als auch menschlicher Einflussfaktoren (z. B. physikalische, chemische und biologische Eigenschaften)
I	Auswirkung	die Auswirkung einer Belastung auf die Umwelt (z. B. Fischsterben, Veränderung des Ökosystems)
R	Reaktion	die Maßnahmen, die zur Verbesserung des Zustands eines Wasserkörpers ergriffen werden (z. B. Einschränkung der Entnahmen, Begrenzung der Einleitung aus Punktquellen, Umsetzung einer guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft)

Im Zuge der Überprüfung und Aktualisierung der Bestandsaufnahme 2013 erfolgt die Einschätzung der Zielerreichung bis 2021 (Risikoanalyse). Für Wasserkörper, die laut Risikoanalyse die Bewirtschaftungsziele nicht erreichen, sind geeignete Maßnahmen vorzusehen (response) bzw. die Inanspruchnahme von Ausnahmen nach §§ 29 - 31 WHG zu prüfen.

Ziel der Maßnahmenplanung ist es, die jeweilige Beeinträchtigung und/oder Belastung so zu vermindern, dass die festgelegten Bewirtschaftungsziele nach WHG bzw. die Umweltziele der WRRL bis 2021, spätestens bis 2027 erreicht werden können. Im Rahmen der Maßnahmenplanung werden bezogen auf Wasserkörper solche Schlüsselmaßnahmen (englisch: **Key Type Measures**, abgekürzt: KTM) ausgewählt, die geeignet sind, im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen.

³ http://ec.europa.eu/environment/water/water-framework/facts_figures/guidance_docs_en.htm

Die EU-Berichts-Leitlinie von Juli 2014 enthält in Kapitel 10 und den Anhängen 1, 2 und 3 Listen, in denen:

- 12 verschiedene Verursacher,
- 54 verschiedene Belastungen,
- 15 verschiedene Wirkungen und
- 25 verschiedene Schlüsselmaßnahmen

genannt werden, um eine Vergleichbarkeit der Maßnahmenprogramme in Europa herzustellen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, für die Defizitanalyse Indikatoren anzugeben. Zumindest ein Indikator soll für die Anzahl bzw. Länge/Fläche der betroffenen Wasserkörper und ein weiterer je nach KTM bzw. Belastung wählbarer oder neu zu definierender Indikator, für die Lücke zur Zielerreichung in 2021 (optional zu 2027) angegeben werden. Die Angaben zum Zustand werden aus den Monitoring-Ergebnissen übernommen. Sie dienen dazu, den Zusammenhang zwischen Belastungen, Verursachern und Wirkungen sowie den negativen Einfluss auf den Zustand abzuleiten. Dabei sind die biologischen und chemischen Qualitätskomponenten zu berücksichtigen.

Im LAWA-Maßnahmenkatalog sind zur Behebung / Minderung spezifischer Belastungen Kategorien für geeignete, umsetzbare und kosteneffiziente Maßnahmen zusammengestellt. Der „LAWA-Maßnahmenkatalog“ bildet die standardisierte Grundlage für die Erstellung aller Maßnahmenprogramme der deutschen Flussgebietsanteile.

Für die Anhörung der Öffentlichkeit erscheint es angemessener, den LAWA-Maßnahmenkatalog zu verwenden, um die gewählten Maßnahmenarten zu benennen, zumal der Maßnahmenkatalog der LAWA 109 Maßnahmen beinhaltet, und der EU-Katalog 25 Maßnahmen. Die englischen Listen der EU-Berichtsleitlinie werden für die digitale Berichterstattung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme verwendet, weil die EU-Kommission die Maßnahmenprogramme der Mitgliedstaaten vergleichbar halten will.

4.3.2 Grundlegende Maßnahmen

Im Folgenden werden die grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen zur Umsetzung europäischer Richtlinien aufgeführt. Die Nummern der Maßnahmenarten aus dem LAWA-Maßnahmenkatalog (LAWA-MNK) werden in den folgenden Tabellen angegeben:

i) Badegewässerrichtlinie

Die Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15.02.2007 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG wurde durch die Badegewässerverordnungen der Länder umgesetzt.		
Verursacher	Urbane Entwicklung (Kommunen, Verbände, Kläranlagen und Regenwassereinleitungen)	Landwirtschaft
Signifikante Belastung	Punktquellen	Diffuse Quellen
Auswirkungen	(Krankheitserreger)	(Krankheitserreger)
Die grundlegenden Maßnahmen sind generell hinreichend für die Zielerreichung	Ermittlung und Sanierung der Beeinträchtigungsquellen (Punktquellen)	Ermittlung und Sanierung der Beeinträchtigungsquellen (diffuse Quellen)
Ggf. sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich,	wenn während des 2. BWZ erkennbar wird, dass an einzelnen Badestellen die Badegewässerqualität verfehlt wird (LAWA-MNK Nr. 4, 5 und 8)	wenn während des 2. BWZ erkennbar wird, dass an einzelnen Badestellen die Badegewässerqualität verfehlt wird (LAWA-MNK Nr. 26 - 35)

ii) Vogelschutzrichtlinie

<p>Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten wurde in nationales Recht umgesetzt durch Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.7. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6.6.2013 (BGBl. I S. 1482) und Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. 5. 2013 (BGBl. I S. 734).</p>			
Verursacher	Landwirtschaft, Urbane Entwicklung (Infrastrukturanlagen)	Landwirtschaft	Landwirtschaft, Urbane Entwicklung
Signifikante Belastung in Einzelfällen	Hydromorphologische Veränderungen	Gewässerausbau	Mindestwasserstände unterschritten
Auswirkung in Einzelfällen	Habitatveränderung (Brut- und Aufwuchs-Beeinträchtigungen geschützter Vögel)	Habitatveränderung	Habitatveränderung (Nahrungsgrundlage für Vögel eingeschränkt)
Die grundlegenden Maßnahmen sind generell hinreichend für die Zielerreichung	Einhaltung der hydromorphologischen Bedingungen zur Zielerreichung der Vogelschutzrichtlinie	Verbesserung der hydromorphologischen Verhältnisse an den Oberflächengewässern zur Zielerreichung WRRL	Einhaltung der Mindestwasserstände
Zusätzliche Maßnahmen sind ggf. erforderlich,	wenn während des 2. Bewirtschaftungszeitraums erkennbar wird, dass hydro-morphologische Defizite erkannt werden (LAWA-MNK Nr.72)	wenn während des 2. Bewirtschaftungszeitraums erkennbar wird, dass wasserbezogene Defizite bei den Habitaten bestehen	wenn während des 2. BWZ erkannt wird, dass Mindestwasserstände unterschritten werden (LAWA-MNK Nr.61)

iii) Trinkwasserrichtlinie

Die Richtlinie des Rates vom 15.7.1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (80/776EWG) in der durch die Richtlinie 98/83/EG geänderten Fassung wurde durch die Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 2.8.2013 (BGBl. I S. 2977) in nationales Recht umgesetzt.	
Verursacher	Urbane Entwicklung (Betreiber der Wasserwerke)
Signifikante Belastung	Andere anthropogene Belastungen (Einzelfälle: Verkeimung des Trinkwassers)
Auswirkung	Chemisch-physikalische und mikrobiologische Belastung (Überschreitung der Grenzwerte)
Die grundlegenden Maßnahmen sind generell hinreichend für Zielerreichung	Einhaltung der Trinkwasserverordnung
Zusätzliche Maßnahmen sind ggf. erforderlich,	wenn während des 2. Bewirtschaftungszeitraums erkennbar wird, dass in Einzelfällen die Anforderungen der Trinkwasserverordnung verfehlt werden: Ermittlung und Beseitigung der Ursachen durch den Betreiber und Verursacher Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung (LAWA-MNK Nr. 58)

iv) Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, Industrieemissionsrichtlinie (IED)

Die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09.12.1996 über schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso - II - Richtlinie) geändert durch die Richtlinie 2003 /105/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12. 2003, umgesetzt durch die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 8.6.2005 (BGBl. I S. 1598) zuletzt geändert durch Art.5 IV der Verordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S.1643). Bis zum 07.01.2013, also im gesamten Berichtszeitraum der Bestandsaufnahme war die IVU-Richtlinie maßgebend für die Anforderungen an die Industrieanlagen. Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2010 über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (IED). Umgesetzt in nationales Recht durch Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734); insbes. §§ 54, 57, 60 WHG).	
Verursacher	Industrie (Betriebe mit gefährlichen Stoffen oberhalb bestimmter Mengenschwellen)
Signifikante Belastung	Punktquellen (potenzieller Austritt von für die Gewässerbelastung relevanten gefährlichen Stoffen infolge schwerer Unfälle)
Auswirkung	Potenzielle chemische Verschmutzung (Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands von betroffenen Wasserkörpern (Überschreitung von Umweltqualitätsnormen)
Die grundlegenden Maßnahmen sind hinreichend für die Zielerreichung	Innerbetriebliche Vorsorgemaßnahmen sowie innerbetriebliche und externe Notfallplanung,
Ergänzende Maßnahmen sind nicht erforderlich.	

v) Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie

Die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 05.07.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 wurde durch Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.2.2010 (BGBl. I. S.94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.7.2013 (BGBl. I S. 2749) und Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 8.4.2013 (BGBl. I S.734) in nationales Recht umgesetzt und wird eingehalten.	
Verursacher	Sonstige (Öffentliche oder private Maßnahmenträger)
Signifikante Belastung	Bauliche oder planerische Vorhaben
Auswirkung	(Mögliche Beeinträchtigung der Umwelt)
Die grundlegenden Maßnahmen sind hinreichend für die Zielerreichung	Frühzeitige Umweltverträglichkeitsprüfung über die Zulässigkeit von bedeutenden Vorhaben
Ergänzende Maßnahmen sind nicht erforderlich.	

vi) Klärschlammrichtlinie

Die Richtlinie über Klärschlamm 86/278/EWG vom 12.6.1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwertung von Klärschlamm in der Landwirtschaft wurde durch Klärschlammverordnung vom 15.4.1992 (BGBl. I S. 912) zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs.12 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl. I S. 212) umgesetzt.	
Verursacher	Urbane Entwicklung (Abwasseranlagen)
Signifikante Belastung	Einzelfälle: Schadstoffe im Klärschlamm
Auswirkung	Organische Verschmutzung (Einzelfälle: Überschreitung der Grenzwerte) Chemische Verschmutzung (Einzelfälle ggf. Überschreitung von Umweltqualitätsnormen z. B. Schwermetalle oder andere Schadstoffe)
Die grundlegenden Maßnahmen sind hinreichend für die Zielerreichung	Umsetzung der Klärschlammverordnung, Prüfung der stofflichen Belastungen des Klärschlammes
Zusätzliche Maßnahmen sind ggf. erforderlich,	wenn bei der Prüfung Überschreitungen festgestellt werden. Ggf. Verbot der Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen

vii) Kommunalabwasserrichtlinie

<p>Die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21.5.1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser ist in Deutschland durch die Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung vom 17.6. 2004 (BGBl. I S.1108), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 2.5.2013 (BGBl. I S. 973,1011) hier Anhänge 1 , 3, 5 - 8, 10-12, 14, 15 und 21 und die Kommunalabwasserverordnungen der Länder vollständig umgesetzt. Die Mindestanforderungen der AbwV wurden durch die zuständigen Behörden in wasserrechtlichen Erlaubnissen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer festgeschrieben und werden im Rahmen der behördlichen Überwachung und durch die Auswertung der Selbstüberwachungsergebnisse kontrolliert. Die Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie werden generell eingehalten. Der Umsetzungsstand der Kommunalabwasserrichtlinie wird gemäß Artikel 16 alle zwei Jahre in einem Lagebericht veröffentlicht und der Europäischen Kommission vorgelegt.</p>	
Verursacher	Urbane Entwicklung (kommunale Kläranlagen und Nahrungsmittelindustrie)
Belastung	Stoffliche Belastung der Gewässer über Punktquellen,
Auswirkung	Organische und chemische Verschmutzung (Stoffliche Belastung der Gewässer, z.B. Überschreitung von Umweltqualitätsnormen), ggf. Verfehlung des guten ökologischen oder chemischen Zustandes
Die grundlegenden Maßnahmen sind hinreichend für die Zielerreichung	Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie
Ergänzende oder zusätzliche Maßnahmen sind ggf. erforderlich,	wenn der gute ökologische oder chemische Zustand nicht erreicht wird und die Verursacher hierzu einen relevanten Beitrag liefern. (LAWA – MNK: 1 - 8)

viii) Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie

<p>Die Richtlinie 2009/128/EG vom 21.10.2009 wurde über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden durch das Pflanzenschutzgesetz - PflSchG vom 06.02.2012 (BGBl I S. 148, 1281) umgesetzt. Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (EU-Wirkstoffprüfung, Zulassung von Pflanzenschutzmitteln) ist unmittelbar geltendes Recht. Das Verfahren zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist hinreichend, um schädliche Auswirkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu vermeiden. Mit dem Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden Maßnahmen ergriffen, Risiken durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Gewässer weiter zu mindern und Einträge von Pflanzenschutzmitteln in sensible Gewässerbereiche weiter zu verringern.</p>	
Verursacher	Landwirtschaft, (andere Anwender wie Bahn, Hausfassaden etc.)
Signifikante Belastung	Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in Grundwasser und Oberflächengewässer
Auswirkung	Chemische Verschmutzung (Stoffliche Belastung der Gewässer, z.B. Überschreitung von Umweltqualitätsnormen), ggf. Verfehlung des guten ökologischen oder chemischen Zustandes
Die grundlegenden Maßnahmen sind hinreichend für die Zielerreichung	Umsetzung des Pflanzenschutzgesetzes und des nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP)
Ergänzende Maßnahmen sind nicht erforderlich.	Bei Überschreitung der Umweltqualitätsnormen im Gewässer, intensive Kontrolle, Beratung (LAWA-MNK-Nr. 504)

ix) Nitratrichtlinie

<p>Die Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen wird in Deutschland hinsichtlich der guten fachlichen Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Verminderung der stofflicher Risiken durch die Düngeverordnung in der Fassung vom 27.2. 2007 (BGBl. I S. 221) zuletzt geändert durch Art.5 Abs.36 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl. I S.212) und hinsichtlich der Beschaffenheit sowie der Lagerkapazität von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche und Gülle durch die Anlagenverordnungen der Länder (VAwS, s. Muster-VAwS der LAWA) umgesetzt.</p> <p>Hinweis: Hinsichtlich der Beschaffenheit von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Festmist und Jauche werden die Länderverordnungen in Kürze abgelöst durch die Bundesverordnung AwSV, die Regelungen zur Lagerkapazität werden in die Düngeverordnung des Bundes integriert.</p>	
Verursacher	Landwirtschaft
Signifikante Belastung	Nitratbelastungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer
Auswirkung	Chemische Verschmutzung (Überschreitung der Grenzwerte für Nitrat in Grundwasserkörpern oder Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Nitrat im Oberflächenwasser durch übermäßige Düngung) , dadurch Gefahr der Verfehlung des guten Zustands
Wirksamkeit	Die bisherigen grundlegenden Maßnahmen der Düngeverordnung waren nicht hinreichend geeignet, eine pflanzenbedarfsgerechte Düngung durchzusetzen. Daher ist eine Novellierung und Verschärfung der Düngeverordnung notwendig. Damit die Nitratgrenzwerte der Grundwasserkörper unterschritten werden können, müssen ergänzende Maßnahmen durchgeführt werden wie Verhaltenskodizes für die gute landwirtschaftliche Praxis, Beratung der Landwirte, Förderung des Biolandbaus und Agrarumweltmaßnahmen.
Die grundlegenden Maßnahmen sind nicht hinreichend.	Die Düngeverordnung wird als Teil des nationalen Aktionsplanes im Rahmen der Umsetzung der Nitratrichtlinie angepasst. Zurzeit liegt ein erster Entwurf vor. Es folgen noch Behördenabstimmungen. Der Entwurf der Düngeverordnung wird abschließend bei der EU-Kommission zur Notifizierung eingereicht. Aus dem vorliegenden Entwurf ist ersichtlich, dass die Düngeplanung verpflichtend eingeführt wird und die Anforderungen an eine vorausschauende, standortgerechte Düngeplanung steigen werden. Organische Düngemittel dürfen nur noch mit maximal 170 kg N je ha jährlich ausgebracht werden, wenn ein entsprechender Pflanzenbedarf besteht. Hierzu ist eine Änderung des Düngemittelgesetzes erforderlich. Weiterhin sind eine Ausweitung der Sperrfristen im Herbst sowie Ausweitungen der Lagerkapazitäten angedacht. Es wird erwartet, dass die Düngeverordnung in der novellierten Fassung im Laufe des Jahres 2015 verabschiedet wird.
Ergänzende Maßnahmen sind zur Zielerreichung erforderlich:	Beratung der Landwirte zur Optimierung der Düngepraxis (pflanzenbedarfsgerechte Düngung) und zur grundwasser-schonenden Bewirtschaftung der Flächen bei Überschreitung des Nitratgrenzwerts (LAWA-MNK Nr. 504)

x) Habitatrichtlinie

<p>Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen wurde durch das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.7. 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 6.6.2013 (BGBl. I S.1482) und Wasserhaushaltsgesetz vom 31.7.2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.4.2013 (BGBl. I S. 734) umgesetzt.</p>			
Verursacher	Transport (Schifffahrt)	Landwirtschaft	Transport (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung)
Signifikante Belastung	Gewässerausbau in der Vergangenheit	Hydromorphologische Veränderungen	Gewässerunterhaltung
Bereichsweise Auswirkung auf	Habitats wurden nachteilig verändert	Habitatveränderung (Beeinträchtigung von grundwasserabhängigen Ökosystemen)	Habitatveränderung (Beeinträchtigung der Gewässerflora und -fauna)
Die grundlegenden Maßnahmen sind generell hinreichend für Zielerreichung	Einhaltung der hydromorphologischen Bedingungen zur Zielerreichung der § 6 WHG Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung	Schutz der grundwasserabhängigen Ökosystemen	Schutz und Entwicklung der Habitate
Ggf. sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich:	wenn eine Absenkung der Wasserstände besteht: Wiedervernässung von Feuchtgebieten und Mooren (LAWA-MNK Nr. 65)	Einhaltung der Mindestwasserstände (LAWA-MNK Nr. 65)	Optimierung der Gewässerunterhaltung durch schonende Unterhaltungsmethoden (LAWA-MNK Nr. 79)

xi) Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EG) und Richtlinie über Industrie-Emissionen (2010/75/EU)

<p>Bis zum 7.01.2013, also im gesamten Berichtszeitraum der Bestandsaufnahme war die IVU-Richtlinie maßgebend für die Anforderungen an die Industrieanlagen. Gemäß dem Bericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 17 Absatz 1 und 3 der IVU-Richtlinie zum 30.09.2012 lag für 9181 von insgesamt 9188 Anlagen mit IVU-Tätigkeiten eine Genehmigung im vollen Einklang mit der IVU-Richtlinie vor.</p> <p>Die Richtlinie 2010/75/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11. 2010 über Industrieemissionen wurde in Deutschland durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen sowie weitere Verordnungen, wie die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2.5.2013 (BGBl I S. 973 und 1011) vollständig umgesetzt. Für bestehende industrielle Abwasserbehandlungsanlagen gelten die Übergangsbestimmungen gemäß § 107 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Neue Emissionsgrenzwerte sowie allgemeine Anforderungen der auf europäischer Ebene entwickelten BVT-Schlussfolgerungen, die den „besten verfügbaren Techniken“ entsprechen, sind bzw. werden innerhalb der geforderten Frist in der Abwasserverordnung umgesetzt. Diese Mindestanforderungen der AbwV werden durch die zuständigen Behörden in wasserrechtlichen Erlaubnissen für das Einleiten von Abwasser aus Industrieanlagen bestimmter Tätigkeiten in Gewässer festgeschrieben bzw. in der geforderten Frist angepasst. Im Rahmen der behördlichen Überwachung und durch die Auswertung der Selbstüberwachungsergebnisse wird die Einhaltung der Anforderungen überwacht.</p>	
Verursacher	Industrie
Belastung	Stoffliche Belastung der Gewässer über Punktquellen
Auswirkung	Chemische Verschmutzung (Nähr- und Schadstoffe Einträge in das Gewässer, dadurch Gefahr der Verfehlung des guten Zustands)
Die grundlegenden Maßnahmen sind generell hinreichend für die Zielerreichung	Umsetzung und Einhaltung der BVT-Schlussfolgerungen für Industrieanlagen, die unter die IED fallen
Ergänzende oder zusätzliche Maßnahmen sind ggf. erforderlich,	wenn in Wasserkörpern Überschreitungen der Umweltqualitätsnorm für bestimmte Stoffe festgestellt werden und Industrieanlagen hierzu einen relevanten Beitrag liefern.

4.3.3 Umsetzung weiterer grundlegender Maßnahmen, die nach der WRRL erlassen wurden

a) Grundwasserrichtlinie

Die Richtlinie 2006/118/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12. 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung wurde in nationales Recht durch die Grundwasserverordnung in der Fassung vom 9.11.2010 (BGBl. I S.1513) umgesetzt. Die grundlegenden Maßnahmen führen dazu, dass die Ziele in zahlreichen Bereichen erreicht werden. Bei Nitrat bestehen aber über die Grundwasserrichtlinie hinausgehende Minderungsbedarfe.	
Verursacher	Landwirtschaft
Signifikante Belastung	Düngung, die nicht den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entspricht
Auswirkung	Chemische Verschmutzung Die Nitratbelastungen führt in weiten Bereichen des Grundwassers dazu, dass die Zielerreichung in vielen WK verfehlt wird.
Die grundlegenden Maßnahmen sind generell hinreichend zur Zielerreichung:	Umsetzung der Grundwasserverordnung
Ergänzende Maßnahmen sind erforderlich:	in Gebieten, in denen die Grenzwerte für Nitrat überschritten werden. Beratung der Landwirte über die Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der Düngung, Förderung des Biolandbaus (LAWA-MNK Nr. 27 und 32)

b) Umweltqualitätsnormenrichtlinie

Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12. 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung bzw. Aufhebung der Richtlinien: 82/176/EWG vom 22.3.1986 (UQN Quecksilbereinleitung), 83/513/EWG 26.9.1983 (UQN Cadmium), 84/491/EWG vom 9.10.1984 (UQN Hexachlorcyclohexan), 86/280/EWG vom 12.6.1986 (UQN für bestimmte gefährliche Stoffe) und Richtlinie 76/464/EWG vom 6.9.1976, Kodifiziert durch Richtlinie 2006/11/EG und 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie). Die Richtlinie 2013/39/EU zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 226 vom 24.8.2013 S.1) ist bis zum 14. September 2015 in nationales Recht umzusetzen. Dies erfolgt durch eine novellierte Fassung der Oberflächengewässerverordnung (OGewV).	
Verursacher	Urbane Entwicklung, Industrie, Landwirtschaft (Kohlekraftwerke, Kläranlagen)
Signifikante Belastung	Belastungen durch prioritäre und andere Schadstoffe
Auswirkung	Festlegung der Umweltqualitätsnormen, bei Überschreitung der Umweltqualitätsnormen Verfehlung des guten chemischen Zustands
Die grundlegenden Maßnahmen sind generell hinreichend für die Zielerreichung	Die Richtlinie wird regelmäßig aktualisiert, angepasst und durch die novellierte OGewV umgesetzt
Zusätzliche Maßnahmen sind ggf. erforderlich,	wenn die Umweltqualitätsnormen in den Gewässern weiterhin verfehlt werden (LAWA-MNK Nr.15)

c) Umsetzung des kombinierten Ansatzes für Punktquellen und diffuse Quellen gemäß Artikel 10 WRRL

<p>In Deutschland werden als grundlegende Maßnahmen alle genannten Einleitungen in Oberflächengewässer (Fließgewässer, Seen, Übergangs- und Küstengewässer) entsprechend Artikel 10 Abs. 1 WRRL nach dem kombinierten Ansatz begrenzt. Gemäß Artikel 10 Abs. 2 werden als grundlegende Maßnahmen zur Umsetzung der Emissionsbegrenzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf der Grundlage der besten verfügbaren Technologien oder • durch die Einhaltung der einschlägigen Emissionsgrenzwerte oder • bei diffusen Auswirkungen eine Begrenzung, die die beste verfügbare Umweltpraxis einschließen, gemäß folgenden Richtlinien: <p>xi) Richtlinie 2010/75/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)</p> <p>vii) Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21.5.1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Kommunalabwasserrichtlinie)</p> <p>ix) Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitratrichtlinie) umgesetzt.</p>	
Verursacher	Industrie, Urbane Entwicklung, Landwirtschaft (Kläranlagen, Regenwasseranlagen...)
Signifikante Belastung	Belastungen durch prioritäre und andere Schad- oder Nährstoffe
Auswirkung	Chemische und organische Verschmutzung, (Überschreitung von Umweltqualitätsnormen)
Die grundlegenden Maßnahmen sind generell hinreichend für die Zielerreichung	Umsetzung der Richtlinien und des kombinierten Ansatzes durch Einhaltung der Abwasserverordnung
Ergänzende und ggf. zusätzliche Maßnahmen sind erforderlich,	wenn trotz Einhaltung der Emissionsgrenze die Umweltqualitätsnormen in Oberflächenwasserkörpern verfehlt werden (LAWA-MNK Nr.14)

d) Strategien gegen die Wasserverschmutzung nach Artikel 16 WRRL durch die dazu erlassenen Richtlinien

Chemikalienrechtliche Verbote oder Beschränkungen sind ebenso wie Pflanzenschutzmittel und Biozide weitgehend in europäischen Verordnungen geregelt, die unmittelbar gelten und nicht mehr in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Artikel 16 WRRL betrifft spezifische Maßnahmen für die Bekämpfung der Wasserverschmutzung durch einzelne Schadstoffe oder Schadstoffgruppen, die ein erhebliches Risiko für die aquatische Umwelt darstellen einschließlich der entsprechenden Risiken für Gewässer, die zur Trinkwasserentnahme genutzt werden. In Bezug auf diese Schadstoffe zielen die Maßnahmen auf eine schrittweise Reduzierung ab und in Bezug auf prioritäre gefährliche Stoffe auf die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten dieser Stoffe. Die grundlegenden Maßnahmen können dazu beitragen, dass die prioritären gefährlichen Stoffe nicht mehr verwendet werden und damit nicht mehr in die Umwelt gelangen können.	
Verursacher	Urbane Entwicklung, Industrie
Signifikante Belastung	Belastungen durch prioritäre und andere Schadstoffe
Auswirkung	Chemische und organische Verschmutzung (Festlegung der Umweltqualitätsnormen)
Die grundlegenden Maßnahmen sind generell hinreichend für die Zielerreichung:	Umsetzung der Regelungen des Chemikaliengesetzes, des BImSchG, des WHG, der Anlagenverordnung, der Abwasserverordnung mit Anhängen und der Indirekteinleitungsverordnung
Ergänzende und ggf. zusätzliche Maßnahmen sind erforderlich,	wenn in Wasserkörpern Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für Schadstoffe festgestellt wurden, die ein erhebliches Risiko für die aquatische Umwelt darstellen (LAWA-MNK Nr.13-15)

4.3.4 Grundlegende Maßnahmen nach Artikel 11 Abs. 3 a) bis l)

Weitere grundlegende Maßnahmen sind die folgenden, in Artikel 11 Abs. 3 a) bis l) WRRL aufgeführten Maßnahmen, die zu erfüllende Mindestanforderungen sind.

Die folgenden grundlegenden Maßnahmen werden durch das WHG in nationales Recht umgesetzt:

a) Maßnahmen gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften

Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften einschließlich der Maßnahmen gemäß den Rechtsvorschriften nach Artikel 10 und die in der Liste in Anhang VI, Teil A WRRL aufgeführt sind (siehe Kapitel 4.2.1).

b) Maßnahmen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleitungen

Maßnahmen zum Erreichen der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen nach Art. 9 WRRL. Hierzu gehören die Gewässerentwicklung zur Wiedervernässung von Niedermooren, zur Verminderung von Stoffeinträgen, zur Bekämpfung von Meeresverschmutzungen und zur Erhebung von Grundlagen zur Verbesserung der Güte der Küsten- und Binnengewässer verwendet werden. Die Maßnahmen werden durch die EU (Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)), sowie Bund und Länder mit der Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz (GAK) kofinanziert.	
Verursacher	Urbane Entwicklung, (Wasserversorger und Wasserentsorger)
Signifikante Belastungen	Keine
Auswirkung	Sonstige Auswirkungen (Wasserressourcen werden nicht beeinträchtigt, Verursacher werden angemessen an der Deckung der Kosten für die Wasserdienstleistungen beteiligt)
Grundlegende Maßnahmen sind hinreichend für Zielerreichung	Kommunalabgabengesetz verpflichtet zur kostendeckenden Bemessung der Trink- und Abwassergebühren, Erhebung der Abwasserabgabe, Erhebung der Wasserentnahmeabgabe
Ergänzende Maßnahmen sind nicht erforderlich.	

c) Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung

Maßnahmen, die eine effiziente und nachhaltige Wassernutzung fördern, um nicht die Verwirklichung der in Artikel 4 genannten Ziele zu gefährden. Zur Umsetzung dieser Regelung dienen §§ 32 und 48 WHG. Die grundlegenden Maßnahmen tragen dazu bei, dass die Ziele gemäß Art. 4 WRRL erreicht werden können.	
Verursacher	Industrie (gewerbliche Wassernutzer)
Signifikante Belastung	keine
Auswirkung	keine
Die grundlegenden Maßnahmen sind hinreichend für die Zielerreichung	
Ergänzende Maßnahmen sind nicht erforderlich.	

d) Maßnahmen zum Schutz der Wasserqualität zur Gewinnung von Trinkwasser

<p>Maßnahmen zur Erreichung der Anforderungen nach Art. 7 EG-WRRL zum Schutz der Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser sind die Begrenzung der Entnahme und der Genehmigungsvorbehalt, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz der Wasserqualität, um den bei der Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. Diese Begrenzungen und der Genehmigungsvorbehalt werden durch §§ 2 bis 5 und 8 WHG umgesetzt. Die öffentliche Trinkwassergewinnung wird in der ausschließlich aus Grundwasser gedeckt. Die grundlegenden Maßnahmen zum Grundwasserschutz sichern weitgehend den Zustand des Grundwassers. Als ergänzende Maßnahmen werden darüber hinaus gemäß § 51 WHG in gefährdeten Einzugsgebieten von Trinkwasserentnahmen Wasserschutzgebiete ausgewiesen, in denen bestimmte Handlungen verboten oder nur für beschränkt zulässig erklärt werden. Die Anforderungen hinsichtlich der Trinkwasserqualität werden durch das Infektionsschutzgesetz, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz und die Trinkwasserverordnung festgelegt.</p>		
Verursacher	Landwirtschaft	Landwirtschaft
Signifikante Belastung	Nitrat- und Schadstoffbelastungen des Grundwassers in weiten Bereichen der FGE.	Belastungen durch Nährstoffe und in einigen Regionen auch durch Pflanzenschutzmittel
Auswirkung	Überschreitung der Grenzwerte für Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasser durch übermäßigen Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz	Chemische Belastung des GW Überschreitung des Nitratgrenzwertes im Einzugsgebiet von Trinkwasserbrunnen und Überschreitungen Grenzwerten von Pflanzenschutzmitteln
Die grundlegenden Maßnahmen sind für die Zielerreichung nicht hinreichend.	Die Düngeverordnung und die Anlagenverordnung werden angepasst (Daseinsvorsorge)	Die Düngeverordnung und die Anlagenverordnung werden angepasst
Ergänzende Maßnahmen sind erforderlich,	wenn der Nitratgrenzwert oder andere Qualitätsnormen überschritten werden. Maßnahmen sind: Beratung der Landwirte, Agrarumweltmaßnahmen (LAWA-MNK Nr. 504)	Ausweisung zusätzlicher Wasserschutzgebiete und Beratungsmaßnahmen für Landwirte (LAWA-MNK Nr.43)

e) Maßnahmen zur Begrenzung und Genehmigungsvorbehalt bei der Entnahme von Oberflächensüßwasser und Grundwasser

<p>Maßnahmen zur Begrenzung der Entnahme von Oberflächensüßwasser und Grundwasser sowie die Aufstauung von Oberflächensüßwasser, einschließlich eines Registers der Wasserentnahmen und die Vorschrift über eine vorherige Genehmigung der Entnahme und der Aufstauung. Die Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert. Die Begrenzungen und der Genehmigungsvorbehalt werden durch § 6 bis § 13 WHG sowie §§ 47 und 48 WHG umgesetzt. Für die Entnahme von Grundwasser oder aus Oberflächengewässern für die öffentliche Wasserversorgung wird eine Bewilligung erteilt, die sicherstellen soll, dass eine nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen gesichert wird. Die Entnahmemengen werden ermittelt und in Datenbanken registriert. Die Begrenzungen der Entnahmen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.</p>	
Verursacher	Urbane Entwicklung (Wasserversorgungsunternehmen)
Signifikante Belastung	keine
Auswirkung	keine
Die grundlegenden Maßnahmen sind hinsichtlich der Entnahmemenge hinreichend zur Zielerreichung:	Vorbehalt einer Erlaubnis oder eines Bewilligungsverfahrens für die Entnahme von Grundwasser § 6 bis § 13 WHG
Ergänzende Maßnahmen sind nicht erforderlich.	

f) Vorherige Regelungen bei künstlichen Anreicherungen von Grundwasserkörpern

<p>Weil Maßnahmen zu künstlichen Anreicherungen oder Auffüllungen von Grundwasserkörpern nicht vorgenommen werden, kann auch eine Begrenzung entfallen. Sollten Anträge auf eine Genehmigung für eine künstliche Anreicherung oder Auffüllung von Grundwasserkörpern gestellt werden, würden Begrenzungen der Entnahme einschließlich des Erfordernisses einer vorherigen Genehmigung verlangt werden. Sofern die Anreicherung des Grundwassers Umweltziele nicht gefährdet, könnten Genehmigungen erteilt werden, um defizitäre Grundwasserbilanzen auszugleichen und einen guten mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper sicherzustellen. Maßnahmen der künstlichen Gewässeranreicherung werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. Maßnahmen der rationalen Wasserverwendung sind in § 48 WHG geregelt.</p>	
Verursacher	keine
Signifikante Belastung	keine
Auswirkung	keine
Die grundlegenden Maßnahmen sind hinreichend für die Zielerreichung:	Anreicherungen oder Auffüllungen von Wasserkörpern werden nicht vorgenommen und sind nicht geplant
Ergänzende Maßnahmen sind nicht erforderlich.	

g) Vorherige Regelungen bei der Einleitung von Schadstoffen in Oberflächengewässer

<p>Bei Einleitungen über Punktquellen, die Verschmutzungen verursachen können, besteht das Erfordernis einer vorherigen Regelung, wie ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Oberflächengewässer oder eine vorherige Genehmigung und eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln. Die Emissionsbegrenzungen für die betreffenden Schadstoffe einschließlich Begrenzungen nach den Artikeln 10 und 16 WRRL wurden durch die Regelungen in den §§ 8-15 WHG in nationales Recht umgesetzt. Die Begrenzungen der Einleitung von Schadstoffen werden regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert. Die Erlaubnis ist widerruflich.</p>	
Verursacher	Urbane Entwicklung (Kläranlagenbetreiber)
Signifikante Belastung	keine
Auswirkung	keine
Die grundlegende Maßnahmen sind generell hinreichend:	Regelungen für die Einleitung von Schadstoffen durch Punktquellen gemäß §§ 8 - 15 WHG
Zusätzliche Maßnahmen werden ggf. ergriffen,	<p>wenn die Qualitätsnormen der chemischen oder flussgebietspezifischen Schadstoffe nicht eingehalten werden, der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potenzial aufgrund der physikalisch- chemischen Gegebenheiten nicht eingehalten werden kann.</p> <p>(LAWA-MNK Nr. 5)</p>

h) Vorherige Regelungen bei Verschmutzungen durch diffuse Quellen

<p>Die Einträge von diffusen Quellen ins Grundwasser können nicht vorherig geregelt werden; das gezielte Einleiten oder Einbringen von Verschmutzungen ist generell nicht zulässig. Damit entfällt auch eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung diffuser Einträge nach allgemein verbindlichen Regeln. Grundlegende Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen ins Grundwasser und dessen Reinhaltung sind generelle Regelungen und Verbote gemäß §§ 2-7 und 46 – 49 und §§ 62-63 WHG. Diffuse Einträge entstehen durch Verluste bei einer übermäßigen Düngung, Verluste von Pflanzenschutzmitteln, Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen beim Umgang mit diesen Stoffen und durch die Deposition von Stoffen über den Luftpfad. Einträge von diffusen Quellen in Oberflächengewässer erfolgen durch Grundwasserabfluss, Dränagen, Regenwasserabschwemmungen von nicht befestigten Flächen, Niederschlagswasser, das aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließt.</p>		
Verursacher	Landwirtschaft, Industrie, (Gewerbe, Verkehr, Kraftwerksbetreiber, Kommunen)	Industrie, Urbane Entwicklung, Transport, (Gewerbe)
Signifikante Belastungen	Flächenhafter Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in die Oberflächengewässer (Fließgewässer, Seen, Übergangs- und Küstengewässer) Eintrag durch Grundwasserabfluss, Dränagen, Regenwasserabfluss	Freisetzung von Schadstoffen bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Begrenzung von verschmutzten Regenwassereinleitungen Begrenzung der Emissionen von Industrieanlagen und Abwassereinleitungen
Auswirkung	Überschreitung der Umweltqualitätsnormen für die Schadstoffe nach Anlage 5 und 7 bzw. „Kenngrößen“ für die physikalisch-chemischen Parameter für den guten Zustand des Grundwassers mit Nähr- und Schadstoffen	Chemische und organische Verschmutzung (Überschreitung der Umweltqualitätsnormen und Orientierungswerte für den guten Zustand oder das gute ökologische Potenzial der Oberflächengewässer mit Nähr- und Schadstoffen)
Die grundlegenden Maßnahmen sind nicht hinreichend	Die Düngeverordnung und die Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe wird angepasst	Eine Anpassung der Grenzwerte für Schadstoffemissionen aus Kraftwerken und Industrieanlagen ist erforderlich
Ergänzende Maßnahmen sind erforderlich:	Maßnahmen zur Reduzierung der genannten Emissionen müssen durch Beratungsmaßnahmen ergänzt werden (LAWA-MNK Nr. 31,32)	Maßnahmen zur Reduzierung der genannten Emissionen über den Luftpfad (LAWA-MNK Nr. 18)

i) Maßnahmen zur Regelung aller anderen signifikanten nachteiligen Auswirkungen

Grundlegende Maßnahmen bei signifikanten Belastungen für alle anderen als nach Artikel 5 und Anhang II vorgegebenen nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand.

Hydromorphologische Veränderungen

Die hydromorphologischen Bedingungen der Oberflächenwasserkörper müssen so beschaffen sein, dass der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potenzial für künstlich oder erheblich veränderte Wasserkörper erreicht werden kann. Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG sind zu berücksichtigen. Die diesbezüglichen Begrenzungen erfolgen nach § 68 WHG. Der Gewässerausbau bedarf einer Planfeststellung ggf. mit Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Plangenehmigung. Die in der Planfeststellung oder der Plangenehmigung enthaltenen Begrenzungen, Auflagen und Bedingungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.	
Verursacher	Landwirtschaft, Urbane Entwicklung ,Verkehr (Infrastruktur)
Signifikante Belastung	Hydromorphologische Veränderungen
Auswirkung	Veränderung der Habitate (Beeinträchtigung des ökologischen Zustands der Fließgewässer, guter ökologischer Zustand wird dadurch für viele Fließgewässer verfehlt)
Die grundlegenden Maßnahmen (Zulassungsverfahren) waren nicht hinreichend.	Der Gewässerausbau fand in der Vergangenheit statt und diente damals vorrangig der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes. Künftige größere Ausbaumaßnahmen erfordern je nach Umfang der morphologischen Veränderungen unterschiedliche Zulassungsverfahren wie Umweltverträglichkeitsprüfungen, Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsverfahren. Bei signifikanten Eingriffen in die Umwelt sind gemäß den Naturschutzgesetzen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen.
Ergänzende Maßnahmen sind erforderlich,	wo es möglich ist, eine hinreichend natürliche Hydromorphologie und die Durchgängigkeit für Fische wiederherzustellen, damit die Ziele erreicht werden können (LAWA-MNK Nr.74 und 76)

j) Verbot einer direkten Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften

Das geothermisch genutzte Wasser kann in den Grundwasserleiter, aus dem es stammt, wieder eingeleitet werden. Unter Festlegung der entsprechenden Bedingungen wird folgendes gestattet:

- Die Einleitung von Wasser, das Stoffe enthält, die bei der Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen oder bei Bergbauarbeiten anfallen, sowie die Einleitung von Wasser zu technischen Zwecken in geologische Formationen, aus denen Kohlenwasserstoffe oder andere Stoffe gewonnen worden sind, oder in geologische Formationen, die aus natürlichen Gründen für andere Zwecke auf Dauer ungeeignet sind. Solche Einleitungen dürfen keine anderen Stoffe als solche enthalten, die bei den obengenannten Arbeitsvorgängen anfallen.

- Die Wiedereinleitung des aus Bergwerken oder Steinbrüchen abgepumpten Wassers oder wegen Wartungs- und Bauarbeiten abgepumpten Wassers.
- Die Einleitung von Erdgas oder Flüssiggas (LPG) zu Speicherungszwecken in geologische Formationen, die aus natürlichen Gründen für andere Zwecke auf Dauer ungeeignet sind;
- die Injektion von Kohlendioxidströmen zur Speicherung in geologische Formationen, die aus natürlichen Gründen für andere Zwecke auf Dauer ungeeignet sind, vorausgesetzt eine solche Injektion erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid (1) oder ist gemäß Artikel 2 Absatz 2 jener Richtlinie aus ihrem Geltungsbereich ausgenommen;
- Einleitung von Erdgas oder Flüssiggas (LPG) zu Speicherungszwecken in andere geologische Formationen, sofern die Sicherheit der Gasversorgung dringend gewährleistet werden muss und hierbei allen derzeit bestehenden oder künftigen Gefahren einer Verschlechterung der Qualität des aufnehmenden Grundwassers vorgebeugt wird;
- Hoch- und Tiefbauarbeiten und ähnliche Arbeiten über oder unter der Erdoberfläche, bei denen ein Kontakt zum Grundwasser entsteht. Hier können die Mitgliedstaaten festlegen, dass solche Arbeiten als genehmigt betrachtet werden müssen, wenn sie im Einklang mit allgemein verbindlichen Regeln, die die Mitgliedstaaten für solche Arbeiten erstellt haben, durchgeführt werden.
- Die Einleitung geringfügiger Mengen von Stoffen für wissenschaftliche Zwecke zum Studium, zum Schutz oder zur Sanierung der Wasserkörper, wobei diese Mengen auf das zu diesen Zwecken unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt bleiben müssen, sofern derartige Einleitungen das Erreichen der für den betreffenden Grundwasserkörper festgelegten Umweltziele nicht gefährden.

Verursacher	Sonstige (Nutzer von Geothermie, Bergbauunternehmen, Gasversorgungsunternehmen, Ölförderunternehmen, Tiefbauarbeiten)
Signifikante Belastung	keine
Auswirkung	keine
Die grundlegenden Maßnahmen sind generell hinreichend für die Zielerreichung.	Nationale Regelungen zum Schutz des Grundwassers
Ergänzende Maßnahmen sind nicht erforderlich.	

k) Beseitigung der Verschmutzungen von Oberflächengewässern

<p>Das Europäische Parlament und der Rat verabschieden spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der Wasserverschmutzung durch einzelne Stoffe oder Schadstoffgruppen, die ein erhebliches Risiko für die aquatische Umwelt darstellen einschließlich der entsprechenden Risiken für Gewässer, die zur Trinkwasserentnahme genutzt werden. In Bezug auf diese Schadstoffe zielen die Maßnahmen gemäß Artikel 16 WRRL auf eine schrittweise Verringerung der Verschmutzung durch diese Stoffe ab, in Bezug auf prioritär gefährliche Stoffe auf die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten. Die Maßnahmen werden aufgrund der Vorschläge erlassen, die die Kommission nach den Verfahren des Vertrags unterbreiten wird.</p>		
Verursacher	(Kraftwerksbetreiber)	Industrie, Landwirtschaft
Signifikante Belastung	In fast allen Wasserkörpern gibt es Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen <u>ubiquitärer</u> prioritär gefährlicher Schadstoffe (Quecksilber)	In einigen Wasserkörpern wurden signifikante Belastungen durch andere prioritäre gefährliche Schadstoffe und Pflanzenschutzmittel festgestellt
Auswirkung	Chemische Verschmutzung (Beeinträchtigung des Trinkwassers und der Gewässerflora und -fauna)	Chemische Verschmutzung (Überschreitung von Umweltqualitätsnormen)
Die grundlegenden Maßnahmen sind nicht hinreichend und müssen durch die IED-RL angepasst werden.	Niedrigere Immissionsgrenzwerte gegen die Luftverschmutzung auf Grundlage des BImSchG, Strenge Vorgaben für das Inverkehrbringen von krebserregenden oder genveränderter Substanzen auf Grundlage des Chemikaliengesetzes	Begrenzung der Emissionsgrenzwerte für Industrie und Gewerbe bei der Indirekteinleitung in kommunale Abwasseranlagen und bei der Direkteinleitung bestimmter prioritär gefährlicher Schadstoffe im Industrieabwasser in Oberflächengewässer
Ergänzende Maßnahmen sind bei Überschreitungen der Qualitätsnormen erforderlich:	Verschärfung der Grenzwerte für Immissionen über den Luftpfad und Verschärfungen für das Inverkehrbringen von prioritär gefährlichen Schadstoffen (LAWA-MNK Nr. 99, 96, 18)	Verschärfung der Grenzwerte für die Indirekteinleitung von Industrieabwasser in die öffentliche Abwasserbehandlung (Vorbehandlung) und Direkteinleitung sowie die Umsetzung des nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) (LAWA –MNK Nr. 15, 96);

I) Maßnahmen zur Verhinderung von Freisetzungen von Schadstoffen

Die Regelungen sind durch §§ 62 bis 63 WHG i.V.m. den Anlagenverordnungen der Länder zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS), im Chemikaliengesetz i.V.m. der Gefahrstoffverordnung und dem Bundesimmissionsschutzgesetz eingeführt worden. Die Regelungen gelten auch für das Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Sickersäften und von vergleichbaren, in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen wie z.B. Gärreste von Biogasanlagen.	
Verursacher	Industrie, Landwirtschaft (Gewerbe)
Signifikante Belastung	Freisetzung signifikanter Mengen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Auswirkung	Chemische Verschmutzung (Überschreitung von Umweltqualitätsnormen)
Die grundlegenden Maßnahmen sind generell hinreichend	Umsetzung der Regelungen der Anlagenverordnungen nach § 62 bis § 63 WHG
Ergänzende Maßnahmen sind nicht erforderlich.	

4.4 Ableitung ergänzender Maßnahmen

Viele Wasserkörper erreichen nach Abschluss des ersten Bewirtschaftungszeitraums noch nicht die Ziele der WRRL. Die noch bestehenden signifikanten Belastungen können durch die grundlegenden Maßnahmen allein nicht beseitigt werden (siehe Kapitel 4.2). Daher sind ergänzende Maßnahmen notwendig, die geplant und ergriffen werden müssen, um die Ziele nach Art. 4 EG-WRRL zu erreichen.

Die nachstehende, in Anhang VI Teil B WRRL aufgeführte nicht erschöpfende Liste wird daraufhin geprüft, ob ergänzende Maßnahmen erforderlich werden.

i) Rechtsinstrumente

Als ergänzende Maßnahmen dienen auch rechtliche Instrumente. Das sind Bundes- oder Landes- Rechtsinstrumente, die gegenüber bestehenden Europäischen Regelungen verschärft werden oder auch neue Rechtsinstrumente:

1) Beschränkung landwirtschaftlicher Nutzung auf Gewässerrandstreifen

<p>Die Gewässerrandstreifen schützen Oberflächengewässer vor direkten Abschwemmungen von Ackerland und anderen diffusen Stoffeinträgen. Sie sind im Außenbereich 5 m breit. Im Gewässerrandstreifen ist es verboten, Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln, standortgerechte Bäume und Sträucher zu entfernen, mit wassergefährdenden Stoffen umzugehen und Gegenstände, die den Wasserabfluss behindern können, abzulagern. In einem Randstreifen von 1 m Breite von der Gewässeroberkante ist es verboten, zu pflügen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Düngemittel aufzubringen. An Vorranggewässern, die ein erhebliches Gefälle aufweisen und als Ackerflächen genutzt werden, werden breitere Randstreifen >10 m festgelegt. Die Ackernutzungen werden dort in Dauergrünland umgewandelt. Weitergehende Einschränkungen werden vorgeschrieben, wenn sie zur Zielerreichung erforderlich sind. Durch Dränagen, die den Randstreifen unterlaufen, wird die Wirkung der Maßnahme reduziert. Begradigte Flüsse werden durch Strukturverbesserungen innerhalb des Gewässerbettes und Gewässerrandstreifen ökologisch entwickelt.</p>			
Verursacher	Landwirtschaft	Landwirtschaft	Landwirtschaft
Signifikante Belastung	Diffuse Nährstoffeinträge in das Grundwasser, Einträge aus Dränagen, Grundwasserzustrom und Abschwemmung in Fließgewässer und Seen	Diffuse Einträge von Pflanzenschutzmitteln in Fließgewässer und Seen	Morphologische Veränderungen durch den Gewässerausbau beeinträchtigen die ökologischen Bedingungen der Fließgewässer
Auswirkung	Chem. Verschmutzung (Überschreitung phys.-chem. Bedingungen und der Anforderungen zur Zielerreichung der Küstengewässer, Fließgewässer und Seen)	Chem. Verschmutzung (Überschreitung phys.-chem. Bedingungen und der Anforderungen zur Zielerreichung der Fließgewässer, Seen und Küstengewässer)	Chem. Verschmutzung (Weil die morphologischen Bedingungen anthropogen beeinträchtigt sind, werden die biologischen Qualitätskomponenten verfehlt.)
Ergänzende Maßnahmen sind erforderlich:	Festlegung von Gewässerrandstreifen zur Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung, Verbesserung des stofflichen Rückhalts und Verbesserung der Gewässermorphologie (LAWA-MNK Nr.28)		

2) Vermeidung der Umwandlung von Grünland in Ackerland durch das Dauergrünlanderhaltungsgesetz SH von 2013

<p>Dauergrünland wirkt positiv auf wichtige Schutzgüter der Umwelt wie z.B. Klima, Fließgewässer, Seen, Grundwasser, Biodiversität. Es verhindert Abschwemmungen in die Gewässer und Bodenerosion. Durch das Gesetz wird der Umbruch von Dauergrünland verboten. Es verhindert Abschwemmungen in die Gewässer und Bodenerosion. Durch das Gesetz wird der Umbruch von Dauergrünland in besonders sensiblen Gebieten (Moore/Anmoore, Wasserschutz- und Überschwemmungsschutzgebiete, erosionsgefährdete Bereiche) verboten.</p>		
Verursacher	Landwirtschaft	Landwirtschaft
Signifikante Belastung	Diffuse Nähr- und Schadstoffeinträge von Ackerflächen in die Oberflächengewässer	Diffuse Nähr- und Schadstoffeinträge von Ackerflächen ins Grundwasser
Auswirkung	Chemische Verschmutzung (Überschreitung phys.-chem. Bedingungen und der Anforderungen zur Zielerreichung der Küstengewässer, Fließgewässer und Seen)	Chemische Verschmutzung (Die Nährstoffeinträge führen zu Überschreitungen der Grenzwerte von Nitrat im Grundwasser)
Ergänzende Maßnahmen sind erforderlich,	Erwerb oder vertragliche Regelungen zur Extensivierung von Ackerflächen an Gewässern, Etablierung von Dauergrünland (LAWA-Nr. 33 und 41)	Erwerb von Ackerflächen und Etablierung von Dauergrünland besonders in Wasserschutzgebieten (LAWA-Nr. 33 und 41)

3) Ausweisung von Wasserschutzgebieten §§51 – 53 WHG und Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen § 56 – 58 LWG

<p>Ziel der Anlagenverordnungen ist die "Nullemission" im Rahmen des Besorgnisgrundsatzes bzw. Grundsatzes des bestmöglichen Schutzes (bei Jauche, Gülle etc.) nach § 62 WHG. Durch § 4 Abs. 2 LWG werden für alle Wasserschutzgebiete Mindestanforderungen vorgegeben, die über die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft hinausgehen. Mit dem Verbot von Grünlandumbruch, der Ausdehnung von Sperrfristen für die Ausbringung organischer Nährstoffträger und der Verpflichtung zur ganzjährigen Bodenbedeckung werden Maßnahmen eingeführt, die zu einer Reduzierung der Nährstoffeinträge in allen Wasserschutzgebieten führen. Durch die jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen werden standortbezogene Regelungen getroffen, die über die ordnungsgemäße Landwirtschaft hinausgehen. Die weitergehenden Regelungen gelten neben den Vorgaben im LWG und führen zu einer zusätzlichen, an die Region angepassten Reduzierung der Nährstoffeinträge in den jeweiligen Wasserschutzgebieten. Durch § 10 VAwS werden für Wasserschutzgebiete strengere Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen gestellt. Damit wird ein höheres Sicherheitsniveau gegen das unbeabsichtigte Freisetzen wassergefährdender Stoffe erreicht. Ergänzend werden durch die jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen standortbezogene Regelungen getroffen.</p>		
Verursacher	Landwirtschaft	Industrie (Gewerbe)
Signifikante Belastung	Diffuse Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln von landwirtschaftlichen Flächen in Einzugsgebieten von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung	Verunreinigung von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung (durch Freisetzung von Schadstoffen aus Industrie und Gewerbe beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)
Auswirkung	Chemische Verschmutzung (Die Stoffeinträge führen zu Überschreitungen der Grenzwerte von Nitrat und PSM im Grundwasser)	Chemische Verschmutzung (Einträge von wassergefährdenden Stoffen)
Ergänzende Maßnahmen sind erforderlich:	Weitergehende Einschränkungen, Beratungen, Sperrfristen, Vorlage der Düngeplanung und ganzjährige Bodenbedeckung (LAWA-MNK Nr. 43)	Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen (LAWA-MNK Nr. 43)

ii) Administrative Instrumente
Leitlinien, Merkblätter und Runderlasse zur Umsetzung der Planungen

<p>Leitlinien, Merkblätter und die Richtwerte für die Düngung der Landwirtschaftskammer sollen Landwirte fachlich informieren. Runderlasse unterstützen die zuständigen Behörden im Vollzug bei ihren Kontrollaufgaben und gewährleisten, dass die Düngeverordnung einheitlich umgesetzt wird. Inhalte sind dabei z.B. Konkretisierungen der Düngeverordnung in Bezug auf die Ausbringung von organischen Nährstoffträgern im Herbst. Merkblätter zum Umgang mit Nährstoff belasteten Niederschlagswässern und zur Lagerung von Erntegut (Silage) oder organischen Nährstoffträgern (Gülle, Festmist) stellen den ordnungsgemäßen Umgang mit diesen Stoffen sicher und führen zu einer Reduzierung der Nährstoffeinträge.</p>		
Verursacher	Landwirtschaft	Landwirtschaft
Signifikante Belastung	Diffuse Nähr- und Schadstoffeinträge von Ackerflächen in die Oberflächengewässer	Diffuse Nähr- und Schadstoffeinträge von Ackerflächen ins Grundwasser
Auswirkung	Überschreitung phys.-chem. Bedingungen und der Anforderungen zur Zielerreichung der Küstengewässer, Fließgewässer und Seen	Die Nährstoffeinträge führen zu Überschreitungen der Grenzwerte von Nitrat im Grundwasser
Ergänzende Maßnahmen sind erforderlich:	Leitlinien, Merkblätter, Fachinformationen und Richtwerte für die Düngung sowie Runderlasse an die zuständigen Behörden (Landwirtschaftskammer) (LAWA-MNK Nr. 504)	

iii) Wirtschaftliche oder steuerliche Instrumente

<p>Maßnahmen zum Erreichen der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen nach Art. 9 WRRL. Die novellierte Landeswasserabgabe Schleswig-Holstein wird seit dem 01. Januar 2014 erhoben und löst die bis dahin gültigen Abgaben zur Oberflächen- und zur Grundwasserentnahme ab, um die Ressourcenkosten zu berücksichtigen. Sie wird auf das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser erhoben. Die Abgabe wird zu 70 % zweckgebunden zugunsten einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 WHG verwendet. Die verbleibenden 30% der Einnahmen fließen dem allgemeinen Haushalt zu. Für das Jahr 2014 werden Einnahmen in Höhe von 37,3 Mio. Euro ab 2015 rd. 45,6 Mio. Euro erwartet. Mit dem zweckgebunden zu verwendenden Anteil des Abgabeaufkommens sind neben der Deckung der Aufwendungen für den Vollzug der Abgabe vor allem Maßnahmen zur Umsetzung der NATURA 2000-Richtlinie, zum Grundwasserschutz und zur Grundwasserbewirtschaftung, zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, zum Schutz oberirdischer Gewässer, zur Unterhaltung von Gewässern, Deichen und Schöpfwerke und zum Bodenschutz, zur Altlastenerkundung, Altlastensanierung und Flächenrecycling zu finanzieren.</p>	
Verursacher	Urbane Entwicklung, (Wasserversorger und Wasserentsorger), (Finanzministerien)
Signifikante Belastung	keine
Auswirkung	Sonstige Auswirkungen (Kostendeckung der Wasserdienstleistungen, Berücksichtigung eines angemessenen Ressourcenschutzes durch Wassernutzungsabgaben und die Abwasserabgabe, angemessene Förderung der Maßnahmen zur Zielerreichung)
Ergänzende Maßnahmen sind nicht erforderlich.	

iv) Aushandlung von Umweltübereinkommen

<p>Zur Erhaltung des notwendigen Abflusses und der Wasserstände der Gewässer sind die Gewässereigentümer, die Anlieger sowie die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen im Einzugsgebiet der Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 40 LWG verpflichtet. Die Unterhaltungspflicht wird von Wasser- und Bodenverbänden erfüllt. Damit bei der Unterhaltung der Gewässer möglichst wenig Fauna und Flora geschädigt wird, müssen möglichst schonende Unterhaltungsverfahren eingesetzt werden. Als ergänzende Maßnahme wurden Zielvereinbarungen zum Schutz der Gewässerflora und -fauna bei der Gewässerunterhaltung landesweit abgeschlossen.</p>		
Verursacher	Landwirtschaft / Wasser- und Bodenverbände	Landwirtschaft (Wasser- und Bodenverbände)
Signifikante Belastung	Schädigung der Gewässerflora und -fauna durch Grundräumung und Mähen der Gewässerböschungen	Schädigung der Gewässerflora und -fauna durch Unterschreitung von Mindestwasserständen
Auswirkung	Sonstige Auswirkungen (Verschlechterung des ökologischen Zustands der Wasserkörper)	Sonstige Auswirkungen (Schädigung streng geschützter Arten von Fischen, Neunaugen, Muscheln, Vögeln und geschützter Flora)
Ergänzende Maßnahmen sind erforderlich:	Zielvereinbarung mit WBV zur schonenden Unterhaltung durch Reduzierung der Maßnahmen auf ein Minimum (LAWA-MNK Nr. 79)	Zielvereinbarung mit WBV zur Einhaltung der Mindestwasserstände in der Marsch und anderen Fließgewässern (LAWA-MNK Nr. 61)

v) Emissionsbegrenzungen (LAWA Maßnahmenkatalog1-23)

<p>Die Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie werden vollständig eingehalten. Mit einem Dringlichkeitsprogramm wurden für Kläranlagen > 10.000 Einwohnerwerte für Phosphat ein Überwachungswert von 0,5 mg/l und für Stickstoff ein Überwachungswert von 10 mg/l festgelegt. Die Grundlegenden Maßnahmen sind weitestgehend hinreichend, um die Ziele gemäß Art. 4 WRRL zu erreichen. Ergänzende Maßnahmen werden an einigen wenigen Kläranlagen aufgrund von Immissionsbetrachtungen erforderlich, wenn die Einleitung im Gewässer eine signifikante Belastung erzeugt, die eine Zielerreichung verhindert.</p>			
Verursacher	Urbane Entwicklung	Urbane Entwicklung	Industrie
Signifikante Belastung	Punktquellen Kommunen/Haushalte	Punktquellen Niederschlagswasser	Punktquelle Industrie / Gewerbe
Auswirkung	Chem. Verschmutzung (Eintrag von Schad- und Nährstoffen)	Chem. Verschmutzung (Eintrag von Schad- und Nährstoffen)	Chem. Verschmutzung (Eintrag von Schadstoffen)
Ergänzende Maßnahmen sind erforderlich:	bei Kommunalabwasser, wenn die Einleitung zu einer Überschreitung der phys.- chem. Qualitätsnormen führt (LAWA-MNK Nr. 9)	bei Niederschlagswasser, wenn eine stoffliche Belastung des Regenwassers ermittelt wurde (LAWA-MNK Nr. 10)	bei Industrieabwasser, wenn Schadstoffe eingetragen werden, die die UQ-Normen im WK überschreiten (LAWA-MNK Nr. 14)

vi) Verhaltenskodizes für die gute landwirtschaftliche Praxis

<p>Im Rahmen einer Allianz zwischen dem Bauernverband und der Wasserwirtschaftsverwaltung werden Themen behandelt, die einen gewässerschonenden Umgang mit den Nährstoffen in der Landwirtschaft sicherstellen sollen. Dabei werden z.B. Fragen zur gewässerschonenden Lagerung oder zur Verteilung von organischen Nährstoffträgern behandelt. Die Ergebnisse werden jeweils in die Öffentlichkeit (Foren, Bauernblatt) getragen. Diese Maßnahme der Kooperation dient vor allem der Reduzierung der Nährstoffeinträge in das Grundwasser. Der Bauernverband und die Landwirte verpflichten sich, an 600 km der Vorranggewässer in SH, bei denen eine Ackernutzung mit Gefälle stattfindet, Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m Breite angelegt werden.</p>		
Verursacher	Landwirtschaft	Landwirtschaft
Signifikante Belastung	Belastungen aus der landwirtschaftlichen Produktion	Zu geringe Anrechnung bei Einsatz von Wirtschaftsdüngern
Auswirkung	Sonstige Auswirkungen (Überschreitung der Grenzwerte für Nitrat im Grundwasser)	Sonstige Auswirkungen (Überschreitung der Grenzwerte für Nitrat im Grundwasser)
Ergänzende Maßnahmen sind erforderlich	Festlegung der guten landwirtschaftlichen Praxis und Bewirtschaftung der Flächen nach diesen Regeln (LAWA-MNK Nr.30, 41, 506)	Angemessene Anrechnung beim Einsatz von Wirtschaftsdüngern und Verzicht der Ausbringung nach der Ernte, wenn kein Nährstoffbedarf für Pflanzen besteht. (LAWA-MNK Nr.33, 41, 506)

vii) Neuschaffung oder Wiederherstellung von Feuchtgebieten

<p>Die wasserwirtschaftlichen Bedingungen für die Zielerreichung der FFH-Ziele wurden umgesetzt. Die Ziele für Feuchtgebiete und wasserabhängige Landökosysteme konnten erreicht werden. Ergänzende Maßnahmen sind in wenigen, wasserabhängigen Ökosystemen geplant, in denen aufgrund von hydromorphologischen Veränderungen in der Vergangenheit die FFH-Ziele verfehlt werden.</p>	
Verursacher	Landwirtschaft(Wasser und Bodenverbände)
Signifikante Belastung	Übermäßige Landentwässerung
Auswirkung	Veränderung der Hydromorphologie (Unterschreitung der Mindestwasserstände)
Ergänzende Maßnahmen sind erforderlich:	Einhaltung der Mindestwasserstände zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten (LAWA- MNK Nr. 65)

viii) Entnahmebegrenzungen (Wasserentnahmen für Industrie / Gewerbe)

<p>Grundwasserentnahmen erfordern bei der öffentlichen Wasserversorgung Bewilligungen oder Erlaubnisse. In diesen werden Entnahmebegrenzungen festgelegt. In SH ist der mengenmäßige Zustand nicht gefährdet, so dass hinreichend Grundwasser vorhanden ist, um den Bedarf als Trinkwasser zu decken. Eine Entnahme für Kühlwasserzwecke erfolgt aus der Elbe oder den Küstengewässern, so dass eine hinreichende Abflussmenge in der Unterelbe und in den Küstengewässern hinreichende Wassermengen bereitstehen. Bei den Entnahmen muss ein geeigneter Fischschutz vorhanden sein.</p>			
Verursacher	Urbane Entwicklung, Industrie	Urbane Entwicklung (Wasserversorgungsunternehmen)	Kraftwerke (in der FGE Eider nicht vorhanden)
Signifikante Belastung	Industrie und Gewerbe, nur wenige Einzelfälle	Wasserversorgung	Wasserentnahmen für Kühlwasser von Kraftwerken
Auswirkung	Chem. Verschlechterung (Nur wenige Überschreitungen der Grenzwerte)	Chem. Verschlechterung (Nur einzelne Überschreitungen der Entnahmemengen)	Chem. Verschlechterung (Nur in Einzelfällen Anpassungen erforderlich)
Ergänzende Maßnahmen sind ggf. erforderlich.	nur in Einzelfällen sind Anpassungen erforderlich (LAWA MNK Nr. 45-49)	nur in Einzelfällen sind Anpassungen erforderlich (LAWA MNK Nr. 58, 59)	nur in Einzelfällen Anpassungen erforderlich (LAWA MNK Nr. 46)

ix) Maßnahmen zur Begrenzung der Nachfrage, u. a. Förderung einer angepassten landwirtschaftlichen Produktion

<p>Finanziell gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb. Ökologische Anbauverfahren tragen durch den Verzicht auf synthetisch-chemische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie durch die Begrenzung des Viehbesatzes zur Verringerung der Einträge von Stickstoff und Pflanzenschutzmitteln in Gewässer und in den Boden bei. Die Agrar-Umweltmaßnahme Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten dient dem Grundwasser- und Bodenschutz. Die Vegetationsdecke der Winterbegrünung verringert die Auswaschung von Nährstoffen, insbesondere von Stickstoff, und schützt den Boden gegen Wind- und Wassererosion. Die Agrar-Umweltmaßnahme Gülleausbringung mit den umweltfreundlichen Ausbringungstechniken Schleppschauchverteiler, Schleppschuhverteiler oder Injektionsverfahren verbessert die Nährstoffausnutzung der Gülle, indem insbesondere Stickstoffverluste durch Ammoniakausgasung deutlich verringert werden und die Ausbringung besser dem Nährstoffbedarf der Pflanzen angepasst werden kann. Zusätzlich wird durch den verkürzten Ausbringungszeitraum die Auswaschung von Stickstoff in das Grundwasser verringert. Diese Maßnahmen dienen als Förderprogramme der Reduzierung der Nährstoffeinträge in das Grundwasser.</p>			
Verursacher	Landwirtschaft	Landwirtschaft	Landwirtschaft
Signifikante Belastung	Massentierhaltung mit übermäßigem Anfall von Wirtschaftsdünger, der nicht als Dünger genutzt werden kann	Nährstoff- und Pflanzenschutzbelastungen durch konventionelle Bewirtschaftung	Diffuse Nährstoff- und Pflanzenschutzbelastungen durch Einträge in Oberflächengewässer
Auswirkung	Organische Verschmutzung (entsprechende Nährstoffbelastungen)	Organische Verschmutzung (Anrechnung des Wirtschaftsdüngers erfolgt bei der Düngeplanung nicht vollständig)	Überschreitung physikalisch-chemische Bedingungen und damit verbundenen Zielverfehlungen in Oberflächengewässern
Ergänzende Maßnahmen sind erforderlich:	Begrenzung der Massentierhaltung auf eine Fläche, auf der der anfallende Wirtschaftsdünger pflanzenbedarfsgerecht eingesetzt werden kann (LAWA-MNK Nr. 30, 41)	Förderung des Ökologischen Landbaus (LAWA-MNK Nr. 30, 507)	Förderung der Anlage von Gewässer- und Erosionsschutzstreifen (LAWA-MNK Nr. 28)

x) Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und Förderung der Wiederverwendung, Förderung von Technologien mit hohem Wassernutzungsgrad in der Industrie, Förderung wassersparender Bewässerungstechniken

In SH ist der mengenmäßige Zustand nicht gefährdet, so dass hinreichend Grundwasser vorhanden ist, um den Bedarf an Trinkwasserressourcen zu decken. Eine Entnahme für Kühlwasserzwecke erfolgt aus den Küstengewässern.	
Verursacher	keiner
signifikante Belastung	keine
Wirkung	Keine
Ergänzende Maßnahmen sind nicht erforderlich.	

xi) Bauvorhaben

Der Ausbau der Gewässer erfolgte in der Vergangenheit, um die wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben. Es ging vor allem um die Verbesserung der Infrastruktur, die Urbanisierung, die Entwässerung der Niederungen, die Schifffahrt und Umschlagsanlagen zu errichten, die Wasserkraft zu nutzen und den Hochwasserschutz und Küstenschutz zu verbessern. Nach WRRL wird der gute Zustand erreicht, wenn die Qualitätskomponenten Oberflächengewässer nur geringe anthropogene Abweichungen zeigen. Dieser Anspruch kann nach der wirtschaftlichen Entwicklung und der derzeitige Landbewirtschaftung nur noch in wenigen Wasserkörpern wiederhergestellt werden.		
Verursacher	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Landwirtschaft, Wasser- und Bodenverbände	Landwirtschaft, (Wasser- und Bodenverbände)
Signifikante Belastung	Ausbau, Begradigung der Fließgewässer	Hydromorphologische Veränderungen der Fließgewässer
Auswirkung	Morphologische Verschlechterung (Staubauwerke zur Reduzierung der Strömung)	Morphologische Verschlechterung (Strukturverschlechterung und Verlust von Gewässerhabitaten)
Ergänzende Maßnahmen sind erforderlich:	Rückbau der Ausbaumaßnahmen, Herstellung der Durchgängigkeit (LAWA-MNK Nr. 67-69)	Restaurierung der Oberflächengewässer (LAWA-MNK Nr. 70-87)

xii) Entsalzungsanlagen

Entsalzungsanlagen sind nicht vorhanden.	
Hauptverantwortlich	keiner
Signifikante Belastung	keine
Auswirkung	keine
Ergänzende Maßnahmen sind nicht erforderlich.	

xiii) Sanierungsvorhaben

Altlastverdächtige Flächen werden erfasst und einer Gefährdungsabschätzung unterzogen, um die Altlasten herauszufinden, von denen signifikante Belastungen ausgehen. Mit Hilfe einer Sanierungsuntersuchung wird das für den Einzelfall beste Konzept ermittelt, für das dann eine detaillierte Planung erarbeitet wird. Den Abschluss der Sanierung bilden Überwachung und Nachsorge.			
Verursacher	Betreiber	Landwirtschaft	Urbane Entwicklung
Signifikante Belastung	Altlasten, Altstandorte	Landwirtschaft	Befestigte Flächen oder bebaute Flächen
Auswirkung	Chem. Verschmutzung (Schadstoffeinträge ins Grundwasser und Oberflächengewässer)	Chem. Verschmutzung (Nährstoffeinträge und Pflanzenschutzmitteleinträge)	Chem. Verschmutzung (Schad- und Nährstoffeinträge in die Gewässer)
Ergänzende Maßnahmen sind erforderlich:	Sanierung und Rückhalt der Altlasten, Altanlagen und andere Kontaminationen des Grundwassers durch Schadstoffe (LAWA MNK Nr.24-25)	Maßnahmen zur Reduzierung der Dünggeüberschüsse (LAWA MNK: 27- 33) (LAWA MNK: 41-44)	Maßnahmen zur Reduzierung der Regenwasserinhaltsstoffe (LAWA MNK Nr.26, 37-40)

xiv) künstliche Anreicherung von Grundwasserleitern

Aufgrund der günstigen klimatischen Lage des Landes und der vergleichsweise geringen Entnahmemengen aus dem Grundwasser steht ein ausreichender Vorrat an natürlich gebildetem Grundwasser zur Verfügung. Landesweit steht einer Entnahme von rd. 250 Mio. m ³ ein nutzbares Grundwasserdargebot von 600 Mio. m ³ gegenüber. Künstliche Anreicherungen sind aus diesem Grunde nicht erforderlich.	
Verursacher	keiner
Signifikante Belastung	keine
Auswirkung	keine
Ergänzende Maßnahmen sind nicht erforderlich	

xv) Fortbildungsmaßnahmen

In gefährdeten Grundwasserkörpern wird eine freiwillige Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft zur Verringerung der Nährstoffeinträge in das Grundwasser durchgeführt. Schwerpunkte sind die Ermittlung des betrieblichen Nährstoff-Reduzierungspotenzials, Optimierung des Düngemanagements vor allem für Stickstoff, Maßnahmen zur Verbesserung der Fruchtfolgegestaltung und zur Reduzierung der Bodenbearbeitung sowie die Bewirtschaftung und Vermeidung von Umbrüchen bei Grünland. Die Berater unterstützen Landwirte bei der Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen und führen kostenlose Infoveranstaltungen, Schulungen, Gruppenberatungen, Sprech- und Feldtage durch. In Einzelfällen ist auch eine individuelle Hilfestellung bei der Düngeplanung und Erstellung von Nährstoffbilanzen in den Betrieben möglich. In ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebieten wird eine intensive Grundwasserschutzberatung der landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt, um die Flächenbewirtschafter bei der Umsetzung der Verordnungsinhalte zu unterstützen. Die Beratung dient der weitergehenden Reduzierung von Nährstoffausträgen und Pflanzenschutzmittelausträgen in Wasserschutzgebieten. Über die Beratungsaktivitäten, die Erprobung von Pilotmaßnahmen, Beratungsschwerpunkte sowie Erfahrungen und Ergebnisse wird fortwährend berichtet.		
Verursacher	Landwirtschaft	Landwirtschaft
Signifikante Belastung	Fehlende Erkenntnisse der Landwirte bei der pflanzenbedarfsgerechten Düngung und der Bodenbearbeitung	Fehlende Erkenntnisse der Landwirte bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
Auswirkung	Sonstige Auswirkungen deutliche Düngeüberschüsse Diffuse Nährstoffbelastungen von Grundwasser und Oberflächengewässern	Sonstige Wirkung Belastungen der Gewässer durch Pflanzenschutzmittel
Ergänzende Maßnahmen zur Zielerreichung sind erforderlich:	Wissens- und Erfahrungstransfer für die pflanzenbedarfsgerechte Düngung (LAWA MNK-Nr. 503, 504)	Beratung der Landwirte zur Reduzierung der Düngemenge und zur bestimmungsgemäßen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln(LAWA MNK Nr. 503, 504)

xvi) Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben

<p>Im Rahmen der Gewässerschutzberatung werden Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben durchgeführt, die spezielle gewässerschonende Anbauverfahren und Arbeitsweisen erproben und deren Anwendung in der Fläche erreichen sollen. Diese Maßnahme dient durch Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben der Reduzierung der Nährstoffeinträge in das Grundwasser.</p>		
Verursacher	Sonstige (Wasser- und Bodenverbände)	Sonstige (Wasser- und Bodenverbände)
Signifikante Belastung	Teilweise fehlende Kenntnisse bei der schonenden Gewässerunterhaltung	Fehlende Erkenntnisse bei der schonenden Gewässerunterhaltung
Auswirkung	Sonstige Wirkungen Mögliche negative Folgen	Sonstige Wirkungen Mögliche negative Folgen für den Abfluss, die Flora und Fauna
Ergänzende Maßnahmen sind erforderlich:	Wissens- und Erfahrungstransfer, Demonstrationsvorhaben an Gewässern durch Fachleute (LAWA MNK Nr. 502)	Schulung und Zertifizierung der Lohnunternehmer und Vorgabe eines Musterleistungsverzeichnisses für die Vergabe von Unterhaltungsaufträgen (LAWA MNK Nr. 507)

xvii) Auswirkungen der Fischereiwirtschaft

<p>Im Rahmen der Fischereiberatung werden die Fischereiausübungsberechtigten bei der Erstellung der Hegepläne begleitet, so dass geeignete Besatzmaßnahmen für die jeweiligen Einzugsgebiete, Gewässertypen und Fischregionen durchgeführt werden. Die Fischereiberatung dient dazu einen artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestand in den Wasserkörpern aufzubauen und zu erhalten und damit die Funktionsfähigkeit sowie die Zustandsverbesserung der Qualitätskomponente Fische zu fördern. Die Fischereiberatung unterstützt die Fischereiausübungsberechtigten bei der Entwicklung, Prüfung und Förderung geeigneter Renaturierungsmaßnahmen, die im Zuge der Umsetzung der WRRL geplant werden.</p>			
Verursacher	Fischerei (Betreiber von Fischzuchtanlagen)	Fischerei (Angler)	Fischerei (Angelvereine)
Signifikante Belastung	Betrieb von Fischzuchtanlagen an Gewässern	Fischereiliche Entnahme von Fischen aus Gewässern	Eingeschleppte Spezies, Besatz mit nicht gewässertypspezifischen Fischarten
Auswirkung	Sonstige Verschlechterung durch Eintrag von Nährstoffen	Sonstige Verschlechterung durch Verlust an Fischen	Sonstige Verschl. Verbreitung von fremden Fischarten
Ergänzende Maßnahmen sind erforderlich.	Optimierung des Betriebs von Fischzuchtanlagen (LAWA MNK: 88-90)	Befischungs- und Angelzulassungen (LAWA MNK: 91, 92)	Verbot des Besatzes mit nicht heimischen und nicht gewässertypspezifischen Fischarten (LAWA MNK: 94)

4.5 Umgang mit den genannten Ergebnissen

Die konkrete Maßnahmenplanung erfolgt tabellarisch auf Ebene der einzelnen Wasserkörper der Flussgebietseinheit. Dabei werden als Indikator für den Wasserkörper in SH die Anzahl, der Standort, die Länge und Fläche angegeben. Diese Daten werden in einer Maßnahmen-datenbank gespeichert. Dabei wird für die Bezeichnung der Maßnahmen der Maßnahmenkatalog der LAWA verwendet, in dem 109 Maßnahmenarten festgelegt wurden.

In Kapitel 10 der EU- WRRL „Berichts-Leitlinie 2016“ von Juli 2014 werden in den Anhängen 2 und 3 der Leitlinie signifikante Belastungen aufgeführt, denen die Verursacher und geeignete Schlüsselmaßnahmen zugeordnet sind.

Die Mitgliedsstaaten prüfen die Wasserkörper daraufhin, ob signifikante Belastungen bestehen. Wenn dies der Fall ist, werden entsprechende Schlüsselmaßnahmen geplant, in das Maßnahmenprogramm aufgenommen und im 2. Bewirtschaftungszeitraum umgesetzt. Die Vorgaben der EU-Berichts-Leitlinie sollen dazu dienen, die Maßnahmenplanung der Mitgliedstaaten europaweit untereinander vergleichen zu können. Die weiteren Anforderungen zur Berichterstattung ergeben sich aus den Berichtsvorgaben für den 2. Bewirtschaftungszeitraum. Für die Vorstellung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme werden die genannten Angaben über die Belastungen, Verursacher, Auswirkungen und entsprechenden Schlüsselmaßnahmen im Maßnahmenprogramm berücksichtigt.

4.6 Zusammenfassende Darstellung der festgelegten Maßnahmen

Grundlage für die Entwicklung und Darstellung von Maßnahmen bildet ein einheitlicher Maßnahmenkatalog der LAWA (Anlage 1 sowie LAWA-PDB 2.3.3) mit standardisierten Maßnahmenbezeichnungen. Dieser Maßnahmenkatalog war bereits bundesweit Grundlage für die Erstellung der Maßnahmenprogramme für den 1. Bewirtschaftungszeitraum und wurde für den 2. Bewirtschaftungszeitraum fortgeschrieben. Diese Vorgehensweise führt zu einer eindeutigen Zuordnung von in den Örtlichkeit entwickelten Maßnahmen und ermöglicht eine klar strukturierte Auswertung der Maßnahmen in Abhängigkeit von den signifikanten Belastungen.

Insgesamt enthält der Katalog der LAWA 109 Maßnahmenarten, die bei einer Umsetzung zur Verbesserung des Gewässerzustandes beitragen. Von diesen 109 Maßnahmenarten entfallen 77 Maßnahmenarten auf die Oberflächengewässer und 23 Maßnahmenarten auf das Grundwasser. Weiterhin sind neun konzeptionelle Maßnahmen enthalten, die nicht in jedem Fall konkreten Bezug zu Grund- und Oberflächenwasserkörpern haben, sondern auch als Förder- und Beratungsmaßnahmen angeboten werden.

Auf der Grundlage von signifikanten Belastungen durch Punktquellen, diffusen Quellen, Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen und anderer anthropogener Auswirkungen wurden zielführende und umsetzbare Maßnahmen entwickelt, wo die grundlegenden Maßnahmen nicht ausreichen, den guten Zustand zu erreichen. Damit wird dem DPSIR-Ansatz gefolgt (Erläuterungen hierzu Kap. 4.3).

Nachfolgend erfolgt für die FGE Eider eine kurze Darstellung der relevanten signifikanten Belastungen sowie der daraus resultierenden Schlüsselmaßnahmen.

Signifikante Belastungen

Punktquellen

Die Belastung der Oberflächengewässer durch Nährstoffe aus Punktquellen, wie z. B. kommunalen Kläranlagen, konnte in den letzten Jahrzehnten bereits reduziert werden. So konnten in Schleswig-Holstein die Stickstoff- und Phosphorbelastungen aus Kläranlagen durch die Förderprogramme deutlich verringert werden. In Einzelfällen können allerdings lokal auch

noch entsprechende Belastungen durch weitere Direkteinleitungen, wie z. B. Hauskläranlagen, nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dazu wurden in kleinen Fließgewässern mit verhältnismäßig hohen Abwasseranteilen am Gesamtabfluss weitergehende wasserkörperbezogene Detailuntersuchungen durchgeführt und bei Bedarf entsprechende Maßnahmenvorschläge unterbreitet.

Diffuse Quellen

Diffuse Quellen bzw. Belastungen sind Einträge aus Drainagen, Abschwemmungen aus der Fläche und dem Grundwasserzufluss in Form von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln. Der Hauptanteil der Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträge kommt aus der Landwirtschaft.

Abflussregulierungen und hydromorphologische Veränderungen

Die Beeinträchtigung der Hydromorphologie stellt eine der wesentlichen Belastungen der Oberflächengewässer in Schleswig-Holstein dar. Ursachen sind insbesondere der intensive Gewässerausbau in den 1960er bis 1990er Jahren für Städte, Gemeinden, Gewerbe, Landwirtschaft, Wasserkraft und Schifffahrt. Die daraus sich ergebenden Veränderungen haben weitreichende Folgen für die Gewässer und ihrer Auen als Lebensraum, aber auch für den Wasser- und Stoffhaushalt in den Flusseinzugsgebieten. Begradigte Gewässer, strukturarme Gewässersohlen und Uferbereiche, fehlender Gehölzbewuchs, hoher Sedimenttransport und teilweise intensive Nutzungen bis an den Gewässerrand prägen oft das Erscheinungsbild. Die für die Verbesserung der Gewässermorphologie notwendigen Maßnahmen wurden in Abstimmung mit den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebiete in das Maßnahmenprogramm der jeweiligen Flussgebietseinheit aufgenommen. Ein weiterer Schwerpunkt bildet die Herstellung der Durchgängigkeit in den Fließgewässern. Die Durchgängigkeit für Fische und Kleinstlebewesen wird in vielen Fällen durch das Vorhandensein von Querbauwerken, wie z. B. Stauwehre, Durchlässe und Verrohrungen, beeinträchtigt, so dass bei Bedarf entsprechende Maßnahmen festgelegt wurden.

Andere anthropogene Belastungen

An dieser Stelle sind z. B. Phosphorrücklösung aus Seesedimenten zu nennen.

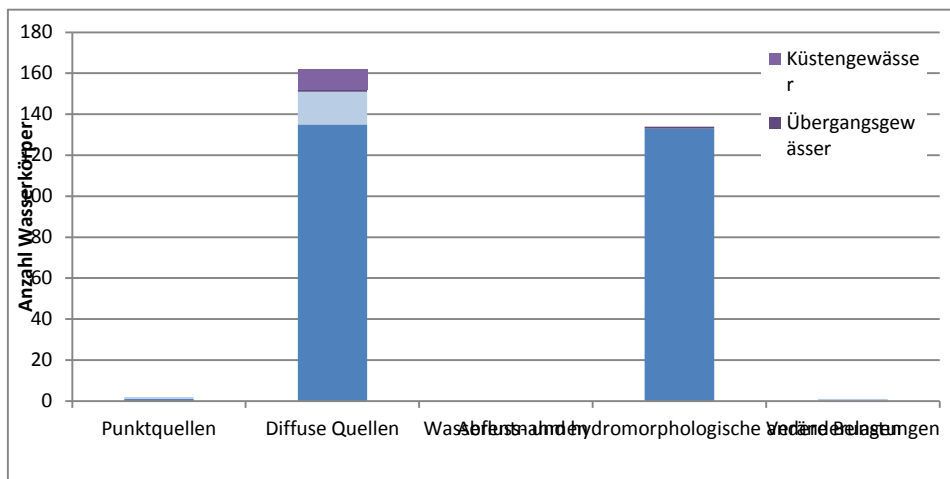


Abbildung 5: Anzahl der Oberflächengewässer- Wasserkörper mit signifikanten Belastungen in der FGE Eider, Datenstand: 12.09.2014

Die Auswertungen der signifikanten Belastungen in Oberflächengewässern (s. Abbildung 5) weisen deutlich auf zwei Belastungstypen hin. Zum einen sind es die "Diffusen Quellen", zum anderen die "Abfluss- und hydrodynamischen Veränderungen". Hieraus lässt sich ablesen,

dass Nährstoffbelastungen an 162 WK und ökologisch verarmte Gewässerstrukturen an 134 WK auftreten.

Schlüsselmaßnahmen (KTM = Key Type Measure)

Für die Darstellung der **Maßnahmenschwerpunkte** werden die Einzel-Maßnahmen des LAWA-Kataloges zu Maßnahmengruppen, den sogenannten „**Schlüsselmaßnahmen**“ zusammengefasst. Diese wurden zum ersten Mal von der EU-KOM im Rahmen des „Zwischenberichtes 2012“ (Zwischenbericht 2012 über den Fortschritt der Umsetzung der Maßnahmenprogramme, MELUR) eingeführt.

Unter „**Schlüsselmaßnahmen**“ sind die Maßnahmen zu verstehen, von denen man den Hauptteil der Verbesserungen im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der WRRL in der jeweiligen Flussgebietseinheit erwartet. Es wurde von der EU-KOM eine abgeschlossene Liste von gebräuchlichen Maßnahmenarten entwickelt, welche wichtig sind und in den meisten Flussgebietseinheiten durchgeführt werden.

In der FGE Eider sind folgende Schlüsselmaßnahmen, die Maßnahmenschwerpunkte darstellen, von Bedeutung:

- Verminderung punktueller Einträge (KTM 1)
- Verminderung landwirtschaftlich bedingter Nährstoffeinträge (KTM 2)
- Verbesserung der Längsdurchgängigkeit (KTM 5)
- Verbesserung der Gewässerstruktur/ Hydromorphologie (KTM 6)
- Verbesserung des Abflussregimes (KTM 7)
- Schutz des Trinkwassers (KTM 13)
- Beratung, Konzeptionen (KTM 14).

Wenn eine Maßnahme keiner Schlüsselmaßnahme zugeordnet werden konnte (Zuordnung erfolgt im LAWA-Maßnahmenkatalog), erhält sie den Code KTM 99.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die in der FGE Eider geplanten Maßnahmen für die Oberflächengewässer (Fließgewässer, Seen und Küstengewässer) und das Grundwasser zusammenfassend beschrieben. Eine detaillierte Zuordnung der ergänzenden Maßnahmen für Oberflächenwasserkörper bezogen auf Planungseinheiten erfolgt in Anlage 3.1 und 3.2 bzw. ist in den Karten 1.1 bis 1.4 dargestellt.

Eine Zuordnung der in Kapitel 4.6.2 beschriebenen Maßnahmen für das Grundwasser zeigt Karte 2.

4.6.1 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer werden in Fließgewässer (135), Seen (16), Übergangs- (1) und Küstengewässer (11) unterschieden. In der FGE Eider befindet sich das Übergangsgewässer Tideeider.

Zielführende und umsetzbare Maßnahmen

Nach Auswertung der geplanten Maßnahmen in Oberflächengewässern zeigt sich, dass in 135 Oberflächenwasserkörpern Verbesserungsmaßnahmen zur Abflussregulierung und hydromorphologische Veränderungen und an 162 Oberflächenwasserkörpern zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen geplant sind. Dabei sind i. d. R. mehrere verschiedene Maßnahmen pro Wasserkörper vorgesehen. In welchen Wasserkörpern die verschiedenen Maßnahmen vorgesehen sind, ergibt sich aus der Aufzählung der in Anlage 3.2 enthaltenen Kurzbezeichnungen der einzelnen Wasserkörper. In den Karten 1.1 bis 1.4 sind für jede Planungseinheit die jeweiligen Wasserkörper dargestellt, für die die Maßnahmen festgesetzt wurden.

Die folgende Abbildung 6 gibt einen ersten Überblick darüber, wieviel Einzelmaßnahmen in allen Gewässerkategorien (Oberflächengewässer einschl. Grundwasser) bezogen auf die jeweiligen Schlüsselmaßnahmen für den 2. Bewirtschaftungszeitraum vorgesehen sind (vgl.

Anlage 3.1). Hieraus werden die Schwerpunkte der Maßnahmenplanungen in Abhängigkeit von den Gewässerkategorien deutlich. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmenswerpunkte erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln.

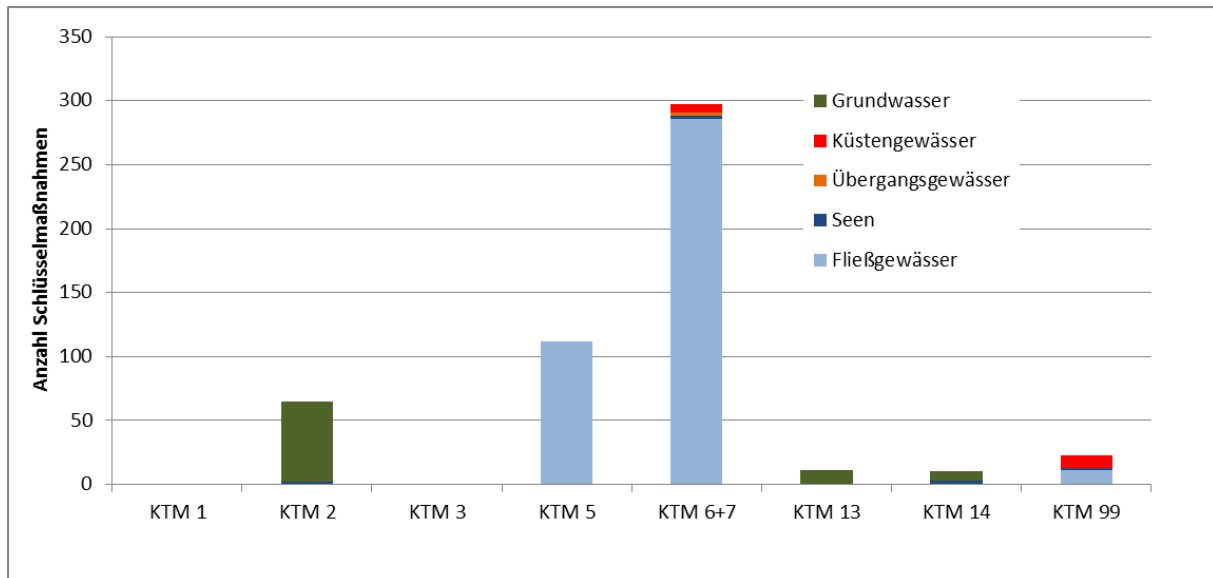


Abbildung 6: Anzahl Einzelmaßnahmen "Oberflächengewässer + Grundwasser" (ohne konzeptionelle Maßnahmen), aggregiert nach Schlüsselmaßnahmen, Datenstand: 03.07.2014

Die verfügbaren Fördermittel der Länder für die Umsetzung der WRRL begrenzen die im Bewirtschaftungszeitraum umsetzbaren Maßnahmen. Daher wurden auch für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum die zielführenden und umsetzbaren Maßnahmen für Fließgewässer und Seen einer Kosteneffizienzbetrachtung unterzogen (siehe Bewirtschaftungsplan Eider Kapitel 5).

Für den 2. Bewirtschaftungszeitraum sind in 86 von 135 Fließgewässerwasserkörpern, im Übergangsgewässer-Wasserkörper und in 3 von 16 Seen Maßnahmen geplant. Für alle 135 WK sind konzeptionelle Maßnahmen vorgesehen, die sich z. B. auf die Optimierung der Gewässerunterhaltung beziehen. In Wasserkörpern, in denen Kläranlageneinleitungen bestehen, werden Maßnahmen zur Optimierung der Reinigungsleistung angeboten.

4.6.1.1 Fließgewässer und Übergangsgewässer

Insgesamt gibt es in der FGE Eider 136 berichtspflichtige Fließgewässerwasserkörper einschließlich eines Übergangsgewässers. Die konkreten ergänzenden Maßnahmen orientieren sich an den signifikanten Belastungen, die auf die jeweiligen Wasserkörper einwirken.

a) Schlüsselmaßnahmen

Verbesserung der Gewässerstruktur/ Hydromorphologie (KTM 6)

Maßnahmen zur Verbesserung der Fließgewässerstruktur sind insbesondere Maßnahmen zur Habitatverbesserung. Je nach Flächenverfügbarkeit werden Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen der eigendynamischen Entwicklung vorgesehen. Dabei wird das Gewässer nicht baulich umverlegt, sondern u. a. durch Entfernen von Sohl- und Uferverbau und Einbau von Strömunglenkern ein solcher Prozess initiiert. Ziel der Maßnahme ist, dass das Gewässer wieder eigenständige Lebensräume wie z. B. Kolke, Gleit- und Prallhänge oder Sand- bzw. Kiesbänke ausbilden kann (siehe Abb. 7).



Laufverlegung Jerrisbek Wanderup



Schafflunder Mühlenstrom Laufverlängerung

Abbildung 7: Beispiele für die Verbesserung von Gewässerstrukturen in der FGE Eider

Je nach den örtlichen Gegebenheiten kann auch eine bauliche Maßnahme zur Verbesserung der Gewässerstruktur von Sohle und Ufer mit einer baulichen Veränderung der Linienführung einhergehen. So sind z. B. Maßnahmen zur Neutrassierung (Remäandrierung), wie in Abb. 7 dargestellt, oder der Anschluss von Altarmen möglich und gehen über das vorgenannte Initiieren einer Gewässerentwicklung hinaus.

Ist keine Fläche für eine Eigenentwicklung vorhanden, können Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil (sogenannte „Instream“-Maßnahmen) stattfinden. D. h. hier werden bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, der Breitenvarianz und/oder der Tiefenvarianz ohne Änderung der Linienführung vorgesehen. Diese Wirkung lässt sich durch das gezielte Einbringen von Totholz oder Störsteinen oder das Einbringen von kiesigem Substrat erreichen.

Soll insbesondere der Uferbereich aufgewertet werden, ist das Anlegen oder Ergänzen eines standorttypischen Gehölzsaumes angezeigt.

Auch die Anpassung, die Optimierung oder Umstellung der Gewässerunterhaltung kann zu einer Verbesserung der Gewässerstrukturen beitragen. Bei einer schonenden Gewässerunterhaltung wird so viel wie nötig und so wenig wie möglich unterhalten. Ziel ist hierbei, den Wasserabfluss zu sichern und gleichzeitig das Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu entwickeln.

Verbesserung der Längsdurchgängigkeit (KTM 5)

Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit für Fische und wirbellose Wassertiere beziehen sich auf die Durchwanderbarkeit sowohl bachaufwärts als auch bachabwärts.

Für die Herstellung der Durchgängigkeit kann je nach Flächenverfügbarkeit eine Laufverlängerung, ein Umgehungsgerinne oder eine Sohlgleite gewählt werden.

Ein Optimum stellt eine Laufverlängerung dar, da hier ein naturnah strukturiertes Fließgewässer mit geringem Gefälle geschaffen werden kann. Eine Herstellung von Breiten- und Tiefenvarianz verbessert außerdem die Strömungsvielfalt und trägt zur Verminderung des Sedimenttransportes bei und schafft ein naturnahes Fließgewässerhabitat, s. Abb. 8.

Eine weitere Möglichkeit ist die Herstellung eines Umgehungsgerinnes, das häufig bei eingeschränkten Platzverhältnissen z. B. bei Stauanlagen im städtischen Bereich zum Tragen kommt. Aufgrund der höheren Sohlgefälle ist hier eine verstärkte Sohlsicherung erforderlich.

Aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit ist der Bau von Sohlgleiten die häufigste Bauweise zur Herstellung der Durchgängigkeit, s. Abb. 8.



Sohlgleite bei Treia



Ostenau Laufverlängerung

Abbildung 8: Beispiele für die Verbesserung der linearen Durchgängigkeit in der FGE Eider

Bei baulich beengten Verhältnissen kann der Bau von technischen Fischwanderhilfen, z. B. eines Mäanderfischpasses erforderlich werden.

Ebenfalls sind vorhandene Brücken, Durchlässe und Verrohrungen auf ihre Durchgängigkeit zu prüfen und bei Bedarf entsprechend zu optimieren.

Verminderung landwirtschaftlich bedingter Nährstoffeinträge (KTM 2)

Maßnahmen zur Reduzierung der diffusen Belastungen betreffen zum einen eine Veränderung in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen, andererseits Maßnahmen zum Stoffrückhalt durch bauliche Rückhaltmaßnahmen oder Flächenbereitstellung mit extensiver Nutzung im Einzugsgebiet oder am Gewässer.

Die Extensivierung der Nutzung, z. B. Acker in extensives Grünland/Wald, wie auch die Anpassung des Ackerbaus durch Zwischenfruchtanbau, Unterfußdüngung etc., sind wirksame Maßnahmen zur Anpassung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und stellen eine wesentliche Maßnahme zur Veränderung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dar.

Die Einrichtung von Sedimentfallen am Hang und naturnahen Sandfängen in den Gewässern soll zum Sedimentrückhalt und damit zur Nährstoffreduzierung beitragen.

Durch die Anlage von Uferrandstreifen können Nährstoffe zurückgehalten und gleichzeitig Entwicklungen am Gewässer zugelassen werden.

Ziel ist ein mit Gehölzen bestandener Saum, der das Gewässer beschattet und somit zukünftig auch den Bedarf der Gewässerunterhaltung reduziert.

Eine wirksame Reduzierung der Nährstoffbelastungen kann nur gemeinsam von Wasserwirtschaft und Landwirtschaft umgesetzt werden und kann über die gesetzlichen Mindestanforderungen zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis hinausgehen.



Drainageauslauf in Eiderstedt



Direktentwässerung Ackerfläche Lecker Au



Direktentwässerung Ackerfläche Eiderstedt

Abbildung 9: Beispiele für diffuse Nährstoffeinträge in der FGE Eider

Anpassung von Kläranlagen (KTM 1)

Für Stoffeinträge aus kommunalen Kläranlagen und Niederschlagswassereinleitungen, die für den jeweiligen Wasserkörper als signifikante Belastung ermittelt worden sind, sollen entsprechende Reduzierungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Für kommunale Kläranlagen kann dies durch eine Nachrüstung oder eine Optimierung der Betriebsweise erfolgen.

Eine Rückhaltung bzw. eine Behandlung kann für Niederschlagswasser erforderlich werden.

Für gewerbliche/industrielle Einleitungen sind ggf. auch weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge vorzusehen.

Diese Schlüsselmaßnahme spielt in der FGE Eider keine Rolle.

Verbesserung des Abflussregimes (KTM 7)

Unter diese Gruppen fallen alle Maßnahmen die auf die Sicherstellung einer ökologischen Mindestabflussmenge ausgerichtet sind. Hier geht es darum, die Gewässersohle so zu gestalten, dass bei Niedrigwasser eine Gewässertiefe von min. 20-30 cm vorhanden sein sollte.

Einzelmaßnahmen ohne Zuordnung zu Schlüsselmaßnahmen (KTM 99)

Nicht alle Einzelmaßnahmen des LAWA-Kataloges können den gemäß EU-KOM vorgegebenen Schlüsselmaßnahmen zugeordnet werden. Die Einzelmaßnahme „Einhaltung der Mindestabstände zum Gewässer bei Düngung“ wurde daher der Gruppe „keiner Schlüsselmaßnahme zugeordnet“ zugeordnet.

b) Ergebnis der Maßnahmenauswertung

Der Schwerpunkt der ergänzenden Maßnahmen für den 2. Bewirtschaftungszeitraum in den Fließgewässern der FGE Eider liegt eindeutig in der Verbesserung der Längsdurchgängigkeit (KTM 5) und der Verbesserung der Gewässerstruktur/ Hydromorphologie bzw. des Abflussregimes (KTM 6 + 7). Einzelheiten können der Abbildung 10 entnommen werden.

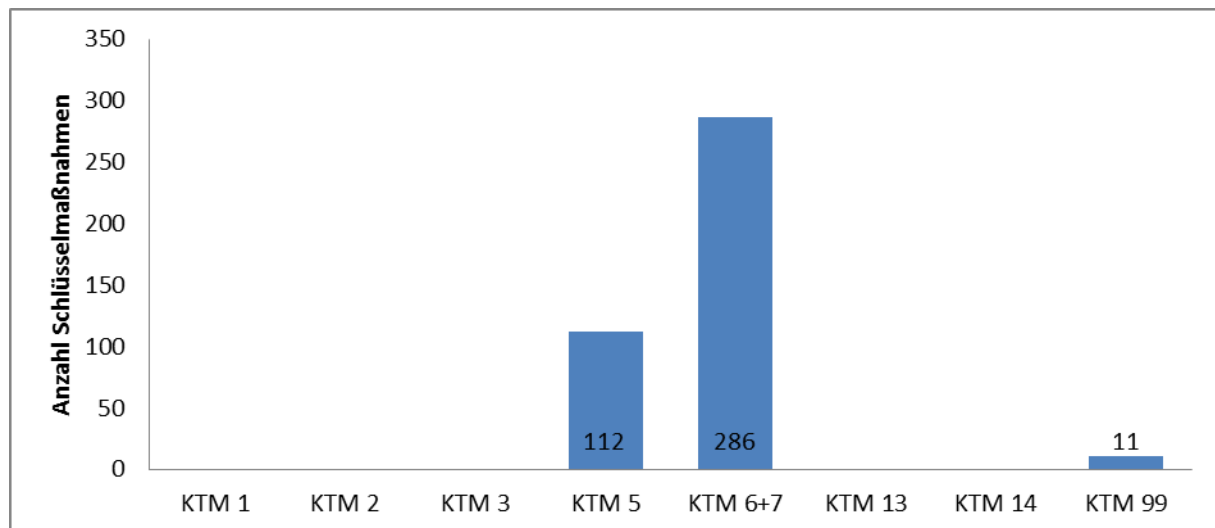


Abbildung 10: Anzahl Einzelmaßnahmen „Fließgewässer“ (ohne konzeptionelle Maßnahmen), aggregiert nach Schlüsselmaßnahmen, Datenstand: 03.07.2014

Das Fehlen von Schlüsselmaßnahmen KTM 2 resultiert daraus, dass der Erwerb von Flächen im Talraum, die Sicherstellung von Uferrandstreifen als auch der Bau von Sandfängen nicht nur nährstoffreduzierend wirken, sondern hier auch ein bedeutender Beitrag zur Ver-

besserung der Fließgewässerstrukturen geleistet wird. Um eine Doppelbenennung zu vermeiden, wurden die eben genannten Maßnahmen in aller Regel der Verbesserung der Gewässerstruktur/ Hydromorphologie (KTM 6) zugeordnet.

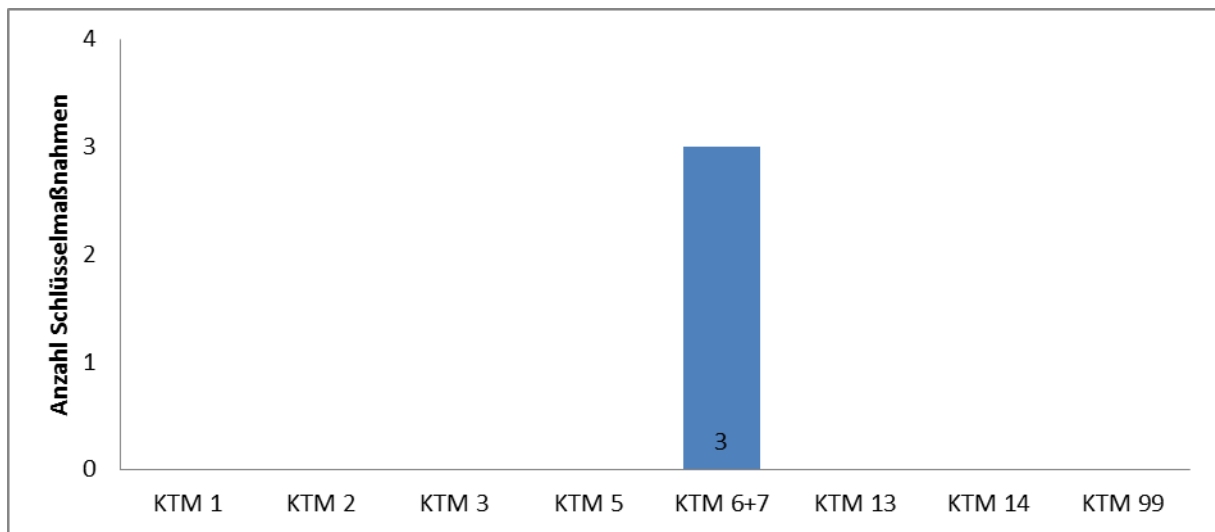


Abbildung 11: Anzahl Einzelmaßnahmen „Übergangsgewässer“ (ohne konzeptionelle Maßnahmen), aggregiert nach Schlüsselmaßnahmen, Datenstand: 03.07.2014

Für den Übergangsgewässerwasserkörper Tideeider bestehen signifikante Belastungen durch Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen. Dafür sind auch entsprechende Maßnahmen vorgesehen.

4.6.1.2 Seen

Die in der FGE Eider festgelegten ergänzenden Maßnahmen sind gemeinsam mit den konkreten grundlegenden Maßnahmen in Anlage 3.1 und 3.2 aufgeführt.

In der FGE Eider befinden sich 16 berichtspflichtige Seen. Sie sind morphologisch nicht signifikant verändert. Daher sind hier – insbesondere an natürlichen Seen - im Wesentlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Belastungen aus diffusen Quellen vorgesehen.

Die 11 künstlichen Seen an der Westküste weisen nach dem derzeitigen Stand des Wissens bereits das gute ökologische Potenzial auf, so dass dort keine Maßnahmen für den 2. Bewirtschaftungszeitraum vorgesehen sind. Die 5 berichtsrelevanten natürlichen Seen sind wegen zu hoher Nährstoffeinträge nicht in einem guten ökologischen Zustand und werden diesen aufgrund der grundlegenden Maßnahmen wahrscheinlich nicht erreichen. Für alle Seen der FGE Eider werden zumindest konzeptionelle Maßnahmen geplant hinsichtlich der Verhinderung des Eintrags von Gefahrstoffen.

a) **Schlüsselmaßnahmen**

Für drei Seen (Arenholzer See, Bistensee, Sankelmarker See) sind darüber hinaus ergänzende Maßnahmen im 2. Bewirtschaftungszeitraum eingeplant, die der jeweils vorherrschenden Quelle der Nährstoffeinträge entsprechen. Sie betreffen vor allem diffuse Einträge aus der Landwirtschaft, deren Verringerung oder Verhinderung in der FGE Eider insbesondere durch folgende Maßnahmen angestrebt wird:

Verminderung landwirtschaftlich bedingter Nährstoffeinträge (KTM 2)

Zu dieser Schlüsselmaßnahme gehören die Errichtung von Sedimentfallen am Hang (z.B. durch Knickwälle oder Retentionsteiche) sowie die Einhaltung von Mindestabständen zwischen der Flächennutzung und den Gewässern. Werden diese Mindestabstände an den Seezuläufen durch dauerhafte Uferrandstreifen angestrebt, so fallen sie unter die Schlüsselmaßnahme Verbesserung der Gewässerstruktur/Hydromorphologie (KTM 6).

Verbesserung der Gewässerstruktur/ Hydromorphologie (KTM 6)

Für die Nährstoffbelastung der Seen spielen die Seezuläufe eine entscheidende Rolle. An vielen Gewässerabschnitten erfolgt die Nutzung bis an das Gewässer heran. In solchen Fällen wird, sofern es eigentumsrechtlich umsetzbar ist, die Anlage von dauerhaften Uferrandstreifen angestrebt. Da der Randstreifen nicht nur zur Minimierung der Nährstoffbelastungen beiträgt, sondern auch die Strukturen am Gewässer verbessert, fällt er daher unter die Schlüsselmaßnahme KTM 6. Auch die Schaffung von Feuchtgebieten auf am See angrenzenden Flächen trägt zur Strukturverbesserung bei und wird KTM 6 zugeordnet.



Abbildung 12: Beispiele für einen zu geringen Abstand zwischen Flächennutzung und dem See (Bistensee)

Die Einhaltung von Mindestabständen zwischen genutzten Flächen und den Gewässern wird in Schleswig-Holstein auch im Rahmen der Allianz für den Gewässerschutz unterstützt, einer Vereinbarung zwischen dem Bauernverband und dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR). Des Weiteren tragen ggf. eingeplante flächenhafte Maßnahmen oder dauerhafte Uferrandstreifen an den einmündenden Fließgewässern zur Entlastung der Seen bei.

Beratung, Konzeptionen (KTM 14)

Das Instrument der landwirtschaftlichen Beratung soll im 2. Bewirtschaftungszeitraum - koordiniert mit der Grundwasserschutzberatung - vermehrt auch in Seeinzugsgebieten erprobt werden mit dem Hauptfokus auf der Verringerung von Phosphorausträgen.

An einem See werden darüber hinaus technische Maßnahmen an einem wichtigen Seezu- lauf geprüft als sogenannte end-of-pipe-Maßnahmen, wenn sich wegen der mangelnden Flächenverfügbarkeit die eigentlichen Ursachen der diffusen Nährstoffeinträge nicht an ihrem Ursprung verhindern lassen. Weitere Maßnahmen können sich aufgrund der derzeit an einigen Seen laufenden Vorplanungen ergeben.

Einzelmaßnahmen ohne Zuordnung zu Schlüsselmaßnahmen (KTM 99)

Nicht alle Einzelmaßnahmen können einer Schlüsselmaßnahme zugeordnet werden. In der FGE Eider haben diese Maßnahmen von der Anzahl her durchaus eine hohe Bedeutung. So sind bei einzelnen Seen neben den Schlüsselmaßnahmen auch technische Maßnahmen an den Seezuläufen geplant, als sogenannte "end-of-pipe-Maßnahmen". Darüber hinaus ist auch die Bildung von „Flächenpools“ durch Grundstücksankäufe angedacht, um Tauschflächen für Uferrandstreifen vorhalten zu können.

b) **Ergebnis der Maßnahmenauswertung**

Die ergänzenden Maßnahmen für den 2. Bewirtschaftungszeitraum in den Seen der FGE Eider konzentrieren sich auf die Schlüsselmaßnahmen wie in Abbildung 13 dargestellt:

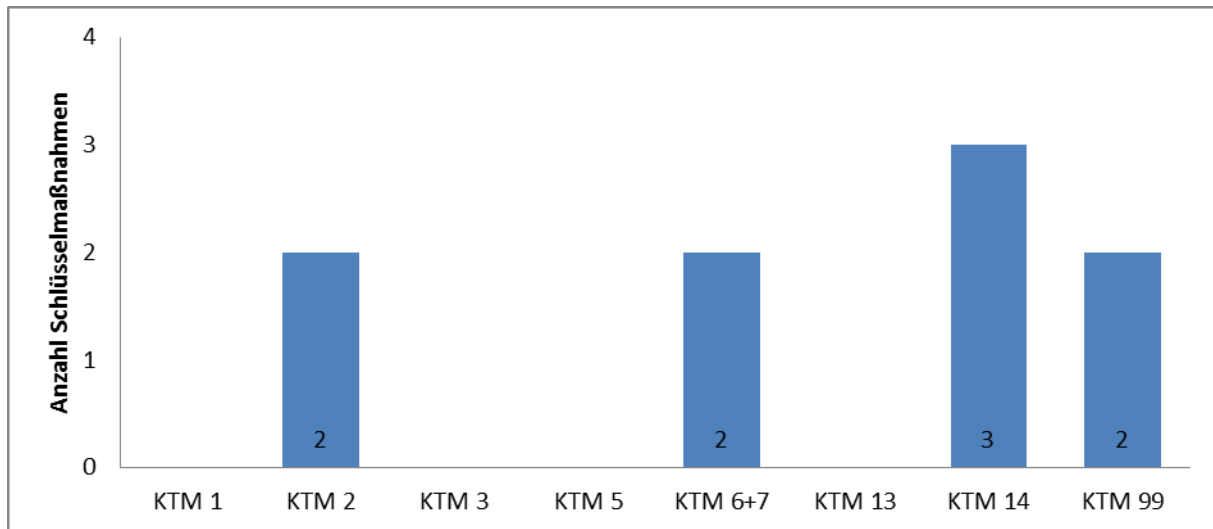


Abbildung 13: Anzahl Einzelmaßnahmen „Seen“ (ohne konzeptionelle Maßnahmen), aggregiert nach Schlüsselmaßnahmen, Datenstand: 03.07.2014

Bei der Maßnahmenumsetzung werden die Seen im Vordergrund stehen, bei denen im 1. Bewirtschaftungszeitraum bereits Schritte zur Sanierung oder Restaurierung unternommen wurden. Dazu gehören der Bistensee und der Sankelmarker See. Des Weiteren soll auch der Arenholzer See berücksichtigt werden, da er gute Regenerationschancen besitzt und seine Besiedlung teilweise schon dem guten ökologischen Zustand entspricht. Hier ist insbesondere das Verschlechterungsverbot unbedingt zu beachten und sein derzeitiger ökologischer Zustand sollte geschützt und nach Möglichkeit weiter verbessert werden. Über die genannten Seen hinaus können voraussichtlich auch an weiteren Seen Maßnahmen umgesetzt werden, sofern sich dazu sinnvolle Möglichkeiten und ein Träger finden.

Nur bei einzelnen Seen ist zu erwarten, dass sie aufgrund der Maßnahmen bis 2021 den guten ökologischen Zustand erreichen. Aufgrund der langsamen Wirkung der an den Seen vorgesehenen Maßnahmen sowie der Tatsache, dass die Maßnahmen an den meisten Seen sich voraussichtlich über mehrere Bewirtschaftungszeiträume erstrecken, ist erst nach 2021 mit einer Verbesserung der Bewertung zumindest einzelner oder aller Lebensgemeinschaften zu rechnen. Für die Seen wird eine Fristverlängerung zur Erreichung der Umweltziele gem. Art. 4 (4) EU-WRRL notwendig.

4.6.1.3 Küstengewässer

Die Küstengewässer der FGE Eider sind in elf Wasserkörper unterteilt. Von diesen sind zehn ökologisch und chemisch und nur das Küstenmeer Eider ausschließlich chemisch zu bewerten.

Für die Küstengewässer sind im 2. Bewirtschaftungszeitraum keine direkten Maßnahmen vorgesehen. Sie werden im Wesentlichen durch Nährstoffeinträge aus dem Binnenland belastet. Die Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge müssen daher im Binnenland bei den Verursachern der punktförmigen und diffusen Nährstoffeinträge ansetzen.

a) Schlüsselmaßnahmen

Verminderung landwirtschaftlich bedingter Nährstoffeinträge (KTM 2)

Die 10 ökologisch zu bewertenden Wasserkörper der FGE sind durch hohe Nährstoffeinträge aus den angrenzenden Binnengewässern sowie durch diffuse Einträge aus der Atmosphäre, der offenen Nordsee als auch aus den Küstenrandstreifen in keinem guten ökologischen Zustand und werden diesen allein aufgrund der grundlegenden Maßnahmen auch nicht erreichen. Durch Maßnahmen (siehe Anlage 3.1 und 3.2) die in Schleswig-Holstein umgesetzt werden können, lassen sich überwiegend nur die Nährstoffeinträge aus dem Binnenland reduzieren. Diese Maßnahmen erfolgen an den entsprechenden Binnengewässern.

Einzelmaßnahmen ohne Zuordnung zu Schlüsselmaßnahmen (KTM 99)

In der FGE Eider werden die im ersten Bewirtschaftungszeitraum begonnenen Maßnahmen fortgeführt. Sie wurden zum Teil bereits vor der WRRL initiiert und begonnen. Hierzu zählen die Unterstützung des Maritimen Lagezentrums (Havariekommando) in Cuxhaven bei der Vorsorgeplanung für Schadstoffunfälle, die Umsetzung des Wattenmeerplanes im Rahmen der trilateralen Wattenmeerkooperation und das Vorlandmanagement des Landes Schleswig Holstein. Dies sind jedoch keine Schlüsselmaßnahmen im Sinne der WRRL.

b) Ergebnis der Maßnahmenauswertung

Die ergänzenden Maßnahmen für den 2. Bewirtschaftungszeitraum in den Küstengewässern der FGE Eider beschränken sich auf die oben genannten Schlüsselmaßnahmen und stellen somit die Maßnahmenschwerpunkte dar.

4.6.2 Grundwasser

Die Maßnahmen, die zur Verbesserung des Zustandes des Grundwassers beitragen, sind in der Anlage 3.1 und 3.2 dargestellt. Die Lage der Grundwasserkörper sowie die ergänzenden Maßnahmen sind in Karte 2 dargestellt. Insgesamt werden von den 5 möglichen Maßnahmenarten in der FGE Eider zwei Maßnahmenarten für den GW-Bereich in Anspruch genommen (siehe Tabelle 3.1 im Anhang). Diese lassen sich zwei Schlüsselmaßnahmen zuordnen:

a) Schlüsselmaßnahmen

Die Grundwasserkörper im gesamten Einzugsgebiet der FGE Eider sind verschiedenen diffusen Verschmutzungsquellen ausgesetzt. Wesentliche Beiträge zu diffusen Schadstoffeinträgen in das Grundwasser liefern landwirtschaftliche Nutzungen und darüber hinaus auch Luftschadstoffe aus Industrie, Verkehr, Haushalt und Landwirtschaft. Ausgedehnte Industriegebiete, urbane Ballungsräume und Verkehrsanlagen spielen in der Flussgebietseinheit Eider keine Rolle. Einen wesentlichen Beitrag zur Minderung anthropogener Stoffeinträge liefert die Umsetzung der Düngeverordnung, die auf der gesamten Fläche der FGE Eider wirksam wird und als grundlegende Maßnahme einzustufen ist (s. auch Kapitel 4.1).

In den Planungseinheiten Arlau/Bongsieler Kanal, Eider/Treene und Miele sind auch im 2. Bewirtschaftungszeitraum weitere Maßnahmen zur Reduzierung von Verschmutzungen aus diffusen Quellen geplant. Im Einzelnen werden im Bereich der FGE Eider folgende Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft angeboten:

Reduzierung von PSM (KTM 3):

Die Schlüsselmaßnahme „Reduzierung von PSM“ bedeutet in der FGE Eider die Widerrufung der Zulassung des Pestizids Dichlobenil im Jahr 2004. Diese Maßnahme wird im kommenden Bewirtschaftungszeitraum nicht mehr bei den Maßnahmen aufgeführt, da kein Grundwasserkörper mehr wegen des aus dem Pestizid Dichlobenil entstehenden Metaboliten 2,6-Dichlorbenzamid in schlechtem Zustand ist. Zwar sind Belastungen durch diesen Metabolit immer noch vorhanden, jedoch sind diese nicht mehr signifikant für den Zustand der Grundwasserkörper. Davon unabhängig wirkt die Maßnahme jedoch weiterhin, da der Widerruf der Zulassung des Pestizids Bestand hat.

Beratung, Konzeption (KTM 14):

Unter dieser Schlüsselmaßnahme fällt die „Landwirtschaftliche Gewässerschutzberatung“. Die bereits im 1. Bewirtschaftungszeitraum in den Grundwasserkörpern Ei11, Ei14 und Ei23 erfolgte Beratung soll auch im 2. Bewirtschaftungszeitraum fortgesetzt werden, allerdings auf die Grundwasserkörper Ei01, Ei03, Ei05, Ei16, Ei17, Ei18 und Ei21, die ebenfalls für Nitrat in schlechtem chemischen Zustand sind, erweitert.

Die Maßnahme „**Landwirtschaftliche Gewässerschutzberatung**“ hat sich im 1. Bewirtschaftungszeitraum bewährt; in den beratenen Betrieben konnten die Nährstoffsalden abgesenkt werden, was vor allem durch eine Steigerung der Stickstoffeffizienz begründet ist. Die Beratung zeigte, dass es auf nahezu allen beratenen landwirtschaftlichen Betrieben ein zum Teil erhebliches Optimierungspotenzial gibt, das die Betriebsleiter allein oder ggf. hinzugezogene Spezialberater, nicht erkennen. Es sind deshalb für den Zeitraum 2015 – 2020 eine Intensivierung und ein Ausbau der landwirtschaftlichen Gewässerschutzberatung vorgesehen. Dazu sollen Finanzmittel aus dem ELER-Fond und landeseigene Mittel aus dem Landes-Wasserabgabengesetz eingesetzt werden. Die Beratung wird künftig in Form einzelner Beratungsmodulare durchgeführt, die von den vorab ausgewählten und zugelassenen Gewäs-

serschutzberatern den Landwirten in den erweiterten Beratungsgebieten angeboten wird. Dadurch wird eine deutliche Ausweitung der Beratung möglich sein. Die verschiedenen Beratungsmodule sind jeweils so angelegt, dass sich auch durch Kombination einzelner Beratungsmodule für die Berater ein Anreiz ergibt, in jedem Jahr neue landwirtschaftliche Betriebe für die Gewässerschutzberatung zu gewinnen.

Verminderung landwirtschaftlich bedingter Nährstoffeinträge (KTM 2):

Unter dieser Schlüsselmaßnahme fallen Fördermaßnahmen, die wegen der über den Effekt für das Grundwasser hinaus gehenden positiven Wirkung auf Oberflächengewässer landesweit angeboten werden. Gefördert werden die Winterbegrünung und Emissionsarme und Gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger (im 1. BWZ „Effiziente Gülleausbringung“) sowie Ökologische Anbauverfahren.

Die Maßnahme „Winterbegrünung“ soll im Unterschied zum vorhergehenden Zeitraum landesweit angeboten werden, da die Maßnahme neben den Effekten für den Grundwasserschutz auch positive Auswirkungen auf die Beschaffenheit der Oberflächengewässer hat. Die Winterbegrünung kann durch Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten erfolgen, die wegen der durchgängigen Begrünung/ Vegetationsbedeckung die Auswaschung von Nährstoffen im Winterhalbjahr vermindern. Außerdem stehen die in der Begrünung über die Herbst- und Wintermonate konservierten Nährstoffe den Hauptfrüchten in der folgenden Vegetationsperiode zur Verfügung. Durch den Zwischenfruchtanbau ist es in den letzten 5 Jahren gelungen, je Hektar einen um ca. 25 kg/N niedrigeren mineralischen Bodenstickstoffgehalt im Herbst zu erreichen, als dies auf Vergleichsflächen ohne diese Maßnahme der Fall war.

Die Maßnahme „Emissionsarme und Gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger“ stellt die Fortsetzung der im 1. Bewirtschaftungszeitraum angebotenen Maßnahme „Effiziente Gülleausbringung“ dar. So sollen im 2. Bewirtschaftungszeitraum solche Ausbringungstechniken gefördert werden, bei denen die organischen Nährstoffträger direkt in den Boden eingebracht werden. Es werden deshalb künftig nur noch Ausbringungstechniken wie Schlitz und Injektionstechniken (siehe Abb. 14) gefördert. Die Maßnahme trägt verstärkt dazu bei, die gasförmigen Nährstoffverluste, die bei den bislang üblichen Ausbringungstechniken (z. B. Breitverteilung über Prallteller) auftreten, weitgehend zu minimieren, so dass die Nährstoffe zu einem größeren Anteil den Pflanzen zugutekommen und somit insgesamt die Nährstoffwirkung und -effizienz weiter gesteigert und Auswaschungsverluste in das Grundwasser minimiert werden.



Abbildung 14: Angewandte Schlitztechnik bei der Gülleausbringung (Foto Dr. Steinmann)

Durch die verbesserte Ausbringungstechnik und den Verzicht einer Gülleausbringung im Spätsommer konnte schon bei der bislang geförderten Maßnahme (vorrangig die Schleppschlauchtechnik) die Stickstoffausnutzung erheblich verbessert und der Zukauf/ Einsatz an Mineraldünger deutlich gesenkt werden, was sich in einer signifikanten Abnahme der Bilanzüberschüsse der teilnehmenden Betriebe widerspiegelt. Um möglicherweise regional auftretende Probleme mit überschüssigen organischen Nährstoffträgern zu begegnen, wurde im Rahmen der Allianz für den Gewässerschutz zwischen Bauernverband und dem Landwirtschafts- und Umweltministerium im Jahr 2013 die Einrichtung einer Nährstoff-/ Güllebörse vereinbart. Über diese Nährstoffbörse sollen organische Nährstoffträger aus Überschussregionen, z. B. aus den intensiven Futterbau/ Viehhaltungsgebieten, in weniger durch organische Nährstoffträger beaufschlagte, vorrangig durch Acker-/ Marktfruchtbau geprägte Regionen vermittelt und dort sachgerecht verwertet werden.

Die Maßnahme „**Ökologische Anbauverfahren**“ wird weiterhin landesweit angeboten, da die Maßnahme neben den Effekten für den Grundwasserschutz auch positive Auswirkungen auf die Beschaffenheit der Oberflächengewässer sowie auf Boden und Biodiversität hat. Ökologische Anbauverfahren tragen durch den Verzicht auf synthetisch-chemische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie durch die Begrenzung des Viehbesatzes zur Verringerung der Einträge von Stickstoff und Pflanzenschutzmitteln in Gewässer und in den Boden bei. Daneben werden der Gehalt an organischer Substanz im Boden sowie die Bodenstruktur positiv beeinflusst. Durch die Umstellung eines landwirtschaftlichen Betriebes auf ökologische Anbauverfahren kann der Stickstoffsaldo auf Betriebsebene je Hektar um zwischen 30 kg N und 120 kg N gemindert werden.

Die Maßnahme „**Schonstreifen entlang fester Schlaggrenzen**“, die im vorangegangenen Bewirtschaftungszeitraum landesweit angeboten wurde, wird im 2. Bewirtschaftungszeitraum nicht mehr angeboten. Zu Beginn des Angebotszeitraums bezog sich diese Maßnahme auf Flächen entlang von Oberflächengewässern; das Interesse und die Akzeptanz der Landwirtschaft fiel jedoch so gering aus, dass Änderungen in der Maßnahmengestaltung erforder-

lich wurden. Ab dem 2. Umsetzungsjahr wurde deshalb für diese Maßnahme in SH die Gewässerbindung aufgehoben – des Weiteren wurde die bundesweit geltende Ausgleichszahlung für den Schonstreifen nahezu verdoppelt - beides führte zu einem erheblichen Anstieg der Beteiligung in dem darauffolgenden Jahr. Die Maßnahmenflächen liegen dementsprechend überwiegend nicht entlang von Oberflächengewässern, so dass der positive Effekt für Oberflächengewässer vergleichsweise gering ausfällt. Zudem ist die Maßnahme auf 5 Jahre (Länge des Verpflichtungszeitraums) befristet. Eine Folge der zeitlichen Befristung ist, dass landwirtschaftliche Betriebe eine derartige Maßnahme abschließen, weil sie ggf. nach 5 Jahren die beanspruchten Flächen wieder bewirtschaften können. Im Hinblick auf den Grundwasserschutz stellt ein Umbruch der Flächen nach 5 Jahren jedoch einen erheblichen negativen Einfluss dar, da es durch das Einarbeiten der organischen Masse und die tiefgründige Belüftung des Bodens zu einem Mineralisationsschub in Höhe von ca. 60 kg N/ha kommt. Die hohen Kosten, der vergleichsweise geringe Flächenanteil und die durch die zeitliche Befristung nicht nachhaltig positive Wirkung auf den Gewässerschutz sind die Gründe, weshalb diese Maßnahme in dem neuen Bewirtschaftungszeitraum nicht mehr fortgeführt wird.

Schutz des Trinkwassers (KTM 13):

Bei dieser Schlüsselmaßnahme geht es um die Umsetzung und Aufrechterhaltung von spezifischen Wasserschutzmaßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten. Die Maßnahmen betreffen die festgesetzten Wasserschutzgebiete Drei Harden und Husum-Mildstedt sowie Föhr, in denen eine intensive landwirtschaftliche Gewässerschutzberatung angeboten wird, um die Einhaltung der speziellen landwirtschaftlichen Regelungen, wie z.B. der Verlängerung der Sperrfristen für die Ausbringung organischer Nährstoffträger sicherzustellen. Darüber hinaus gelingt es den Beratern regelmäßig für den Grundwasserschutz ungünstige Wirtschaftswesen durch günstigere Methoden zu ersetzen, wie z.B. die Optimierung der N-Effizienz oder den Anbau einer Winterbegrünung zur Verringerung der winterlichen N-Auswaschung. Durch die landwirtschaftliche Beratung in Wasserschutzgebieten wird zwar eine Verringerung des Stickstoffsaldos der beratenen Betriebe erreicht, eine Quantifizierung ist jedoch wegen der Unterschiedlichkeit der Betriebe nicht möglich.

b) Ergebnis der Maßnahmenauswertung

Die ergänzenden Maßnahmen für den 2. Bewirtschaftungszeitraum für das Grundwasser der FGE Eider beschränken sich auf vier Schlüsselmaßnahmen wie in Abbildung 15 dargestellt und stellen somit die Maßnahmenschwerpunkte dar:

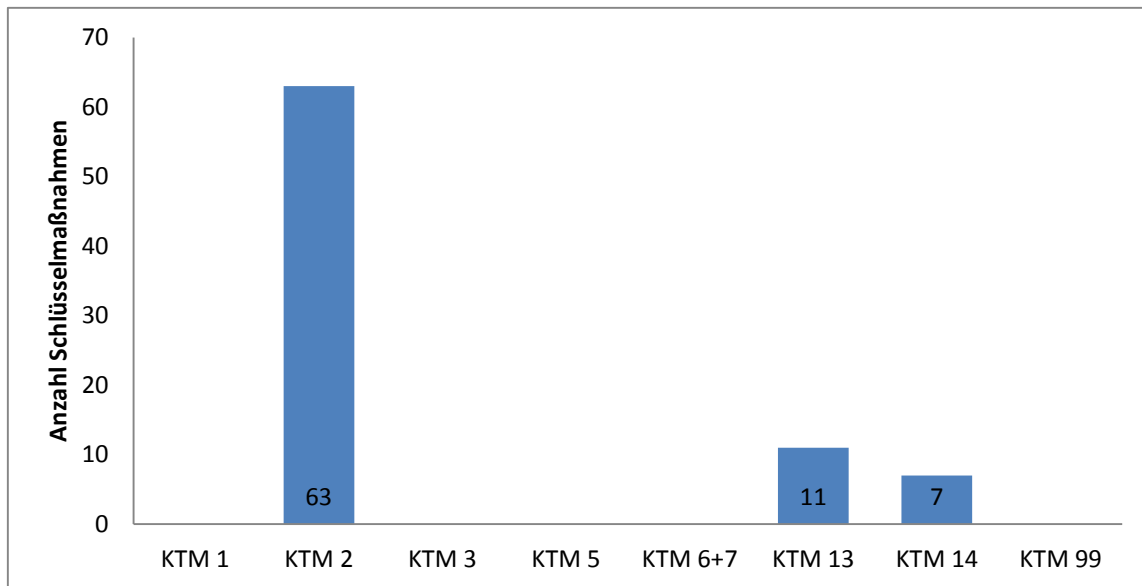


Abbildung 15: Anzahl Einzelmaßnahmen „Grundwasser“ (ohne konzeptionelle Maßnahmen), aggregiert nach Schlüsselmaßnahmen, Datenstand: 10.10.2014

Im Endergebnis bedeutet dies, dass bei der Schlüsselmaßnahme KTM 2 in allen Grundwasserkörpern Fördermaßnahmen zur Winterbegrünung, gewässerschonender Ausbringung von Wirtschaftsdünger und für den ökologischen Landbau angeboten werden mit dem Ziel, die Nährstoffbelastung zu reduzieren. Lediglich in sieben gefährdeten Grundwasserkörpern erfolgt eine landwirtschaftliche Beratung (KTM 14). Die Maßnahmen sind in der Karte 2 dargestellt.

4.7 Konzeptionelle Maßnahmen

Darüber hinaus enthält das Maßnahmenprogramm für alle Gewässerkategorien weitere ergänzende, so genannte konzeptionelle Maßnahmen, die eine unterstützende Wirkung auf die grundlegenden Maßnahmen haben. Diese Maßnahmen werden zum Teil auch in WK umgesetzt, in denen im 2. Bewirtschaftungszeitraum keine ergänzenden Maßnahmen vorgesehen sind.

Zu den konzeptionellen Maßnahmen des Landes Schleswig-Holstein, die auch im LAWA-Maßnahmenkatalog mit entsprechender Nummerierung aufgeführt sind, zählen:

- Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen (LAWA-Maßnahmen-Nr. 5)
- Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen (LAWA-Nr. 35)
- Maßnahmen zur Anpassung / Optimierung der Gewässerunterhaltung (LAWA-Nr. 79)
- Fischereiberatung (LAWA-Nr. 89).

Weitere Informationen finden Sie in den Erläuterungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein „Konzeptionelle Maßnahmen“.

4.8 Zusätzliche Maßnahmen

Zusatzmaßnahmen sind erforderlich, wenn aus den Ergebnissen der Überwachungsprogramme oder sonstiger Daten hervorgeht, dass die gemäß Art. 4 EG-WRRL (§§ 27, 44 und

47 Abs. 1 WHG; § 2b LWG) für die Wasserkörper festgelegten Ziele voraussichtlich nicht erreicht werden (Art. 11 Abs. 5 EG-WRRL / § 82 Abs. 5 WHG; § 2b LWG).

Sollte sich im ersten Bewirtschaftungszyklus bis 2021 bei der Umsetzung des Maßnahmenprogramms im Rahmen der laufenden Überwachung herausstellen, dass die ergriffenen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen wider Erwarten nicht zur Erreichung der prognostizierten Ziele führen, müssen Zusatzmaßnahmen ergriffen werden. Derzeit wird bei der Maßnahmenplanung bis 2021 ausschließlich auf die Umsetzung von grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen zum Erreichen der Umweltziele bis 2021 abgestellt.

5 Umsetzung

5.1 Zuständigkeiten

Für die Umsetzung des Maßnahmenprogramms gemäß Art. 11, Anhang VI EG-WRRL (§ 82 WHG) ist die zuständige Flussgebietsbehörde der Länder gemäß Art. 3 EG-WRRL im Einzugsgebiet verantwortlich (siehe Bewirtschaftungsplan für die FGE Eider Kapitel 10). Sie koordiniert und überwacht die Umsetzung der Maßnahmen durch private und/oder öffentliche Maßnahmenträger in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich.

5.2 Finanzierungsinstrumente

Die Finanzierung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen erfolgt auf der Basis von Art. 9 Abs. 1 EG-WRRL.

Zur Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung der EG-WRRL werden allgemeine und zweckgebundene Landesmittel (z. B. Abwasserabgabe) sowie Mittel der Gemeinschaftsaufgaben des Bundes und der Länder verwendet. Die Finanzierungsinstrumente sind aufgrund des Spektrums an Finanzierungsmöglichkeiten der einzelnen Bundesländer jeweils unterschiedlich.

Die Finanzierung erfolgt zudem nicht nur aus nationalen Fördermitteln sondern aus verschiedenen Europäischen Strukturfonds oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds. In Tabelle 2 sind einige Beispiele der Nachfolgeprogramme der aktuellen EU-Förderperiode (2014 bis 2020) aufgeführt, aus denen bereits im ersten Bewirtschaftungszeitraum mit europäischen Fördermitteln finanziert worden ist und die auch für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum zur Finanzierung herangezogen werden können. In Schleswig-Holstein erfolgt die Finanzierung der ergänzenden Maßnahmen i. W. über den ELER.

Tabelle 2: Mögliche Nutzung von EU-Fördermitteln (ab 2014 bis 2020) zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Kurzbezeichnung	Name	Zweck
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	Verbesserung der Umwelt und der Landschaft im Rahmen der Förderung der ländlichen Entwicklung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung	⁴Investitionspriorität 6b Investitionen im Bereich der Wasserwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen Besitzstandes der Union zu erfüllen und den von den Mitgliedstaaten ermittelten, über diese Anforderungen hinausgehenden Investitionsbedarf zu decken
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds	Sanierung von Binnengewässern einschließlich der Laichgründe und Routen wandernder Arten (Durchgängigkeit)

Für konkrete Informationen zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms und zur Finanzierung wird auf die zuständigen Behörden verwiesen.

⁴ In Schleswig-Holstein werden nur Mittel für die Investitionsprioritäten 6c und 6e bereitgestellt.

5.3 Überwachung

Gemäß Art. 15 Abs. 3 EG-WRRL ist innerhalb von drei Jahren nach Veröffentlichung jedes Bewirtschaftungsplans oder jeder Aktualisierung (Art. 13 Abs. 7 EG-WRRL) ein Zwischenbericht mit einer Darstellung der Fortschritte vorzulegen, die bei der Durchführung des geplanten Maßnahmenprogramms erzielt wurden. Ein entsprechender Bericht ist der EU-Kommission demnach 2018 zu übergeben.

Die Planung und Ableitung der für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum vorgesehenen Maßnahmen resultiert aus den Ergebnissen der aktualisierten Bestandsaufnahme, den Ergebnissen der Überwachungsprogramme, die in einem kontinuierlichen Prozess fortgeschrieben werden sowie aus dem Einstufungsprozess der Wasserkörper und Maßnahmen aus dem 1. Bewirtschaftungszeitraum, die verschoben werden mussten.

5.4 Unsicherheiten

Unsicherheiten im Hinblick auf die Zielerreichung entstehen aufgrund von Entwicklungen, die sich bislang oder grundsätzlich nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersagen lassen. Dabei sind eine Vielzahl von Einflussfaktoren möglich wie z. B.

- Unsicherheiten bei der Repräsentativität von biologischen Untersuchungen (jahreszeitliche Schwankungen jährliche klimatische Schwankungen, Zahl der Messstellen, Häufigkeit von Messungen),
- Unsicherheiten bei der Bewertung von Wasserkörpern (fehlende Referenzgewässer, unsichere Bewertungsverfahren),
- Unsicherheiten bei der prognostizierten Wirkung der Maßnahmen werden vor allem im Bereich der hydromorphologischen Veränderungen u.a. bei der Wiederbesiedlung mit gewässertypspezifischen Fischarten und anderer Gewässerfauna zu erwarten sein,
- Unsicherheiten hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit für die Umsetzung von Maßnahmen,
- Unsicherheiten hinsichtlich der Verfügbarkeit von Fördermitteln und Maßnahmenträgern,
- Aufgrund der überwiegend diffusen Nährstoffeinträge sind unter Berücksichtigung der komplexen Wirkmechanismen im Untergrund (Strömungsgeschwindigkeit, Abbauverhalten) die abgeschätzten Reduktionsziele ebenfalls mit gewissen Unsicherheiten verbunden,
- Veränderungen im klimatischen Jahresverlauf des Einzugsgebietes bedingen ein ggf. abweichendes Niederschlagsregime und Verschiebungen in Menge, Temperatur und Verfügbarkeit von Wasser,
- Unvorhergesehene Extremereignisse (Hochwasser, Niedrigwasser) können die Umsetzung von vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich Zeit und Wirkung deutlich beeinflussen.

Anlagen

- Anlage 1: Fortschreibung LAWA-Maßnahmenkatalog (LAWA-PDB 2.3.3)
- Anlage 2a: Rechtliche Umsetzung zum Maßnahmenprogramm
- Grundlegenden Maßnahmen auf Bundesebene -
- Anlage 2b: Rechtliche Umsetzung zum Maßnahmenprogramm
- Grundlegende Maßnahmen auf Länderebene - Schleswig-Holstein
- Anlage 3.1: Ergänzende Maßnahmen für Oberflächenwasserkörper bezogen auf Planungseinheiten (Quantitativ)
- Anlage 3.2: Zustand und ergänzende Maßnahmen in Wasserkörpern bezogen auf Planungseinheiten (WK- bezogen)

Karten

- Karte 1.1: Planungseinheit Arlau/Bongsieler Kanal: Ergänzende Maßnahmen in Fließgewässern
- Karte 1.2: Planungseinheit Eider/Treene: Ergänzende Maßnahmen in Fließgewässern und Übergangsgewässern
- Karte 1.3: Planungseinheit Miele: Ergänzende Maßnahmen in Fließgewässern
- Karte 1.4: FGE Eider: Ergänzende Maßnahmen Seen Küstengewässer
- Karte 2: FGE Eider: Ergänzende Maßnahmen in oberflächennahen Grundwasserkörpern

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser

Kleingruppe „Fortschreibung LAWA-Maßnahmenkatalog“



ANLAGE

Fortschreibung LAWA-Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL)

beschlossen auf der 146. LAWA-VV am 26. / 27. September 2013 in Tangermünde

LAWA-Arbeitsprogramm Flussgebietsbewirtschaftung
Produktdatenblatt WRRL-2.3.3

Stand 23. August 2013,
ergänzt 24. Januar 2014

Nummerierung der Maßnahmen	Zordnung Richtlinie	Belastungstyp nach WRRL, Anhang II EU-Art nach HWRM-RL	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung / Beschreibung (Textbox)	Relevanz WRRL/HWRM-RL	Art der Erfassung/ Zählweise (Eingabe optional)	KEY TYPE Maßnahmencode	Ergänzende Maßnahmen (s. WRRL Annex VI, Part B)
Maßnahmen der WRRL								
1	WRRL/OW	Punktquellen: Kommunen / Haushalte	Neubau und Anpassung von kommunalen Kläranlagen	Kläranlagenneubauten und Erweiterung bestehender Kläranlagen bezüglich der Reinigungsleistung (Erhöhung der Kapazität)	M2	Einzelanlage	1	xi
2	WRRL/OW	Punktquellen: Kommunen / Haushalte	Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung der Stickstoffeinträge	Technischer Ausbau (Aufrüstung) zur gezielten Reduktion der Stickstofffracht, z.B. zusätzliche Denitrifikationsstufe	M3	Einzelanlage	1	xi
3	WRRL/OW	Punktquellen: Kommunen / Haushalte	Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung der Phosphoreinträge	Technischer Ausbau (Aufrüstung) zur gezielten Reduktion der Phosphorfracht, z.B. Phosphatfällung	M3	Einzelanlage	1	xi
4	WRRL/OW	Punktquellen: Kommunen / Haushalte	Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung sonstiger Stoffeinträge	Technischer Ausbau (Aufrüstung) zur Reduktion sonstiger Stofffrachten, z.B. Mikroschadstoffentfernung mittels geeigneter Verfahren	M3	Einzelanlage	1	xi
5	WRRL/OW	Punktquellen: Kommunen / Haushalte	Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen	Verbesserung der Reinigungseffizienz durch geänderte Steuerung oder Rekonstruktion (Umbau) einzelner Elemente (nicht Instandhaltung) bei gleichbleibender Kapazität	M3	Einzelanlage	1	xvii
6	WRRL/OW	Punktquellen: Kommunen / Haushalte	Interkommunale Zusammenschlüsse und Stilllegung vorhandener Kläranlagen	Stilllegung und Ablösung von zumeist kleineren oder veralteten Kläranlagen	M1	Einzelanlage	1	xi
7	WRRL/OW	Punktquellen: Kommunen / Haushalte	Neubau und Umrüstung von Kleinkläranlagen	Verbesserung der dezentralen Abwasserentsorgung durch die Anpassung von Kleinkläranlagen an den Stand der Technik, z.B. durch Neubau und Umrüstung bestehender Kleinkläranlagen	M3	Einwohnerwerte [EW]	1	xi, xiii
8	WRRL/OW	Punktquellen: Kommunen / Haushalte	Anschluss bisher nicht angeschlossener Gebiete an bestehende Kläranlagen	Verbesserung der Abwasserentsorgung einer Kommune durch Anschluss von Haushalten und Betrieben an die bestehende zentrale Abwasserbehandlung	M3	Einwohnerwerte [EW]	1	xi
9	WRRL/OW	Punktquellen: Kommunen / Haushalte	Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch kommunale Abwasserleitungen	Maßnahmen im Bereich kommunaler Abwasserleitungen, die nicht einem der vorgenannten Teilbereiche (vgl. Nr. 1 bis 8) zuzuordnen sind, z.B. Maßnahmen zur Fremdwasserbeseitigung	M3	Einzelanlage	1	xvii, iii, iv, v, vi, xi, xiii
10	WRRL/OW	Punktquellen: Misch- und Niederschlagswasser	Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser	Neubau und Erweiterung bestehender Anlagen zur Ableitung, Behandlung (z.B. bei hohen Kupfer- und Zinkfrachten u/o hohen Feinstsedimentgehalten im Niederschlagswasser) und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser	(M2) M1	Einzelmaßnahme [Anzahl]	1	xi
11	WRRL/OW	Punktquellen: Misch- und Niederschlagswasser	Optimierung der Betriebsweise von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser	Geänderte Steuerung oder Rekonstruktion (Umbau) bestehender Anlagen für die Mischwasserbehandlung und Niederschlagswasserableitung zur Erreichung des Niveaus der allgemein anerkannten Regeln der Technik	M1, M2, M3 (noch in Diskussion)	Einzelanlage	1	xvii
12	WRRL/OW	Punktquellen: Misch- und Niederschlagswasser	Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch Misch- und Niederschlagswasserleitungen	Maßnahmen im Bereich der Misch- und Niederschlagswasserleitungen, die nicht einem der vorgenannten Teilbereiche (vgl. Nr. 10 & 11) zuzuordnen sind	M3 oder M1	Einzelmaßnahme [Anzahl]	1	xvii, iii, iv, v, vi, xi, xiii
13	WRRL/OW	Punktquellen: Industrie / Gewerbe	Neubau und Anpassung von industriellen/ gewerblichen Kläranlagen	Kläranlagenneubauten und die Erweiterung bestehender Kläranlagen bezüglich der Reinigungsleistung	M2	Einzelanlage	1	xi

Nummerierung der Maßnahmen	Zordnung Richtlinie	Belastungstyp nach WRRL, Anhang II EU-Art nach HWRM-RL	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung / Beschreibung (Textbox)	Relevanz WRRL/HWRM-RL	Art der Erfassung/ Zählweise (Eingabe optional)	KEY TYPE Maßnahmencode	Ergänzende Maßnahmen (s. Part B) WRRL Annex VI,
14	WRRL/OW	Punktquellen: Industrie / Gewerbe	Optimierung der Betriebsweise industrieller/ gewerblicher Kläranlagen	Verbesserung der Reinigungseffizienz durch geänderte Steuerung oder Rekonstruktion (Umbau) einzelner Elemente (nicht Instandhaltung)	M3	Einzelanlage	1	xvii
15	WRRL/OW	Punktquellen: Industrie / Gewerbe	Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch industrielle/ gewerbliche Abwassereinleitungen	Maßnahmen im Bereich industriell/ gewerblicher Abwassereinleitungen, die nicht einem der vorgenannten Teilbereiche (vgl. Nr. 13 & 14) zuzuordnen sind	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	1	xvii, iii, iv, v, vi, xi, xiii
16	WRRL/OW	Punktquellen: Bergbau	Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus dem Bergbau	Maßnahmen zur Verringerung oder optimierten Steuerung punktueller Stoffeinträge aus dem Bergbau (ausgenommen Abwasser, Niederschlagswasser und Kühlwasser), z.B. Maßnahmen zur Grubenwasserbehandlung, gütewirtschaftliche Steuerung der Abgaben von Gruben- oder Haldenwasser, Erstellung von Machbarkeitsstudien	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	4	xiii, iii, iv, iii, x, xvii
17	WRRL/OW	Punktquellen: Wärmebelastung (alle Verursacher-bereiche)	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen durch Wärmeleitungen	Maßnahmen zur Verringerung oder optimierten Steuerung von Wärmeleitungen, z.B. Neubau von Kühlanlagen, Aufstellen von Wärmelastplänen	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		xvii, xiii, iii, iv, vi, vii, viii, ix, x, v
18	WRRL/OW	Punktquellen: Sonstige Punktquellen	Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge aus anderen Punktquellen	Maßnahmen zur Verringerung von Stoffeinträgen aus Punktquellen, die nicht einem der vorgenannten Belastungsgruppen (vgl. Nr. 1 bis 17) zuzuordnen sind	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		xiii, iii, iv, vi, viii, ix, x, xvii, v
19	WRRL/GW	Punktquellen: Industrie / Gewerbe	Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus Industrie-/ Gewerbestandorten	Maßnahmen zur Verringerung von punktuellen Stoffeinträgen mit direkten Auswirkungen auf das GW (ausgenommen Abwasser, Niederschlagswasser und Kühlwasser), z.B. behördliche Anpassung der Versenkenehmigung für die Salzwasserversorgung	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		xiii, iii, iv, v, vi, xvii
20	WRRL/GW	Punktquellen: Bergbau	Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus dem Bergbau	Maßnahmen zur Verringerung von punktuellen Stoffeinträgen aus dem Bergbau mit direkten Auswirkungen auf das GW (ausgenommen Abwasser, Niederschlagswasser und Kühlwasser)	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	4	xiii, iii, iv, v, vi, xvii
21	WRRL/GW	Punktquellen: Altlasten / Altstandorte	Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus Altlasten und Altstandorten	Maßnahmen zur Verringerung von punktuellen Stoffeinträgen aus Altlasten mit direkten Auswirkungen auf das GW, z.B. Sanierung von Altlastenstandorten (inkl. weiterführende Untersuchungen gemäß BBodSchG)	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	4	xiii, iii, iv, v, vi, xvii
22	WRRL/GW	Punktquellen: Abfallentsorgung	Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus der Abfallentsorgung	Maßnahmen zur Verringerung von punktuellen Stoffeinträgen aus der Abfallentsorgung mit direkten Auswirkungen auf das GW, z.B. Sanierung von Deponien	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		xiii, iii, iv, v, vi, xvii
23	WRRL/GW	Punktquellen: Sonstige Punktquellen	Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge aus anderen Punktquellen	Maßnahmen zur Verringerung von punktuellen Stoffeinträgen mit direkten Auswirkungen auf das GW, die nicht einem der vorgenannten Belastungsgruppen (vgl. Nr. 19 bis 22) zuzuordnen sind	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		xiii, iii, iv, v, vi, xvii
24	WRRL/OW	Diffuse Quellen: Bergbau	Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Belastungen infolge Bergbau	Maßnahmen zur Verringerung ungesteuerter diffuser Belastungen (z.B. Versatzung, Versauerung, Verockerung, Schwermetallbelastung) infolge Bergbau (inkl. Pilotvorhaben und spezifischem Überwachungsmonitoring)	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	4	xiii, xvii

Nummerierung der Maßnahmen	Zieline	Belastungstyp nach WRRL, Anhang II EU-Art nach HWRM-RL	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung / Beschreibung (Textbox)	Relevanz WRRL/HWRM-RL	Art der Erfassung/ Zählweise (Eingabe optional)	KEY TYPE Maßnahmencode	Ergänzende Maßnahmen (s. WRRL Annex VI, Part B)
25	WRRL/OW	Diffuse Quellen: Altlasten / Altstandorte	Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus Altlasten und Altstandorten	Maßnahmen zur Verringerung ungesteuerter diffuser stofflicher Belastung aus Altlasten, z.B. Sanierung von Altlastenstandorten (inkl. weiterführender Untersuchungen gemäß BBodSchG)	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	4	xiii, xvii
26	WRRL/OW	Diffuse Quellen: Bebaute Gebiete	Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge von befestigten Flächen	Maßnahmen zur Verringerung ungesteuerter diffuser stofflicher Belastungen von befestigten Flächen, z.B. Abkoppelung von versiegelten Flächen vom Kanalnetz, Entsigelung von Flächen zur Erhöhung der Versickerungsrate, Begrünung von Dachflächen	M1	Einzelmaßnahme [Anzahl]		xiii, xvii
27	WRRL/OW	Diffuse Quellen: Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der direkten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft	Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Umsetzung der „Guten fachlichen Praxis“ in der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung. Dies umfasst keine Maßnahmen, die über gP hinausgehen (z.B. Agrarumweltmaßnahmen).	M3	Maßnahmenfläche [ha]	2	xvii, vi
28	WRRL/OW	Diffuse Quellen: Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen	Anlage, Erweiterung sowie ggf. Extensivierung <u>linienhafter</u> Gewässerrandstreifen bzw. Schutzstreifen insbesondere zur Reduzierung der Phosphoreinträge und Feinsedimenteinträge in Fließgewässer Hinweis: primäre Wirkung ist Reduzierung von Stoffeinträgen (Abgrenzung zu Maßnahme 73)	M1	Maßnahmenfläche [ha]	2	xvii, vi, ii, iii
29	WRRL/OW	Diffuse Quellen: Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft	Maßnahmen zur Erosionsminderung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, z.B. pfluglose, konservierende Bodenbearbeitung, erosionsmindernde Schlagunterteilung, Hangrinnenbegrünung, Zwischenfruchtanbau	M1	Maßnahmenfläche [ha]	2	xvii, vi, ii, iii, iv
30	WRRL/OW	Diffuse Quellen: Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft	Verminderung der Stickstoffauswaschungen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, z.B. durch Zwischenfruchtanbau und Untersaatenanbau (Verringerung bzw. Änderung des Einsatzes von Düngemitteln, Umstellung auf ökologischen Landbau), Soweit eine Maßnahme neben OW auch auf GW wirkt, kann diese auch bei Maßnahme 41 eingetragen werden.	M1	Maßnahmenfläche [ha]	2	xvii, vi, ii, iii, iv
31	WRRL/OW	Diffuse Quellen: Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen	Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen aus Drainagen u.a. Änderung der Bewirtschaftung drainierter Flächen bzw. techn. Maßnahmen am Drainagesystem (Controlled Drainage, spezielle Rohmaterialien, Drainsteiche, technische Filteranlagen usw.)	M1	Maßnahmenfläche [ha]	2	xvii, vi
32	WRRL/OW	Diffuse Quellen: Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung des Eintrags von PSM: Hier: konkrete Maßnahmen wie z.B. Förderung von Ausbringungstechnik, Ausbringverbote Hinweis: Beratungsmaßnahmen zu PSM sind unter konzeptionelle Maßnahmen zu verbuchen.	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	3	xvii, vi, ii, iii

Nummerierung der Maßnahmen	Zuordnung Richtlinie	Belastungstyp nach WRRL, Anhang II EU-Art nach HWRM-RL	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung / Beschreibung (Textbox)	Relevanz WRRL/HWRM-RL	Art der Erfassung/ Zählweise (Eingabe optional)	KEY TYPE Maßnahmencode	Ergänzende Maßnahmen (s. WRRL Annex VI, Part B)
33	WRRL/OW	Diffuse Quellen: Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten	Maßnahmen in Wasserschutzgebieten mit Acker- oder Grünlandflächen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen und durch Nutzungsbeschränkungen oder vertragliche Vereinbarungen zu weitergehenden Maßnahmen verpflichtet. Entsprechend der Schutzgebietskulisse wird die Maßnahme nur dem OW zugeordnet.	M1	Schutzgebietfläche [ha]	13	xvii, ii, iii, vi, xvii
34	WRRL/OW	Diffuse Quellen: Bodenversauerung	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Bodenversauerung	Maßnahmen zur Verminderung negativer Effekte auf das OW infolge von Bodenversauerung, z.B. Kalkungsmaßnahmen, naturnaher Waldbau	M3	Maßnahmenfläche [ha]	4	xiii, xvii
35	WRRL/OW	Diffuse Quellen: Unfallbedingte Einträge	Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen	Maßnahmen zur Vorbeugung von unfallbedingten Einträgen in das OW oder vorbereitende Maßnahmen zur Schadensminderung	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	4	xvii, xiii, vi
36	WRRL/OW	Diffuse Quellen: Sonstige diffuse Quellen	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen	Maßnahmen zur Verringerung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, die nicht einem der vorgenannten Belastungsgruppen (vgl. Nr. 24 bis 35) zuzuordnen sind	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		xvii, xiii, iii, iv, vi
37	WRRL/GW	Diffuse Quellen: Bergbau	Maßnahmen zur Reduzierung der Versauerung infolge Bergbau	Maßnahmen zur Verringerung der Versauerung des GW infolge Bergbau, z.B. Zwischenbegrünung von Kippenflächen, Kalkung	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	4	xiii, xvii
38	WRRL/GW	Diffuse Quellen: Bergbau	Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Belastungen infolge Bergbau	Maßnahmen zur Verringerung der GW-Belastung infolge Bergbau (z.B. Schwermetalle, Sulfat) (inkl. Pilotvorhaben und spezifischem Überwachungsmonitoring)	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	4	xiii, xvii
39	WRRL/GW	Diffuse Quellen: Bebaute Gebiete	Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge aus undichter Kanalisation und Abwasserbehandlungsanlagen	Bauliche Maßnahmen zur Sanierung undichter Abwasseranlagen zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge ins GW	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		xiii, xi
40	WRRL/GW	Diffuse Quellen: Bebaute Gebiete	Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge aus Baumaterialien/ Bauwerken	Maßnahmen zur Verringerung der Stoffeinträge aus Baumaterialien und Bauwerken (z.B. Zink, Kupfer, Sulfat, Biozide)	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		xvii
41	WRRL/GW	Diffuse Quellen: Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in GW durch Auswaschung aus der Landwirtschaft	Maßnahmen zur Verminderung der GW-Belastung mit Nährstoffen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, z.B. durch Zwischenfruchtanbau und Untersaatenanbau (inkl. Verringerung bzw. Änderung des Einsatzes von Düngemitteln, Umstellung auf ökologischen Landbau) Soweit eine Maßnahme neben GW auch auf OW wirkt, kann diese auch bei Maßnahme 30 eingetragen werden.	M3	Maßnahmenfläche [ha]	2	xvii, vi
42	WRRL/GW	Diffuse Quellen: Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft	Maßnahmen zur Verminderung der GW-Belastung mit Pflanzenschutzmitteln aus landwirtschaftlich genutzten Flächen	M3	Maßnahmenfläche [ha]	3	xvii, vi, ii, iii, iv

Nummerierung der Maßnahmen	Zordnung Richtlinie	Belastungstyp nach WRRL, Anhang II EU-Art nach HWRM-RL	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung / Beschreibung (Textbox)	Relevanz WRRL/HWRM-RL	Art der Erfassung/ Zählweise (Eingabe optional)	KEY TYPF Maßnahmencode	Ergänzende Maßnahmen (s. WRRL Annex VI, Part B)
43	WRRL/GW	Diffuse Quellen: Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten	Maßnahmen in Wasserschutzgebieten mit Acker- oder Grünlandflächen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen und durch Nutzungsbeschränkungen oder vertragliche Vereinbarungen zu weitergehenden Maßnahmen verpflichten. Entsprechend der Schutzgebietskulisse wird die Maßnahme nur dem GW zugeordnet.	M3	Schutzgebietfläche [m²]	13	xvii, ii, iii, vi
44	WRRL/GW	Diffuse Quellen: Sonstige diffuse Quellen	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen	Maßnahmen zur Verminderung der GW-Belastung aus diffusen Quellen, die nicht einem der vorgenannten Belastungsgruppen (vgl. Nr. 37 bis 43) zuzuordnen sind	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		xvii, xiii, iii, iv, vi
45	WRRL/OW	Wasserentnahmen: Industrie / Gewerbe	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für Industrie/ Gewerbe	Maßnahmen zur Verringerung der Wasserentnahme aus OW und GW für Industrie und Gewerbe zur Verbesserung des Wasserhaushalts des OWK, z.B. Anpassung der behördlichen Genehmigung	M2	Einzelmaßnahme [Anzahl]	7	xvii, iii, iv, vi, viii, ix, x, xi, xiii
46	WRRL/OW	Wasserentnahmen: Industrie / Gewerbe	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme infolge Stromerzeugung (Kühlwasser)	Maßnahmen zur Verringerung der Kühlwasserentnahme aus OW zur Verbesserung des Wasserhaushalts des OWK, z.B. Anpassung der behördlichen Genehmigung	M2 oder M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	7	xvii, iii, iv, vi, viii, ix, x, xi, x, xiii
47	WRRL/OW	Wasserentnahmen: Industrie / Gewerbe	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für Wasserkraftwerke	Technische Maßnahmen, wie den Einsatz neuer Turbinen, die eine Reduzierung der Wasserentnahme bewirken, oder die zusätzliche Installation von Wasserkraftschnecken am Staubauwerk, die eine Verringerung der Wassermenge, die über den eigentlichen Triebwerkkanal zu den Turbinen ausgeleitet wird, zu verringern (keine Festlegung von Mindestwasserabflüssen, vgl. Nr. 61)	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	7	xvii, iii, iv, vi, viii, ix, x, xi, xi, xiii
48	WRRL/OW	Wasserentnahmen: Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die Landwirtschaft	Maßnahmen zur Verringerung der Wasserentnahme aus OW und GW für die Landwirtschaft zur Verbesserung des Wasserhaushalts des OWK, z.B. technische Maßnahmen zur wassersparenden Bewässerung	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	7	viii, iii, iv, vi, viii, ix, x, xi, xiii
49	WRRL/OW	Wasserentnahmen: Fischereiwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die Fischereiwirtschaft	Maßnahmen zur Verringerung der Wasserentnahme aus OW und GW für die Fischereiwirtschaft zur Verbesserung des Wasserhaushalts des OWK, z.B. Förderung einer naturschutzgerechten Teichbewirtschaftung mit Festlegungen zur Bewirtschaftungsintensität (u.a. mehrjährige Bespannung der Teiche)	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	7	viii, iii, iv, vi, viii, ix, x, xi, xiii
50	WRRL/OW	Wasserentnahmen: Wasserversorgung	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung	Maßnahmen zur Verringerung der Wasserentnahme aus OW und GW für die öffentliche Wasserversorgung zur Verbesserung des Wasserhaushalts des OWK, z.B. Rückbau von Förderbrunnen	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	7	viii, iii, iv, vi, viii, ix, x, xi, xiii
51	WRRL/OW	Wasserentnahmen: Wasserversorgung	Maßnahmen zur Reduzierung der Verluste infolge von Wasserverteilung	Maßnahmen zur Verringerung der Verluste infolge von Wasserverteilung, z.B. Sanierung des Versorgungsnetzes	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	7	x

Nummerierung der Maßnahmen	Zuordnung Richtlinie	Belastungstyp nach WRRL, Anhang II EU-Art nach HWRM-RL	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung / Beschreibung (Textbox)	Relevanz WRRL/HWRM-RL	Art der Erfassung/ Zählweise (Eingabe optional)	KEY TYPE Maßnahmencode	Ergänzende Maßnahmen (s. WRRL Annex VI, Part B)
52	WRRL/OW	Wasserentnahmen: Schifffahrt	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die Schifffahrt	Maßnahmen zur Verringerung der Wasserentnahmen aus OW für die Schifffahrt zur Verbesserung des Wasserhaushalts des OWK, z.B. angepasste Steuerung der Wasserüberleitungen in Schifffahrtskanäle	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	7	viii, iii, iv, vi, vii, ix, x, xi, xiii
53	WRRL/OW	Sonstige Wasserentnahmen	Maßnahmen zur Reduzierung anderer Wasserentnahmen	Maßnahmen zur Verringerung der Wasserentnahmen aus OW und GW zur Verbesserung des Wasserhaushalts des OWK, die nicht einem der vorgenannten Belastungsgruppen (vgl. Nr. 45 bis 52) zuzuordnen sind	M2 oder M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	7	viii, iii, iv, vi, vii, ix, x, xi, xiii
54	WRRL/GW	Wasserentnahmen: Industrie / Gewerbe	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für Industrie/ Gewerbe (IED)	Maßnahmen zur Verringerung der Wasserentnahme aus GW für Industrie und Gewerbe (nur IED-Anlagen) zur Verbesserung des mengenmäßigen Zustands des GWK, z.B. Anpassung der behördlichen Genehmigung	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		viii, iii, iv, vi, vii, ix, x, xi, xiii
55	WRRL/GW	Wasserentnahmen: Industrie / Gewerbe	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für Industrie/ Gewerbe	Maßnahmen zur Verringerung der Wasserentnahme aus GW für Industrie und Gewerbe (inkl. IED-Anlagen) zur Verbesserung des mengenmäßigen Zustands des GWK, z.B. Anpassung der behördlichen Genehmigung	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		viii, iii, iv, vi, vii, ix, x, xi, xiii
56	WRRL/GW	Wasserentnahmen: Bergbau	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für den Bergbau	Maßnahmen zur Verringerung der Wasserentnahme aus GW für den Bergbau zur Verbesserung des mengenmäßigen Zustands des GWK, z.B. Anpassung der behördlichen Genehmigung	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		viii, iii, iv, vi, vii, ix, x, xi, xiii
57	WRRL/GW	Wasserentnahmen: Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die Landwirtschaft	Maßnahmen zur Verringerung der Wasserentnahme aus GW für die Landwirtschaft zur Verbesserung des mengenmäßigen Zustands des GWK, z.B. Anpassung der behördlichen Genehmigung	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	8	viii, iii, iv, vi, vii, ix, x, xi, xiii
58	WRRL/GW	Wasserentnahmen: Wasserversorgung	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung	Maßnahmen zur Verringerung der Wasserentnahme aus GW für die öffentliche Wasserversorgung zur Verbesserung des mengenmäßigen Zustands des GWK, z.B. Anpassung der behördlichen Genehmigung	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		viii, iii, iv, vi, vii, ix, x, xi, xiii
59	WRRL/GW	Wasserentnahmen: Sonstige Wasserentnahmen	Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung zum Ausgleich GW- entnahmebedingter mengenmäßiger Defizite	Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung zum Ausgleich entnahmebedingter mengenmäßiger Defizite des GWK, z.B. durch zusätzliche Wasserzufuhr und Versickerung	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		xiv
60	WRRL/GW	Sonstige Wasserentnahmen	Maßnahmen zur Reduzierung anderer Wasserentnahmen	Maßnahmen zur Verringerung der Wasserentnahme aus GW zur Verbesserung des mengenmäßigen Zustands des GWK, die nicht einem der vorgenannten Belastungsgruppen (vgl. Nr. 54 bis 58) zuzuordnen sind	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		viii, iii, iv, vi, vii, ix, x, xi, xiii
61	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Wasserhaushalt	Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses	Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologisch begründeten Mindestwasserführung im Bereich von Querbauwerken, Staubereichern etc. (Restwasser, Dotationsabfluss in Umgebungsgewässern) z.B. durch behördliche Festlegung nach § 33 WHG (nicht Niedrigwasseraufhöhung)	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	7	xvii

Nummerierung der Maßnahmen	Zordnung	Belastungstyp nach WRRL, Anhang II EU-Art nach HWRM-RL	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung / Beschreibung (Textbox)	Relevanz WRRL/HWRM-RL	Art der Erfassung/ Zählweise (Eingabe optional)	KEY TYPE Maßnahmencode	Ergänzende Maßnahmen (s. WRRL Annex VI, Part B)
62	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Wasserhaushalt	Verkürzung von Rückstaubereichen	Maßnahmen zur Verkürzung von Rückstaubereichen an Querbauwerken, z.B. Absenkung des Stauzieles	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	7	xvii
63	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Wasserhaushalt	Sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens	Maßnahmen des Wassermengenmanagements zur Wiederherstellung eines betrieblenden oder in Menge und Dynamik gewässertypischen Abflusses (nicht Mindestabflüsse, vgl. Nr. 61)	M2	Einzelmaßnahme [Anzahl]	7	xvii
64	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Wasserhaushalt	Maßnahmen zur Reduzierung von nutzungsbedingten Abflussspitzen	Maßnahmen zur Reduzierung von hydraulischem Stress durch Abflussspitzen oder Stoßeinleitungen (Schwalbetrieb), z.B. durch streckenweise Aufweitung in Bereichen abschlagsbedingter Abflussspitzen, Reduzierung der Auswirkungen von Schwalbetrieb bei Wasserkraftanlagen	M1	Einzelmaßnahme [Anzahl]	7	xvii
65	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Wasserhaushalt	Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts	Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt, z.B. durch Bereitstellung von Überflutungsräumen durch Rückverlegung von Deichen, Wiedervernässung von Feuchtgebieten, Moorschutzprojekte, Wiederaufforstung im EZG	M1	Maßnahmenfläche [ha]	6	xi, xvii
66	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Wasserhaushalt	Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts an stehenden Gewässern	Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserstandsdynamik an stehenden Gewässern (betrifft ausschließlich Staudgewässer, die als OWK (Talsperren und Seen > 50 ha) gemeldet wurden), z.B. die Einhaltung des güterwirtschaftlich bedingten Mindeststauraums, Ausrichtung der Wassermengenbewirtschaftung der Talsperre/ des Speichers auf einen möglichst hohen Füllungsstand im Frühjahr und auf eine im Jahresverlauf möglichst späte Absenkung des Wasserspiegels sowie die Vermeidung der Absenkung in die Nähe oder unter das Absenckziel	M2	Einzelmaßnahme [Anzahl]	6	xvii
67	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Wasserhaushalt	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Tidespernwerke/-wehre bei Küsten- und Übergangsgewässern	Maßnahmen zu Reduzierung der Belastungen durch Tidespernwerke/-wehre	M2	Einzelmaßnahme [Anzahl]	5	xvii, iii, iv, vii, xi, xiii
68	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Durchgängigkeit	Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an Talsperren, Rückhaltebecken, Speichern und Fischteichen im Hauptschluss	Maßnahmen an Talsperren, Rückhaltebecken und sonstigen Speichern (i.d.R. nach DIN 19700 ausgenommen Staustufen, einschließlich Fischteichen im Hauptschluss) zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit, z.B. Anlage eines passierbaren Bauwerkes (Umgehungsgerinne, Sohlgleite, Fischauf- und -abstegsanlage)	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	5	xi

Nummerierung der Maßnahmen	Zordnung	Belastungstyp nach WRRL, Anhang II EU-Art nach HWRM-RL	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung / Beschreibung (Textbox)	Relevanz WRRL/HWRM-RL	Art der Erfassung/ Zählweise (Eingabe optional)	KEY TYPE Maßnahmencode	Ergänzende Maßnahmen (s. WRRL Annex VI, Part B)
69	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Durchgängigkeit	Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Stautufen/Flussperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13	Maßnahmen an Wehren, Abstürzen und Durchlassbauwerken zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit, z.B. Rückbau eines Wehres, Anlage eines passierbaren Bauwerkes (Umgehungerinne, Sohlgleite, Rampe, Fischlauf- und -abstegsanlage), Rückbau/Umbau eines Durchlassbauwerkes (Brücken, Rohr- und Kastendurchlässe, Düker, Siet- u. Schöpferwerke u. ä.), optimierte Steuerung eines Durchlassbauwerks (Schleuse, Schöpferwerk u.ä.), Schaffen von durchgängigen Bühnenfeldern	M2	Einzelmaßnahme [Anzahl]	5	xi
70	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Morphologie	Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiiert/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung	Bauliche oder sonstige (z.B. Flächenerwerb) Maßnahme mit dem Ziel, dass das Gewässer wieder eigenständig Lebensräume wie z. B. Kolke, Gleit- und Prallhänge oder Sand- bzw. Kiesbänke ausbilden kann. Dabei wird das Gewässer nicht baulich umverlegt, sondern u.a. durch Entfernung von Sohl- und Uferverbau und Einbau von Strömungsenklern ein solcher Prozess initiiert.	M1	Länge [km]	6	xvii, xi
71	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Morphologie	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil	Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten- und Tiefenvarianz ohne Änderung der Linienführung (insbesondere wenn keine Fläche für Eigenentwicklung vorhanden ist), z.B. Einbringen von Störsteinen oder Totholz zur Erhöhung der Strömungsdiversität, Erhöhung des Totholzdargebots, Anlage von Kieslaichplätzen	M1	Länge [km]	6	xi
72	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Morphologie	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung	Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur von Sohle und Ufer mit baulicher Änderung der Linienführung z.B. Maßnahmen zur Neutrassierung (Remäandrierung) oder Aufweitung des Gewässerraines. Geht im Gegensatz zu Maßnahme 70 über das Initiiert hinaus.	M1	Länge [km]	6	xi
73	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Morphologie	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich	Anlegen oder Ergänzen eines Gehölzsaumes (Uferstrandstreifen) Entwicklung oder Entfernen von standorttypischen Gehölzen; Ersatz von technischem Hartverbau durch ingenieurbiologische Bauweise; Duldung von Uferabbrüchen Hinweis: primäre Wirkung ist Verbesserung der Gewässermorphologie (Abgrenzung zu Maßnahme 28)	M1 (Außenbereich), M2 (Innenbereich)	Länge [km]	6	xi, xvii

Nummerierung der Maßnahmen	Zurichtung	Belastungstyp nach WRRL, Anhang II EU-Art nach HWRM-RL	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung / Beschreibung (Textbox)	Relevanz WRRL/HWRM-RL	Art der Erfassung/ Zählweise (Eingabe optional)	KEY TYPE Maßnahmencode	Ergänzende Maßnahmen (s. WRRL Annex VI, Part B)
74	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Morphologie	Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten	Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z.B. Reaktivierung der Primäraue (u.a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohlfläche), eigendynamische Entwicklung einer Sekundäraue, Anlage einer Sekundäraue (u.a. durch Absenkung von Flussufern), Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwassern in der Aue, Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen	M1 (Außenbereich), M2 (Innenbereich)	Maßnahmenfläche [ha]	6	xi, xvii
75	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Morphologie	Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung)	Maßnahmen zur Verbesserung der Quervernetzung, z.B. Reaktivierung von Altgewässern (Altarme, Altwässer), Anschluss sekundärer Auengewässer (Bodenabbaugewässer)	M1	Einzelmaßnahme [Anzahl]	6	xi, xvii
76	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Morphologie	Technische und betriebliche Maßnahmen vorrangig zum Fischschutz an wasserbaulichen Anlagen	Technische und betriebliche Maßnahmen zum Fischschutz an/für wasserbauliche/n Anlagen, außer Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit (siehe hierzu Nr. 68 und 69), wie z. B. optimierte Rechenanlagen, fischfreundliche Turbinen, Fischwanderverhaltenbezogene Steuerung	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	6	xi, xvii
77	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Morphologie	Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaltendes bzw. Sedimentmanagement	Maßnahmen zur Erschließung von Geschiebequellen in Längs- und Querverlauf der Gewässer und des Rückhalts von Sand- und Feinsedimenteinträgen aus Seitengewässern, z.B. Umsetzen von Geschiebe aus dem Stauwurzelbereich von Flusstauhaltungen und Talsperren in das Unterwasser, Bereitstellung von Kiesdeposits, Anlage eines Sand- und Sedimentfangs, Installation von Kiesschleusen an Querbauwerken	M2	Einzelmaßnahme [Anzahl]	6	xvii
78	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Morphologie	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen die aus Geschiebeentnahmen resultieren	Maßnahmen zur Verminderung nachteiliger Effekte im Zusammenhang mit Geschiebeentnahmen (Kiesgewinnung, Unterhaltungsabgaberung), z.B. Einschränkung oder Einstellung von Baggerarbeiten	M1 oder M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	6	xvii, iii, iv, vi
79	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Morphologie	Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung	Anpassung/Optimierung/Umstellung der Gewässerunterhaltung (gemäß § 39 WHG) mit dem Ziel einer auf ökologische und naturschutzfachliche Anforderungen abgestimmten Unterhaltung und Entwicklung standortgerechter Ufervegetation	M2	Einzelmaßnahme [Anzahl]	6	vi, xv
80	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Morphologie	Maßnahmen zur Verbesserung der Morphologie an stehenden Gewässern	Maßnahmen zur Verbesserung der Morphologie stehender Gewässer, z.B. Anlegen von Flachwasserzonen und Schaffung gewässertypischer Uferstrukturen, Entschlammung (betrifft ausschließlich Standgewässer, die als OWK (Talsperren und Seen > 50 ha) gemeldet wurden)	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	6	xvii

Nummerierung der Maßnahmen	Zurordnung	Belastungstyp nach WRRL, Anhang II ----- EU-Art nach HWRM-RL	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung / Beschreibung (Textbox)	Relevanz WRRL/HWRM-RL	Art der Erfassung/ Zählweise (Eingabe optional)	KEY TYPE Maßnahmencode	Ergänzende Maßnahmen (s. WRRL Annex VI, Part B)
81	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Morphologie	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Bauwerke für die Schifffahrt, Häfen, Werften, Marinas	Maßnahmen zur Verbesserung der Morphologie sind z. B. eine naturnahe Gestaltung der verschiedenen Anlagen wie die Anlage von Flachwasserbereichen oder die Umgestaltung ungenutzter Bereiche	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	6	xvii, iii, iv, vii, xi, xiii
82	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Morphologie	Maßnahmen zur Reduzierung der Geschiebe-/ Sedimententnahme bei Küsten- und Übergangsgewässern	Maßnahmen zur Verminderung nachteiliger Effekt im Zusammenhang mit Geschiebeentnahmen (Unterhaltungsbaggerung) bei Küsten- und Übergangsgewässern, z.B. Reduzierung oder Einschränkung von Baggerarbeiten	M1	Einzelmaßnahme [Anzahl]	6	xvii, iii, iv, vi
83	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Morphologie	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen durch Sandvorspülungen bei Küsten- und Übergangsgewässern	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen durch Sandvorspülungen sind z. B. eine sorgsame Auswahl der überspülten Flächen, damit keine schützenswerten Arten oder Lebensräume in Anspruch genommen werden	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	6	xvii, iii, iv, viii
84	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Morphologie	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Landgewinnung bei Küsten- und Übergangsgewässern	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen durch Landgewinnung sind z. B. eine sorgsame Auswahl der zu gewinnenden Flächen, damit keine schützenswerten Arten oder Lebensräume in Anspruch genommen werden	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	6	xvii, iii, iv, ix
85	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Sonstige hydromorphologische Belastungen	Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen	Maßnahmen zur Verringerung hydromorphologischer Belastungen bei Fließgewässern, die nicht einem der vorgenannten Teilbereiche (vgl. Nr. 61 bis 79) zuzuordnen sind, z.B. Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung aufgrund von Fischeichen im Hauptschluss, Verminderung / Beseitigung der Verschammung im Gewässerbett infolge Oberbodeneintrag (Feinsedimente, Verockerung)	M1, M2, M3 (noch in Diskussion)	Einzelmaßnahme [Anzahl]	6	xiii, xi, xvii
86	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Sonstige hydromorphologische Belastungen	Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen bei stehenden Gewässern	Maßnahmen zur Verringerung hydromorphologischer Belastungen bei stehenden Gewässern (betrifft ausschließlich Standgewässer, die als OWK (Talsperren und Seen > 50 ha) gemeldet wurden), die nicht einem der vorgenannten Teilbereiche (vgl. Nr. 66 & 80) zuzuordnen sind	M2	Einzelmaßnahme [Anzahl]	6	xiii, xi, xvii
87	WRRL/OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Sonstige hydromorphologische Belastungen	Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen bei Küsten- und Übergangsgewässern	Maßnahmen zur Verringerung hydromorphologischer Belastungen bei Küsten- und Übergangsgewässern, die nicht einem der vorgenannten Teilbereiche (vgl. Nr. 67, 81 bis 84) zuzuordnen sind	M2	Einzelmaßnahme [Anzahl]	6	xiii, xi, xvii
88	WRRL/OW	Anderer anthropogene Auswirkungen: Fischereiwirtschaft	Maßnahmen zum Initialbesatz bzw. zur Besatzstützung	Maßnahmen zur Etablierung und Erhaltung von Fischpopulationen durch Besatz	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		xvii, iii, iv, vi
89	WRRL/OW	Anderer anthropogene Auswirkungen: Fischereiwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischerei in Fließgewässern	Maßnahmen zur Verringerung der Belastung infolge fischereilicher Aktivitäten in Fließgewässern (Stoffhaushalt, Gewässerstruktur, Fischpopulationen)	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		xvii, iii, iv, viii

Nummerierung der Maßnahmen	Zurichtung	Belastungstyp nach WRRL, Anhang II EU-Art nach HWRM-RL	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung / Beschreibung (Textbox)	Relevanz WRRL/HWRM-RL	Art der Erfassung/ Zählweise (Eingabe optional)	KEY TYPE Maßnahmencode	Ergänzende Maßnahmen (s. Part B)
90	WRRL/OW	Andere anthropogene Auswirkungen: Fischereiwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischerei in stehenden Gewässern	Maßnahmen zur Verringerung der Belastung infolge fischerlicher Aktivitäten in stehenden Gewässern (Stoffhaushalt, Gewässerstruktur, Fischpopulationen), z.B. Einhaltung von vereinbarten Grundsätzen zur fischerlichen Nutzung des jeweiligen Gewässers (betrifft ausschließlich Standgewässer, die als OWK (Talsperren und Seen > 50 ha) gemeldet wurden)	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		xvii, iii, iv, viii
91	WRRL/OW	Andere anthropogene Auswirkungen: Fischereiwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischerei in Küsten- und Übergangsgewässern	Maßnahmen zur Verringerung der Belastung infolge fischerlicher Aktivitäten in Küsten- und Übergangsgewässern (Stoffhaushalt, Gewässerstruktur, Fischpopulationen)	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		xvii, iii, iv, ix
92	WRRL/OW	Andere anthropogene Auswirkungen: Fischereiwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischteichbewirtschaftung	Maßnahmen zur Verringerung der von Fischteichen ausgehenden Belastung (insbesondere Stoffhaushalt) auf angrenzende OW (exkl. Wasserentnahme und Schwallwirkung, vgl. Nr. 49 & 64)	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		xvii, iii, iv, x
93	WRRL/OW	Andere anthropogene Auswirkungen: Landentwässerung	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Landentwässerung	Maßnahmen zur Verringerung von Belastungen durch Landentwässerung umfassen z.B. den Verschluss und/oder Rückbau von Drainagen sowie Abschottung von Gräben, Laufverlängerungen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes.	M1	Einzelmaßnahme [Anzahl]		xvii, iii, iv, vi
94	WRRL/OW	Andere anthropogene Auswirkungen: Eingeschleppte Spezies	Maßnahmen zur Eindämmung eingeschleppter Spezies	Maßnahmen zur Eindämmung bzw. der Verminderung nachteiliger Wirkungen invasiver (gebietsfremder) Arten auf aquatische Ökosysteme einschließlich der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete: z. B. durch Förderung autochthoner Pflanzengemeinschaften, Bekämpfung besonders ökosystemar verschlechternd wirkender Neobiota sowie Schutz nativer Arten	M1, M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		xvii
95	WRRL/OW	Andere anthropogene Auswirkungen: Erholungsaktivitäten	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge von Freizeit- und Erholungsaktivitäten	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung infolge Freizeitaktivitäten (exkl. Freizeitfischerei, vgl. Nr. 89 & 90) in sensiblen Bereichen (insbesondere FFH-Schutzgebiete, in denen wasserabhängige Lebensraumtypen oder Anhang II-Arten erhalten bleiben oder sich entwickeln sollen), z.B. Verbot des Befahrens von Gewässern, Besucherlenkung / Regelung der Freizeitnutzung, Verbot des Lagerns/ Zeltens/ Feuermachens	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		xvii, iii, iv, vi
96	WRRL/OW	Andere anthropogene Auswirkungen: Sonstige anthropogene Belastungen	Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen	Maßnahmen zur Verringerung anderer anthropogener Belastungen auf OWK, die nicht einem der vorgenannten Belastungsgruppen (vgl. Nr. 1 bis 95) zuzuordnen sind, z.B. zur Restaurierung von Seen (Belüftung des Freiwassers oder des Sediments, Tiefenwasserableitung, Pflanzenentnahme, chemische Fällung der Nährstoffe, Biomaniplation)	M2	Einzelmaßnahme [Anzahl]		xiii, iii, iv, v, vi, vii, xii, xvii

Nummerierung der Maßnahmen	Zuordnung Richtlinie	Belastungstyp nach WRRL, Anhang II EU-Art nach HWRM-RL	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung / Beschreibung (Textbox)	Relevanz WRRL/HWRM-RL	Art der Erfassung/ Zählweise (Eingabe optional)	KEY TYPE Maßnahmcodes	Ergänzende Maßnahmen (s. Part B) WRRL Annex VI,
97	WRRL/GW	Andere anthropogene Auswirkungen: Intrusionen	Maßnahmen zur Reduzierung von Salzwasserintrusionen	Maßnahmen zur Verringerung von Salzwasserintrusion insbesondere im küstennahen Bereich, z.B. Anpassung der GW-Entnahme	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		xvii
98	WRRL/GW	Andere anthropogene Auswirkungen: Intrusionen	Maßnahmen zur Reduzierung sonstiger Intrusionen	Maßnahmen zur Verringerung sonstiger Intrusionen	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		xvii
99	WRRL/GW	Andere anthropogene Auswirkungen: Sonstige anthropogene Belastungen	Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen	Maßnahmen zur Verringerung anderer anthropogener Belastungen auf GWK, die nicht einem der vorgenannten Belastungsgruppen (vgl. Nr. 19 bis 98) zuzuordnen sind, z.B. Versauerung durch Forstwirtschaft	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		xiii, iii, iv, v, vi, vii, xii, xvii
100	WRRL/OW	Diffuse Quellen: Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Überschwemmungsgebieten	Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten mit Acker- oder Grünlandflächen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen und durch Nutzungsbeschränkungen oder vertragliche Vereinbarungen zu weitergehenden Maßnahmen verpflichtet.	M1	Schutzgebietstfläche [ha]	2	xvii, vi

Nummerierung der Maßnahmen	Zordnung Richtlinie	Belastungstyp nach WRRL, Anhang II EU-Art nach HWRM-RL	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung / Beschreibung (Textbox)	Relevanz WRRL/HWRM-RL	Art der Erfassung/ Zählweise (Eingabe optional)	KEY TYPE Maßnahmencode	Ergänzende Maßnahmen (s. WRRL Annex VI, Part B)
Maßnahmen des HWRM								
301	HWRM-RL	Vermeidung	Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Raumordnungs- und Regionalplänen	Darstellung bereits bestehender und noch fehlender Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Raumordnungs- und Regionalplänen. Weiterhin u.a. Anpassung der Regionalpläne, Sicherung von Retentionsräumen, Anpassung der Flächennutzungen, Bereitstellung von Flächen für Hochwasserschutz und Gewässerentwicklung.	M1	Einzelmaßnahme [Anzahl]		
302	HWRM-RL	Vermeidung	Festsetzung bzw. Aktualisierung der Überschwemmungsgebiete und Formulierung von Nutzungsbeschränkungen nach Wasserrecht	rechtliche Sicherung von Flächen als Überschwemmungsgebiet; Ermittlung und vorläufige Sicherung noch nicht festgesetzter ÜSG; Wiederherstellung früherer ÜSG; Formulierung und Festlegung von Nutzungsbeschränkungen in ÜSG, gesetzliche Festlegung von Hochwasserentstehungsgebieten	M1	Fläche der Überschwemmungsgebiete [ha]		
303	HWRM-RL	Vermeidung	Anpassung und/oder Änderung der Bauleitplanung bzw. Erteilung baurechtlicher Vorgaben	Änderung bzw. Fortschreibung der Bauleitpläne, Überprüfung der ordnungsgemäßen Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes bei der Neuaufstellung von Bauleitplänen bzw. bei baurechtlichen Vorgaben	M1	Einzelmaßnahme [Anzahl]		
304	HWRM-RL	Vermeidung	Maßnahmen zur angepassten Flächennutzung	hochwasserangepasste Planungen und Maßnahmen, z.B. Anpassung bestehender Siedlungen, Umwandlung von Acker in Grünland in Hochwasserrisikogebieten, weiterhin Beseitigung/Verminderung der festgestellten Defizite, z. B. durch neue Planungen zur Anpassung von Infrastruktureinrichtungen	M1	Einzelmaßnahme [Anzahl]		
305	HWRM-RL	Vermeidung: Entferrnung / Verlegung	Entferrnung von hochwassersensiblen Nutzungen oder Verlegung in Gebiete mit niedrigerer Hochwasserwahrscheinlichkeit	Maßnahmen zur Entferrnung/zum Rückbau von hochwassersensiblen Nutzungen aus hochwassergefährdeten Gebieten oder der Verlegung von Infrastruktur in Gebiete mit niedrigerer Hochwasserwahrscheinlichkeit und/oder mit geringeren Gefahren, Absiedelung und Ankauf oder Entferrnung betroffener Objekte	M1	Einzelmaßnahme [Anzahl]		
306	HWRM-RL	Vermeidung: Verringerung	Hochwasserangepasstes Bauen und Sanieren	hochwassersichere Ausführung von Infrastrukturen bzw. eine hochwassergeprüfte Auswahl von Baustandorten	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		

Nummerierung der Maßnahmen	Zurordnung	Belastungstyp nach WRRL, Anhang II EU-Art nach HWRM-RL	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung / Beschreibung (Textbox)	Relevanz WRRL/HWRM-RL	Art der Erfassung/ Zählweise (Eingabe optional)	KEY TYPE Maßnahmencode	Ergänzende Maßnahmen (s. WRRL Annex VI, Part B)
307	HWRM-RL	Vermeidung: Verringerung	Objektschutz an Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen	Betrifft "nachträgliche" Maßnahmen, die nicht im Rahmen der Bauplanungen enthalten waren (Abgrenzung zu 304 und 306) z.B. an Gebäuden: Wassersperren außerhalb des Objekts, Abdichtungs- und Schutzmaßnahmen unmittelbar am und im Gebäude, wie Dammbalken an Gebäudeöffnungen, Rückstausicherung der Gebäude- und Grundstücksentwässerung, Ausstattung der Räumlichkeiten mit Bodenabläufen, Installation von Schotts und Pumpen an kritischen Stellen, wasserabweisender Rostschutzanstrich bei fest installierten Anlagen, erhöhtes Anbringen von wichtigen Anlagen wie Transformatoren oder Schaltschränke, z.B. an Infrastruktureinrichtungen: Überprüfung der Infrastruktureinrichtungen, Einrichtungen der Gesundheitsversorgung sowie deren Ver- und Entsorgung und der Anbindung der Verkehrswege auf die Gefährdung durch Hochwasser	M2	Einzelmaßnahme [Anzahl]		
308	HWRM-RL	Vermeidung: Verringerung	Hochwasserangepasster Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	z. B. Umstellung der Energieversorgung von Öl- auf Gasheizungen; Hochwassersichere Lagerung von Heizungs tanks. Berücksichtigung der VAWS / VALWS (Anforderungen zur Gestaltung von Anlagen die mit wassergefährdenden Stoffen in Verbindung stehen)	M1	Einzelmaßnahme [Anzahl]		
309	HWRM-RL	Vermeidung: sonstige Vorbeugungsmaßnahmen	Maßnahmen zur Unterstützung der Vermeidung von Hochwasserrisiken Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten	weitere Maßnahmen zur Bewertung der Anfälligkeit für Hochwasser, Erhaltungsprogramme oder -maßnahmen usw., Erarbeitung von fachlichen Grundlagen, Konzepten, Handlungsempfehlungen und Entscheidungshilfen für das Hochwasserrisikomanagement APSFR-abhängig entsprechend der EU-Arten z.B. Fortschreibung/Überprüfung der gewässerkundlichen Messnetze und -programme, Modellentwicklung, Modellanwendung und Modellpflege bspw. von Wasserhaushaltsmodellen	M1 oder M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		
310	HWRM-RL	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Hochwassermindernde Flächenbewirtschaftung	Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche, mit denen das Wasserspeicherpotenzial der Böden und der Ökosysteme erhalten und verbessert werden soll z. B. bei der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Fläche durch pfluglose konservierende Bodenbearbeitung, Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten, Erstaufforstung, Waldumbau etc. sowie bei flächenrelevanten Planungen (Raumordnung, Bauleitplanung, Natura 2000, WRRL) einschl. der Erstellung entsprechender Programme zur hochwassermindernden Flächenbewirtschaftung	M1	Maßnahmenfläche [ha]		

Nummerierung der Maßnahmen	Zurordnung	Belastungstyp nach WRRL, Anhang II EU-Art nach HWRM-RL	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung / Beschreibung (Textbox)	Relevanz WRRL/HWRM-RL	Art der Erfassung/ Zählweise (Eingabe optional)	KEY TYPE Maßnahmencode	Ergänzende Maßnahmen (s. WRRL Annex VI, Part B)
311	HWRM-RL	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung, Aktivierung ehemaliger Feuchtgebiete	Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Wasserrückhaltung in der Fläche, mit denen das Wasserspeicherpotenzial der Böden und der Ökosysteme erhalten und verbessert werden soll z. B. Modifizierte extensive Gewässerunterhaltung; Aktivierung ehemaliger Feuchtgebiete; Förderung einer naturnahen Auenentwicklung, Naturnahe Ausgestaltung von Gewässerrandstreifen, Naturnahe Aufweitungen des Gewässerbettes, Wiederanschluss von Geländestrukturen (z. B. Altarme, Seitengewässer) mit Retentionspotenzial	M1	Maßnahmenfläche [ha]		
312	HWRM-RL	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Minderung der Flächenversiegelung	Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche durch Entseelung von Flächen und Verminderung der ausgleichlosen Neuversiegelung insbesondere in Gebieten mit erhöhten Niederschlägen bzw. Abflüssen	M1	Maßnahmenfläche [ha]		
313	HWRM-RL	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Regenwassermanagement	Maßnahmen zum Wasserrückhalt durch z. B. kommunale Rückhalteanlagen zum Ausgleich der Wasserführung, Anlagen zur Verbesserung der Versickerung (u.a. Regenversickerungsanlagen, Mulden-Rigolen-System), sonstige Regenwassernutzungsanlagen im öffentlichen Bereich, Gründächer etc.	M1	Einzelanlage		
314	HWRM-RL	Schutz: Management natürlicher Überschwemmungen / Abfluss und Einzugsgebietsmanagement	Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen	Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche durch Beseitigung / Rückverlegung / Rückbau von nicht mehr benötigten Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Mauern), die Beseitigung von Aufschüttungen etc., Reaktivierung geeigneter ehemaliger Überschwemmungsflächen etc.	M1	Fläche [ha]		
315	HWRM-RL	Schutz: Regulierung Wasserabfluss	Aufstellung, Weiterführung, Beschleunigung und/oder Erweiterung der Bauprogramme zum Hochwasserrückhalt inkl. Überprüfung, Erweiterung und Neubau von Hochwasserrückhalteräumen und Stauanlagen	Diese Maßnahme beschreibt z. B. die Erstellung von Plänen zum Hochwasserrückhalt im/am Gewässer und/oder für die Binnenentwässerung von Deichabschnitten sowie Plänen zur Verbesserung des techn.-infrastrukturellen HWS (z.B. Hochwasserschutzkonzepte) sowie die Maßnahmen an Anlagen, wie Talsperren, Rückhaltebecken, Fluss-/Kanalstauhaltung und Polder einschl. von Risikobetrachtungen an vorhandenen Stauanlagen bzw. Schutzbauwerken	M2	Einzelmaßnahme [Anzahl]		
316	HWRM-RL	Schutz: Regulierung Wasserabfluss	Betrieb, Unterhaltung und Sanierung von Hochwasserrückhalteräumen und Stauanlagen	Maßnahmen an Anlagen, wie Talsperren, Rückhaltebecken, Wehre, Fluss-/Kanalstauhaltung und Polder	M1, M2	Einzelanlage [Anzahl Stauanlagen/HWR-Rückhalteräume]		

Nummerierung der Maßnahmen	Zuordnung Richtlinie	Belastungstyp nach WRRL, Anhang II EU-Art nach HWRM-RL	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung / Beschreibung (Textbox)	Relevanz WRRL/HWRM-RL	Art der Erfassung/ Zählweise (Eingabe optional)	KEY TYPE Maßnahmencode	Ergänzende Maßnahmen (s. Part B) WRRL Annex VI
317	HWRM-RL	Schutz: Anlagen im Gewässerbett, an der Küste und im Überschwemmungsgebiet	Ausbau, Ertüchtigung bzw. Neubau von stationären und mobilen Schutzeinrichtungen	Ausbau/Neubau von Bauwerken wie Deiche, Hochwasserschutzwände, Dünen, Strandwälle, Stöpen, Siele und Sperwerke einschl. der Festlegung und Einrichtung von Überlastungsstellen, Rücktausch und Gewährleistung der Binnenentwässerung (z.B. über Entwässerungsleitungen, Pumpwerke, Grobrechen, Rückstauklappen) sowie Einsatz mobiler Hochwasserschutzsysteme, wie Dammbalkensysteme, Fluttore, Deichbalken etc.	M2	Einzelmaßnahme [Anzahl]		
318	HWRM-RL	Schutz: Anlagen im Gewässerbett, an der Küste und im Überschwemmungsgebiet	Unterhaltung von vorhandenen stationären und mobilen Schutzbauwerken	Maßnahmen an Bauwerken wie Deiche, Hochwasserschutzwände, Dünen, einschl. größerer Unterhaltungsmaßnahmen, die über die regelmäßige grundsätzliche Unterhaltung hinausgehen sowie der Festlegung und Einrichtung von Überlastungsstellen, Rücktausch und Gewährleistung der Binnenentwässerung (z.B. z.B. über Entwässerungsleitungen, Pumpwerke, Grobrechen, Rückstauklappen), Überprüfung und Anpassung der Bauwerke für den erforderlichen Sturmflut-/ Hochwasserschutz (an Sperwerken, Stöpen, Siele und Schließen) insb. im Küstenbereich Erstellung bzw. Optimierung von Plänen für die Gewässerunterhaltung bzw. zur Gewässeraufsicht für wasserwirtschaftliche Anlagen zur Sicherstellung der bestimmungsgemäßen Funktionstüchtigkeit von Hochwasserschutzanlagen und zur Gewährleistung des schadlosen Hochwasserabflusses gemäß Bemessungsgröße	M2	Einzelmaßnahme [Anzahl]		
319	HWRM-RL	Schutz: Management von Oberflächengewässern	Freihaltung und Vergrößerung des Hochwasserabflussquerschnitts im Siedlungsraum und Auenbereich	Beseitigung von Engstellen und Abflusshindernissen im Gewässer (Brücken, Durchlässe, Wehre, sonst. Abflusshindernisse) und Vergrößerung des Abflussquerschnitts im Auenbereich z. B. Maßnahmen zu geeigneten Abgrabungen im Auenbereich	M2 M1	Einzelmaßnahme [Anzahl]		
320	HWRM-RL	Schutz: Management von Oberflächengewässern	Freihaltung des Hochwasserabflussquerschnitts durch Gewässerunterhaltung und Vorlandmanagement	Maßnahmen wie z. B. Entschlammung, Entfernen von Krautbewuchs und Auflandungen, Mäharbeiten, Schaffen von Abflussrinnen, Auflagen für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, Beseitigung von Abflusshindernissen im Rahmen der Gewässerunterhaltung	M2	Einzelmaßnahme [Anzahl]		
321	HWRM-RL	Schutz: sonstige Schutzmaßnahmen	Sonstige Maßnahme zur Verbesserung des Schutzes gegen Überschwemmungen	weitere Maßnahmen die unter den beschriebenen Maßnahmenbereichen des Schutzes bisher nicht aufgeführt waren z. B. Hochwasserschutzkonzepte	M2 oder M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		

Nummerierung der Maßnahmen	Zuordnung Richtlinie	Belastungstyp nach WRRL, Anhang II EU-Art nach HWRM-RL	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung / Beschreibung (Textbox)	Relevanz WRRL/HWRM-RL	Art der Erfassung/ Zählweise (Eingabe optional)	KEY TYPE Maßnahmencode	Ergänzende Maßnahmen (s. WRRL Annex VI, Part B)
322	HWRM-RL	Vorsorge: Hochwasservorhersage und Warnungen	Einrichtung bzw. Verbesserung des Hochwassermeldedienstes und der Sturmflutvorhersage	Schaffung der organisatorischen und technischen Voraussetzungen für Hochwasservorhersage und -warnung; Verbesserung der Verfügbarkeit aktueller hydrologischer Messdaten (Niederschlags- und Abflussdaten), Optimierung des Messnetzes, Minimierung der Störanfälligkeit, Optimierung der Meldewege	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		
323	HWRM-RL	Vorsorge: Hochwasservorhersage und Warnungen	Einrichtung bzw. Verbesserung von kommunalen Warn- und Informationssystemen	z. B. das Einsetzen von internetbasierten kommunalen Informationssystemen, Entwicklung spezieller Software für kommunale Informationssysteme etc. sowie Maßnahmen zur Sicherung der örtlichen Hochwasserwarnung für die Öffentlichkeit (z. B. Sirenenanlage)	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		
324	HWRM-RL	Vorsorge: Planung von Hilfsmaßnahmen für den Notfall / Notfallplanung	Planung und Optimierung des Krisen- und Ressourcenmanagements	Einrichtung bzw. Optimierung der Krisenmanagementplanung einschließlich der Alarm- und Einsatzplanung, der Bereitstellung notwendiger Personal- und Sachressourcen (z. B. Ausstattung von Materiallagern zur Hochwasserverteidigung bzw. Aufstockung von Einheiten zur Hochwasserverteidigung), der Einrichtung / Optimierung von Wasserwehren, Deich- und anderer Verbände, der regelmäßigen Übung und Ausbildungsmaßnahmen/ Schulungen für Einsatzkräfte	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		
325	HWRM-RL	Vorsorge: öffentliches Bewusstsein und Vorsorge	Verhaltensvorsorge	APSEFR-abhängige Aufklärungsmaßnahmen zu Hochwasserrisiken und zur Vorbereitung auf den Hochwasserfall z. B. durch die Erstellung und Veröffentlichung von Gefahren- und Risikokarten; ortsnahe Information über die Medien (Hochwassermerkmale, Hochwasserlehrpfade etc.), Veröffentlichung von Informationsmaterialien	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		
326		Vorsorge: sonstige Vorsorge	Risikovorsorge	z.B. Versicherungen, finanzielle Eigenvorsorge, Bildung von Rücklagen	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		

Nummerierung der Maßnahmen	Zuordnung Richtlinie	Belastungstyp nach WRRL, Anhang II ----- EU-Art nach HWRM-RL	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung / Beschreibung (Textbox)	Relevanz WRRL/HWRM-RL	Art der Erfassung/ Zählweise (Eingabe optional)	KEY TYPE Maßnahcode	Ergänzende Maßnahmen (s. WRRL Annex VI, Part B)
327	HWRM-RL	Wiederherstellung / Regeneration und Überprüfung: Überwindung der Folgen für den Einzelnen und die Gesellschaft	Schadensnachsorge	Planung und Vorbereitung von Maßnahmen zur Abfallbeseitigung, Beseitigung von Umweltschäden usw. insbesondere im Bereich der Schadensnachsorgeplanung von Land-/ Forstwirtschaft und der durch die IED-Richtlinie (2010/75/EU) festgelegten IVU-Anlagen zur Vermeidung weiterer Schäden und möglichst schneller Wiederaufnahme des Betriebes sowie finanzielle Hilfsmöglichkeiten und die Wiederherstellung und Erhalt der menschlichen Gesundheit durch Schaffung von Grundlagen für die akute Nachsorge, z.B. Notversorgung, Personalbereitstellung etc., Berücksichtigung der Nachsorge in der Krisenmanagementplanung	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		
328	HWRM-RL	Wiederherstellung / Regeneration und Überprüfung: sonstige Wiederherstellung / Regeneration und Überprüfung	Sonstige Maßnahmen aus dem Bereich Wiederherstellung, Regeneration und Überprüfung	Maßnahmen, die unter den bisher genannten Maßnahmenbeschreibungen nicht aufgeführt waren bzw. innerhalb des Bereiches Wiederherstellung, Regeneration und Überprüfung nicht zugeordnet werden konnten	M2 oder M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		
329	HWRM-RL	Sonstiges	Sonstige Maßnahmen	Maßnahmen, die keinem der EU-Aspekte zu den Maßnahmen zum Hochwasserrisikomanagement zugeordnet werden können, die aufgrund von Erfahrungen relevant sind	M2 oder M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		

Nummerierung der Maßnahmen	Zuordnung	Belastungstyp nach WRRL, Anhang II EU-Art nach HWRM-RL	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung / Beschreibung (Textbox)	Relevanz WRRL/HWRM-RL	Art der Erfassung/ Zählweise (Eingabe optional)	KEY TYPE Maßnahmcodes	Ergänzende Maßnahmen (s. WRRL Annex VI, Part B)
Konzeptionelle Maßnahmen								
501	KONZ	Konzeptionelle Maßnahmen	Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten	Erarbeitung von fachlichen Grundlagen, Konzepten, Handlungsempfehlungen und Entscheidungshilfen für die Umsetzung der WRRL entsprechend der Belastungstypen und/oder des Hochwasserrisikomanagement APSFR-unabhängig entsprechend der EU-Arten z.B. Demonstrationsvorhaben zur Unterstützung des Wissens- und Erfahrungstransfers / Forschungs- und Entwicklungsverfahren, um wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL und/oder zum vorbeugenden Hochwasserschutz zu entwickeln, standortspezifisch anzupassen und zu optimieren / Beteiligung an und Nutzung von europäischen, nationalen und Länderforschungsprogrammen und Projekten zur Flussgebietsbewirtschaftung und/oder zum Hochwasserrisikomanagement	M1	Einzelmaßnahme [Anzahl]	14	xvii
502	KONZ	Konzeptionelle Maßnahmen	Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben	WRRL- z.B. Maßnahmen zur Information, Sensibilisierung und Aufklärung zum Thema WRRL z.B. durch die gezielte Einrichtung von Arbeitskreisen mit den am Gewässer tätigen Akteuren wie z. B. den Unterhaltungspflichtigen, Vertretern aus Kommunen und aus der Landwirtschaft, Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Wettbewerbe, Gewässertage) oder Fortbildungen z.B. zum Thema Gewässerunterhaltung. HWRM-RL APSFR-unabhängig: Aufklärungsmaßnahmen zu Hochwasserrisiken und zur Vorbereitung auf den Hochwasserfall z.B. Schulung und Fortbildung der Verwaltung (Bau- und Genehmigungsbehörden) und Architekten zum Hochwasserrisikomanagement, z.B. zum hochwasserangepassten Bauen, zur hochwassergerichten Bauleitplanung, Eigenvorsorge, Objektschutz, Optimierung der zivil-militärischen Zusammenarbeit / Ausbildung und Schulung für Einsatzkräfte und Personal des Krisenmanagements	M1	Einzelmaßnahme [Anzahl]	14	xvi
503	KONZ	Konzeptionelle Maßnahmen	Informations- und Fortbildungsmaßnahmen	WRRL- z.B. Maßnahmen zur Information, Sensibilisierung und Aufklärung zum Thema WRRL z.B. durch die gezielte Einrichtung von Arbeitskreisen mit den am Gewässer tätigen Akteuren wie z. B. den Unterhaltungspflichtigen, Vertretern aus Kommunen und aus der Landwirtschaft, Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Wettbewerbe, Gewässertage) oder Fortbildungen z.B. zum Thema Gewässerunterhaltung. HWRM-RL APSFR-unabhängig: Aufklärungsmaßnahmen zu Hochwasserrisiken und zur Vorbereitung auf den Hochwasserfall z.B. Schulung und Fortbildung der Verwaltung (Bau- und Genehmigungsbehörden) und Architekten zum Hochwasserrisikomanagement, z.B. zum hochwasserangepassten Bauen, zur hochwassergerichten Bauleitplanung, Eigenvorsorge, Objektschutz, Optimierung der zivil-militärischen Zusammenarbeit / Ausbildung und Schulung für Einsatzkräfte und Personal des Krisenmanagements	M1	Einzelmaßnahme [Anzahl]	14	xv

Nummerierung der Maßnahmen	Zuordnung Richtlinie	Belastungstyp nach WRRL, Anhang II EU-Art nach HWRM-RL	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung / Beschreibung (Textbox)	Relevanz WRRL/HWRM-RL	Art der Erfassung/ Zählweise (Eingabe optional)	KEY TYPE Maßnahmencode	Ergänzende Maßnahmen (s. WRRL Annex VI, Part B)
504	KONZ	Konzeptionelle Maßnahmen	Beratungsmaßnahmen	WRRL: u.a. Beratungs- und Schulungsangebote für landwirtschaftliche Betriebe HWRM-RL: APSFR-unabhängig; Beratung von Betroffenen zur Vermeidung von Hochwasserschäden, zur Eigenvorsorge, Verhalten bei Hochwasser, Schadensnachsorge WRRL und HWRM-RL: Beratung von Land- und Forstwirten zur angepassten Flächenbewirtschaftung	M1	OWK / GWK	14	xv
505	KONZ	Konzeptionelle Maßnahmen	Einrichtung bzw. Anpassung von Förderprogrammen	WRRL: z. B. Anpassung der Agrarumweltprogramme, Einrichtung spezifischer Maßnahmenpläne und -programme zur Umsetzung der WRRL (z. B. Förderprogramme mit einem Schwerpunkt für stehende Gewässer oder speziell für kleine Maßnahmen an Gewässern) im Rahmen von europäischen, nationalen und Länderförderrichtlinien HWRM-RL: z. B. spezifische Maßnahmenpläne und -programme für das Hochwasserrisikomanagement im Rahmen von europäischen, nationalen und Länderförderrichtlinien	M1	Einzelmaßnahme [Anzahl]		xvii
506	KONZ	Konzeptionelle Maßnahmen	Freiwillige Kooperationen	WRRL: z. B. Kooperationen zwischen Landwirten und Wasserversorgern mit dem Ziel der gewässerschonenden Landbewirtschaftung, um auf diesem Weg das gewonnene Trinkwasser reinzuhalten	M1	OWK / GWK		xvii
507	KONZ	Konzeptionelle Maßnahmen	Zertifizierungssysteme	WRRL: z.B. freiwillige Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, insb. für die Bereiche Umweltmanagement, Ökolandbau sowie nachhaltige Ressourcennutzung/Umweltschutz unter Berücksichtigung der Mitteilung der KOM zu EU-Leitlinien für eine gute fachliche Praxis (2010/C 314/04; 16.12.2010) und nationaler oder regionaler Zertifizierungssysteme	M1	Einzelmaßnahme [Anzahl]		xvii
508	KONZ	Konzeptionelle Maßnahmen	Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen	WRRL: z. B. Vertiefende Untersuchungen zur Ermittlung von Belastungsursachen sowie zur Wirksamkeit vorgesehener Maßnahmen in den Bereichen Gewässerschutz	M1	Einzelmaßnahme [Anzahl]	14	xvii
509	KONZ	Konzeptionelle Maßnahmen	Untersuchungen zum Klimawandel	WRRL: Untersuchungen zum Klimawandel hinsichtlich der Erfordernisse einer künftigen Wasserbewirtschaftung, z.B. Erarbeitung überregionaler Anpassungsstrategien an den Klimawandel HWRM-RL: APSFR-unabhängig; Ermittlung der Auswirkungen des Klimawandels, z.B. Erarbeitung von Planungsvorgaben zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels für den technischen Hochwasserschutz	M2 oder M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]	14	xvi

Nummerierung der Maßnahmen	Zurordnung Richtlinie	Belastungstyp nach WRRL, Anhang II ----- EU-Art nach HWRM-RL	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung / Beschreibung (Textbox)	Relevanz WRRL/HWRM-RL	Art der Erfassung/ Zählweise (Eingabe optional)	KEY TYPE Maßnahmencode	Ergänzende Maßnahmen (s. WRRL Annex VI, Part B)
510	KONZ	Konzeptionelle Maßnahmen	Weitere zusätzliche Maßnahmen nach Artikel 11 Abs. 5 der WRRL	Erforderliche Zusatzmaßnahmen zur Erreichung der festgelegten Ziele die ergriffen werden, wenn aus den Überwachungsdaten oder sonstigen Daten hervorgeht, dass die gem. Art. 4 der WRRL für den Wasserkörper festgelegten Ziele voraussichtlich nicht erreicht werden, ggf. einschl. der Erstellung strengerer Umweltqualitätsnormen	M3	Einzelmaßnahme [Anzahl]		xvii

Anlage 2a: Rechtliche Instrumente grundlegender Maßnahmen (Bundesrecht)

EG-Richtlinien	Bundesrecht
Art. 11 Abs. 3 Buchstabe a): Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften einschließlich der Maßnahmen gemäß den Rechtsvorschriften nach Artikel 10 und Anhang VI Teil A:	
➤ Richtlinien nach Art. 10 Abs. 2 (erster bis dritter Spiegelstrich):	
Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734); insbes. §§ 54, 57, 60 WHG) • Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943); • Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 IV des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324); • Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011)
Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21.05.1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Abwasserverordnung in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108) zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), hier: Anhang 1
Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen	<ul style="list-style-type: none"> • Düngerverordnung in der Fassung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
➤ Richtlinien nach Art. 10 Abs. 2 (vierter Spiegelstrich): nach Art. 16 WRRL erlassene Richtlinien: (noch nicht verabschiedet)	

EG-Richtlinien	Bundesrecht
<p>➤ Richtlinien nach Art. 10 Abs. 2 (sechster Spiegelstrich): sonstige einschlägige Vorschriften des Gemeinschaftsrechts (soweit nicht Anhang VI Teil A)</p>	
<p>Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserverordnung in der Fassung vom 09. November 2010 (BGBl. I S. 1513)
<p>Richtlinie 2006/44/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 6. September 2006 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten <u>Anm.:</u> RL 2006/44/EG tritt am 22.12.2013 außer Kraft</p>	
<p>Richtlinie 2006/113/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer</p>	
<p>Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abwasserverordnung in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108) zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) • §§ 11 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011)
<p>Richtlinie des Rates vom 19. März 1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest (87/217/EWG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734); • Abwasserverordnung in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108) zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

EG-Richtlinien	Bundesrecht
➤ Rechtsvorschriften nach Anhang VI Teil A (sofern nicht schon in Art. 10 WRRL genannt):	
Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15.02.2007 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG	
Richtlinie 2009/147/EG des europ. Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 06. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482); • Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734)
Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (80/778/EWG) (Trinkwasserrichtlinie) in der durch die Richtlinie 98/83/EG geänderten Fassung,	<ul style="list-style-type: none"> • Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977)
Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 14.01.1997 über schwere Unfälle (Sevesorichtlinie)	<ul style="list-style-type: none"> • Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung) in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) zuletzt geändert durch Art. 5 IV der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)
Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 05.07.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14.03.1997	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734); • Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734)
Richtlinie des Rates 86/278/EWG vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I 1992, 912) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

EG-Richtlinien	Bundesrecht
EG-Verordnung Nr. 1107/2009 vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzenschutzgesetz vom 06. Februar 2012 (BGBl. I 148, 1281)
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 06. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482); • Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734)
Art. 11 Abs. 3 Buchstabe b): Maßnahmen, die als geeignet für die Ziele des Art. 9 angesehen werden	
	<ul style="list-style-type: none"> • Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
Art. 11 Abs. 3 Buchstabe c): Maßnahmen, die eine effiziente und nachhaltige Wassernutzung fördern, um nicht die Verwirklichung der in Art. 4 WRRL genannten Ziele zu gefährden	
	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) (insbes. §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 u. 3, 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG) • Abwasserverordnung in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108) zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) (insbes. § 3 Abs. 1 u. 2 AbwV)

EG-Richtlinien	Bundesrecht
<p>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe d): Maßnahmen zur Erreichung der Anforderungen nach Art. 7, einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Wasserqualität, um den bei der Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) • Oberflächengewässerverordnung in der Fassung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429) (insbes. § 7 OGewV) • Grundwasserverordnung in der Fassung vom 09. November 2010 (BGBl. I S. 1513)
<p>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe e): Begrenzungen der Entnahme von Oberflächensüßwasser und Grundwasser sowie der Aufstauung von Oberflächensüßwasser, einschließlich eines oder mehrerer Register der Wasserentnahmen und einer Vorschrift über die vorherige Genehmigung der Entnahme und der Aufstauung. Diese Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Die Mitgliedstaaten können Entnahmen oder Aufstauungen, die kleine signifikante Auswirkungen auf den Wasserzustand haben, von diesen Begrenzungen freistellen.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) (insbes. §§ 8, 9, 12, 33, 87 WHG)

EG-Richtlinien	Bundesrecht
<p>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe f):</p> <p>Begrenzungen, einschließlich des Erfordernisses einer vorherigen Genehmigung von künstlichen Anreicherungen oder Auffüllungen von Grundwasserkörpern. Das verwendete Wasser kann aus Oberflächengewässern oder Grundwasser stammen, sofern die Nutzung der Quelle nicht die Verwirklichung der Umweltziele gefährdet, die für die Quelle oder den angereicherten oder vergrößerten Grundwasserkörper festgesetzt wurden. Diese Begrenzungen sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) (insbes. § 8, 9, 12, 48 WHG) • Oberflächengewässerverordnung in der Fassung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429) • Grundwasserverordnung in der Fassung vom 09. November 2010 (BGBl. I S. 1513)
<p>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe g):</p> <p>bei Einleitungen über Punktquellen, die Verschmutzungen verursachen können, das Erfordernis einer vorherigen Regelung, wie ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Wasser, oder eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln, die Emissionsbegrenzungen für die betreffenden Schadstoffe, einschließlich Begrenzungen nach den Artikeln 10 und 16, vorsehen. Diese Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) (insbes. §§ 8, 9, 12, 57 WHG) • Abwasserverordnung in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108) zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) • Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011) • Grundwasserverordnung in der Fassung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) insbes. § 13 u. Anl. 7 und 8)

EG-Richtlinien	Bundesrecht
<p>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe h): bei diffusen Quellen, die Verschmutzungen verursachen können, Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen. Die Begrenzungen können in Form einer Vorschrift erfolgen, wonach eine vorherige Regelung, wie etwa ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Wasser, eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln erforderlich ist, sofern ein solches Erfordernis nicht anderweitig im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist. Die betreffenden Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734); (insbes. §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 2, 12, 38 WHG) • Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln - WRMG - vom 29. April 2007 (BGBl. I S. 600) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Juli 2013 (BGBl. I S. 2165); • Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212); • Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), geändert durch Artikel 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) • Düngerverordnung in der Fassung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) • Pflanzenschutzgesetz vom 06. Februar 2012 (BGBl. I 148, 1281)

Art. 11 Abs. 3 Buchstabe i):

bei allen anderen nach Artikel 5 und Anhang II ermittelten signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserzustand insbesondere Maßnahmen, die sicherstellen, dass die hydromorphologischen Bedingungen der Wasserkörper so beschaffen sind, dass der erforderliche ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential bei Wasserkörpern, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind, erreicht werden kann. Die diesbezüglichen Begrenzungen können in Form einer Vorschrift erfolgen, wonach eine Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln erforderlich ist, sofern ein solches Erfordernis nicht anderweitig im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist. Die betreffenden Begrenzungen wurden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

- **Wasserhaushaltsgesetz** in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) (insbes. §§ 8, 9, 12, 27, 29, 47, 48 WHG)
- **Oberflächengewässerverordnung** in der Fassung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429)
- **Grundwasserverordnung** in der Fassung vom 09. November 2010 (BGBl. I S. 1513)
- **Abwasserverordnung** in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108) zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
- **Grundwasserverordnung** in der Fassung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) (insbes. § 10 Abs. 2 GrwV)

Art. 11 Abs. 3 Buchstabe j):

das Verbot der direkten Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften:

(....)

- **Wasserhaushaltsgesetz** in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) (insbes. § 48 WHG)
- **Grundwasserverordnung** in der Fassung vom 09. November 2010 (BGBl. I S. 1513) (insbes. § 13 GrwV)

Art. 11 Abs. 3 Buchstabe k):

im Einklang mit den Maßnahmen, die gemäß Artikel 16 getroffen werden, Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzung von Oberflächenwasser durch Stoffe, die in der gemäß Artikel 16 Absatz 2 vereinbarten Liste prioritärer Stoffe aufgeführt sind, und der schrittweisen Verringerung der Verschmutzung durch andere Stoffe, die sonst das Erreichen der gemäß Artikel 4 für die betreffenden Oberflächenwasserkörper festgelegten Ziele durch die Mitgliedstaaten verhindern würden.

- **Wasserhaushaltsgesetz** in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) stellen; vorhandene Verschmutzungen durch Punktquellen können so abgebaut werden) (insbes. §§ 27, 32 WHG)

Art. 11 Abs. 3 Buchstabe l):

alle erforderlichen Maßnahmen, um Freisetzungen von signifikanten Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern und den Folgen unerwarteter Verschmutzungen, wie etwa bei Überschwemmungen, vorzubeugen und/oder zu mindern, auch mit Hilfe von Systemen zur frühzeitigen Entdeckung derartiger Vorkommnisse oder zur Frühwarnung und, im Falle von Unfällen, die nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, unter Einschluss aller geeigneter Maßnahmen zur Verringerung des Risikos für die aquatischen Ökosysteme.

- **Wasserhaushaltsgesetz** in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734); (insbes. §§ 62, 63 WHG)
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz** in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943);
- **Abwasserverordnung** in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108) zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
- **Umweltschadensgesetz** in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831)
- **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)

Anlage 2b: Rechtliche Umsetzung der in Artikel 11 Abs. 3 EG-WRRL aufgeführten „grundlegenden Maßnahmen“ (Landesrecht)

EU-Richtlinien	Landesrecht
<p>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe a): Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften einschließlich der Maßnahmen gemäß den Rechtsvorschriften nach Artikel 10 und Anhang VI Teil A:</p>	
<p>➤ Richtlinien nach Art. 10 Abs. 2 (erster bis dritter Spiegelstrich):</p>	
<p>Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)</p>	<p>(Bund: WHG; BImSchG; KrW-AbfG) Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein i.d.F.d. Bekanntmachung vom 11.02.2008 vom (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.10.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387)</p>
<p>Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21.05.1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser</p>	<p>(Bund: AbwasserVO in der Fassung vom 17.6.2004 (BGBl. S. 1108)) Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein i.d.F.d. Bekanntmachung vom 11.02.2008 vom (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.10.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387); Landesverordnung über die Beseitigung von kommunalem Abwasser vom 1.7.1997 (GVOBl. Schl.-H. S 357), zuletzt geändert durch VO vom 17.2.2000 (GVOBl. Schl.H. S. 203)</p>
<p>Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen</p>	<p>(Bund: DüngVO) Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein i.d.F.d. Bekanntmachung vom 11.02.2008 vom (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.10.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387); Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Anlagenverordnung – VAwS vom 29.4.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 448) zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499); Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der VAwS vom 9.10.1996 (Amtsbl. Schl.-H. 1996 S. 664)</p>

EU-Richtlinien	Landesrecht
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Richtlinien nach Art. 10 Abs. 2 (vierter Spiegelstrich): nach Art. 16 WRRL ➤ erlassene Richtlinien (noch nicht verabschiedet) 	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Richtlinien nach Art. 10 Abs. 2 (fünfter Spiegelstrich): in Anhang IX der EG- Wasserrahmenrichtlinie aufgeführte Richtlinien 	
<p>Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG *</p> <p>Richtlinie 2013/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.8.2013 zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf Prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik</p> <p>*damit mit Wirkung vom 22.12.2013 folgende Richtlinien aufgehoben:</p> <p>Richtlinie 82/176/EWG des Rates vom 22.03.1982 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse,</p> <p>Richtlinie 83/513/EWG vom 24.10.1983 über Cadmiumableitungen,</p> <p>Richtlinie 84/156/EWG des Rates vom 17.03.1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse,</p> <p>Richtlinie 84/491/EWG des Rates vom 9.10.1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan,</p> <p>Richtlinie 86/280/EWG des Rates vom 12.06.1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG</p>	<p>(Bund: AbwasserVO in der Fassung vom 17.6.2004 (BGBl. S. 1108; Oberflächengewässerverordnung – OGewV – vom 20.7.2011 (BGBl. I S. 1429)</p>

EU-Richtlinien	Landesrecht
<p>➤ Richtlinien nach Art. 10 Abs. 2 (sechster Spiegelstrich): sonstige einschlägige Vorschriften des Gemeinschaftsrechts (soweit nicht Anhang VI Teil A)</p>	
<p>Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung</p>	<p>(Bund: WHG; Grundwasserverordnung – GrwV – vom 9.11.2010 (BGBl. I S. 1513)</p>
<p>Richtlinie 2009/90/EG der Kommission vom 31.7.2009 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates</p>	<p>(Bund: Oberflächengewässerverordnung – OGewV – vom 20.7.2011 (BGBl. I S. 1429)</p>
<p>Richtlinie 98/98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch</p>	<p>Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein i.d.F.d. Bekanntmachung vom 11.02.2008 vom (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.10.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387);</p> <p>Landesverordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zwecke der Trinkwasserversorgung vom 17.2.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 101)*</p> <p><i>*dient Umsetzung der Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten – diese gem. Artikel 22 WRRL mit Ablauf 22.12.2007 außer Kraft!</i></p>
<p>Richtlinie 2006/44/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 6. September 2006 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten</p> <p><i>(aufgehoben mit Wirkung 22.12.2013 gem. Art. 22 WRRL)</i></p>	<p>Landesverordnung über die Qualität von Fisch- und Muschelgewässern vom 4.7.1997 (GVOBl Schl.-H. S. 361), zuletzt geändert durch VO vom 9.8.2007 (GVOBl Schl.-H. S. 379)</p>
<p>Richtlinie 2006/113/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer</p> <p><i>(aufgehoben mit Wirkung 22.12.2013 gem. Art. 22 WRRL)</i></p>	<p>Landesverordnung über die Qualität von Fisch- und Muschelgewässern vom 4.7.1997 (GVOBl Schl.-H. S. 361), zuletzt geändert durch VO vom 9.8.2007 (GVOBl Schl.-H. S. 379)</p>

EU-Richtlinien	Landesrecht
Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein i.d.F.d. Bekanntmachung vom 11.02.2008 vom (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.10.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387; Landesverordnung über die Einleitung von Abwasser aus der Verbrennung von Abfällen vom 10.2.2003 (GVOBl Schl.-H. S.43)
Richtlinie des Rates vom 19. März 1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest (87/217/EWG)	Bund :WHG und AbwasserVO
➤ Rechtsvorschriften nach Anhang VI Teil A (sofern nicht schon in Art. 10 WRRL genannt):	
Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15.02.2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG	Landesverordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung) vom 9. April 2008 (GVOBl. Schl. H. S. 169)
Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG des Rates vom 29.04.1979 (Kodifizierung durch Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)	Bund: BNatSchG Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz) vom 24.2.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.7.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225)
Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (80/778/EWG) (Trinkwasserrichtlinie) in der durch die Richtlinie 98/83/EG geänderten Fassung,	Bund: Trinkwasserverordnung
Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-II-Richtlinie)	Bund: BImSchG Landeskatastrophenschutzgesetz, Brandschutzgesetz; Landes-Immissionsschutzgesetz vom 6.1.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 2)
Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 05.07.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003	Bund: UVPG Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz) vom 13.5.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert mit Gesetz vom 17.8.2007(GVOBl. Schl.-H. S. 426)
Richtlinie des Rates 86/278/EWG vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung	Bund: KlärschlammVO

EU-Richtlinien	Landesrecht
von Klärschlamm in der Landwirtschaft	
Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15.07.1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln	Bund: Pflanzenschutzgesetz
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)	Bund: BNatSchG Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz) vom 24.2.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.7.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225)
Art. 11 Abs. 3 Buchstabe b): Maßnahmen die als geeignet für die Ziele des Art. 9 angesehen werden	
	Bund: AbWAG Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. 1991 S. 257) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499); Wasserabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWAG) vom 13.12.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 494, 501) Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.7.2007 (GVOBl. Schl.-H. 362)
Art. 11 Abs. 3 Buchstabe c): Maßnahmen, die eine effiziente und nachhaltige Wassernutzung fördern, um nicht die Verwirklichung der in Art. 4 WRRL genannten Ziele zu gefährden	
	Bund: WHG, AbwVO Bestimmungen über wassersparenden Umgang, Abwasser-vermeidung und Niederschlagswasserversickerung im Landeswasserrecht: Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein i.d.F.d. Bekanntmachung vom 11.02.2008 vom (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.10.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387)

EU-Richtlinien	Landesrecht
Art. 11 Abs. 3 Buchstabe d): Maßnahmen zur Erreichung der Anforderungen nach Art. 7, einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Wasserqualität, um den bei der Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern	
	Bund: WHG, OGewV, GrwV Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein i.d.F.d. Bekanntmachung vom 11.02.2008 vom (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.10.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387 Verschiedene Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten
Art. 11 Abs. 3 Buchstabe e): Begrenzungen der Entnahme von Oberflächensüßwasser und Grundwasser sowie der Aufstauung von Oberflächensüßwasser, einschließlich eines oder mehrerer Register der Wasserentnahmen und einer Vorschrift über die vorherige Genehmigung der Entnahme und der Aufstauung. Diese Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Die Mitgliedstaaten können Entnahmen oder Aufstauungen, die kleine signifikante Auswirkungen auf den Wasserzustand haben, von diesen Begrenzungen freistellen.	
	Bund: WHG Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein i.d.F.d. Bekanntmachung vom 11.02.2008 vom (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.10.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387;
Art. 11 Abs. 3 Buchstabe f): Begrenzungen, einschließlich des Erfordernisses einer vorherigen Genehmigung von künstlichen Anreicherungen oder Auffüllungen von Grundwasserkörpern. Das verwendete Wasser kann aus Oberflächengewässern oder Grundwasser stammen, sofern die Nutzung der Quelle nicht die Verwirklichung der Umweltziele gefährdet, die für die Quelle oder den angereicherten oder vergrößerten Grundwasserkörper festgesetzt wurden. Diese Begrenzungen sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.	
	Bund: WHG, OGewV, GrwV Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein i.d.F.d. Bekanntmachung vom 11.02.2008 vom (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.10.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387

EU-Richtlinien	Landesrecht
<p>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe g): bei Einleitungen über Punktquellen, die Verschmutzungen verursachen können, das Erfordernis einer vorherigen Regelung, wie ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Wasser, oder eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln, die Emissionsbegrenzungen für die betreffenden Schadstoffe, einschließlich Begrenzungen nach den Artikeln 10 und 16, vorsehen. Diese Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.</p>	
	<p>Bund: WHG, AbwVO, IZÜV Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein i.d.F.d. Bekanntmachung vom 11.02.2008 vom (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.10.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387</p>
<p>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe h): bei diffusen Quellen, die Verschmutzungen verursachen können, Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen. Die Begrenzungen können in Form einer Vorschrift erfolgen, wonach eine vorherige Regelung, wie etwa ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Wasser, eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln erforderlich ist, sofern ein solches Erfordernis nicht anderweitig im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist. Die betreffenden Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.</p>	
	<p>Bund: WHG, WRMG, BBodSchG, DüngeVO, PflanzenschutzG Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein i.d.F.d. Bekanntmachung vom 11.02.2008 vom (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.10.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387</p>

EU-Richtlinien	Landesrecht
<p>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe i): bei allen anderen nach Artikel 5 und Anhang II ermittelten signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserzustand insbesondere Maßnahmen, die sicherstellen, dass die hydromorphologischen Bedingungen der Wasserkörper so beschaffen sind, dass der erforderliche ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential bei Wasserkörpern, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind, erreicht werden kann. Die diesbezüglichen Begrenzungen können in Form einer Vorschrift erfolgen, wonach eine Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln erforderlich ist, sofern ein solches Erfordernis nicht anderweitig im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist. Die betreffenden Begrenzungen wurden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.</p>	
	<p>Bund: WHG, OGewV, GrwV Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein i.d.F.d. Bekanntmachung vom 11.02.2008 vom (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.10.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387</p>
<p>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe j): das Verbot der direkten Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften: (...)</p> <p>Bund: WHG, OGewV, GrwV, AbwVO</p>	
<p>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe k): im Einklang mit den Maßnahmen, die gemäß Artikel 16 getroffen werden, Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzung von Oberflächenwasser durch Stoffe, die in der gemäß Artikel 16 Absatz 2 vereinbarten Liste prioritärer Stoffe aufgeführt sind, und der schrittweisen Verringerung der Verschmutzung durch andere Stoffe, die sonst das Erreichen der gemäß Artikel 4 für die betreffenden Oberflächenwasserkörper festgelegten Ziele durch die Mitgliedstaaten verhindern würden.</p> <p>Bund: WHG</p>	

EU-Richtlinien	Landesrecht
<p>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe I): alle erforderlichen Maßnahmen, um Freisetzungen von signifikanten Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern und den Folgen unerwarteter Verschmutzungen, wie etwa bei Überschwemmungen, vorzubeugen und/oder zu mindern, auch mit Hilfe von Systemen zur frühzeitigen Entdeckung derartiger Vorkommnisse oder zur Frühwarnung und, im Falle von Unfällen, die nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, unter Einschluss aller geeigneter Maßnahmen zur Verringerung des Risikos für die aquatischen Ökosysteme.</p> <p>Bund: WHG, BImSchG, AbwVO, Umweltschadengesetz, VO über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p>	

Belastung WRRL	Belastung WISE	LAWA-Bezeichnung	Planungseinheiten			Summe
			ABK	EID	MIE	
Fließgewässerwasserkörper						
Anzahl Fließgewässerwasserkörper			51	65	19	135
Punktquellen	Kommunen / Haushalte	5: Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen	36	37	13	86
Diffuse Quellen	Unfallbedingte Einträge	35: Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen	51	65	19	135
Diffuse Quellen	Sonstige diffuse Quellen	36: Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen		1		1
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Wasserhaushalt	61: Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses		12		12
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Wasserhaushalt	63: Sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens	2	1		3
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Wasserhaushalt	65: Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts	2	1		3
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Durchgängigkeit	69: Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13	26	81	5	112
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	70: Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung	34	13	13	60
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	72: Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung	7	39		46
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	73: Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich	21	70	19	110
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	74: Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten	6	8		14
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	76: Technische und betriebliche Maßnahmen vorrangig zum Fischschutz an wasserbaulichen Anlagen		1		1
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	77: Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaltendes bzw. Sedimentmanagement	10	17	3	30
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	79: Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung	55	65	22	142

Belastung WRRL	Belastung WISE	LAWA-Bezeichnung	Planungseinheiten			Summe
			ABK	EID	MIE	
Andere anthropogene Auswirkungen	Fischereiwirtschaft	89: Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischerei in Fließgewässern	3	12	4	19
Andere anthropogene Auswirkungen	Sonstige anthropogene Belastungen	96: Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen	10			10
Seen						
Anzahl Seewasserkörper			9	5	2	16
Diffuse Quellen	Landwirtschaft	29: Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft		2		2
Diffuse Quellen	Unfallbedingte Einträge	35: Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen	9	5	2	16
Diffuse Quellen	Sonstige diffuse Quellen	36: Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen	1	1		2
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	73: Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich		2		2
Konzeptionelle Maßnahmen	Landwirtschaft	504: Beratungsmaßnahmen		3		3
Übergangsgewässer (TW)						
Anzahl Übergangsgewässerwasserkörper				1		1
Diffuse Quellen	Unfallbedingte Einträge	35: Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen		1		1
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Wasserhaushalt	65: Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts		1		1
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	70: Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung		1		1
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	74: Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten		1		1
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	79: Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung		1		1
Andere anthropogene Auswirkungen	Fischereiwirtschaft	89: Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischerei in Fließgewässern		1		1
Küstengewässer (CW)						
Anzahl Küstengewässerwasserkörper			6	3	2	11
Diffuse Quellen	Unfallbedingte Einträge	35: Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen	6	3	2	11
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	84: Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Landgewinnung bei Küsten- und Übergangsgewässern	4	1	1	6
Andere anthropogene Auswirkungen	Sonstige anthropogene Belastungen	96: Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen	5	3	2	10

Belastung WRRL	Belastung WISE	LAWA-Bezeichnung	Planungseinheiten			Summe
			ABK	EID	MIE	
Grundwasser						
Anzahl Grundwasserwasserkörper			13	7	2	22
Diffuse Quellen	Landwirtschaft	41: Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in GW durch Auswaschung aus der Landwirtschaft	36	21	6	63
Diffuse Quellen	Landwirtschaft	42: Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft	4	1		5
Konzeptionelle Maßnahmen	Landwirtschaft	504: Beratungsmaßnahmen	2	4	1	7

Zustand und geplante Maßnahmen im Wasserkörper

Gewässerkategorie	Planungseinheit	Wasserkörper-Code	Wasserkörper-Name	Einstufung	ökolog. Zustand	ökolog. Potenzial	chem. Zustand ^{1,2}	Anzahl der Maßnahmen im 2. Bewirtschaftungszeitraum [nach Schlüsselmaßnahmen aggregiert]										Maßnahmen im 3. Bewirtschaftungszeitraum	Voraussichtlicher Maßnahmenabschluss
								Anpassung von Kläranlagen	Verminderung landwirtschaftlich bedingter Nährstoffeinträge	Reduzierung von PSM	Sanierung von Altlasten	Verbesserung der Längsdurchgängigkeit	Verbesserung der Gewässerstrukturen	Verbesserung des Abflussregimes	Schutz des Trinkwassers	Beratung, Konzeptionen	keiner Schlüsselmaßnahme zugeordnet		
								LAWA-Maßnahmen-Nr.											
								1-15	27-31, 41, 100	32,42	34,35, 37,38	67-69	65,66, 70-87	45-53, 61-64	33,43	501-504,508, 509	-		
Gewässerkategorie	Planungseinheit	Wasserkörper-Code	Wasserkörper-Name	Einstufung	ökolog. Zustand	ökolog. Potenzial	chem. Zustand ^{1,2}	Schlüsselmaßnahmen-Nr.										Maßnahmen im 3. Bewirtschaftungszeitraum	Voraussichtlicher Maßnahmenabschluss
								KTM 1	KTM 2	KTM 3	KTM 4	KTM 5	KTM 6	KTM 7	KTM 13	KTM 14	KTM 99		
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_ar_01	Haselunder/Eckstockau	erheblich verändert		3	3	1			1		2					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_ar_02	Arlau	erheblich verändert		3	3	1			1		2					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_ar_03	Imme	erheblich verändert		3	3	1			1	2	1					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_ar_04	Horstedter Randgraben	erheblich verändert		3	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_ar_05	Ostenu OL	erheblich verändert		3	3	1			1	5	6					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_ar_06	Ostenu UL	erheblich verändert		3	3	1			1	2	2					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_ar_07	Arlau UL/Bredstedter Mühlenbach	erheblich verändert		3	3	1			1		2					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_ar_08	Borsbüller- Bach	erheblich verändert		3	3				1		1					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_ar_09	Hauptentw.-Graben im Sophien-Magdalenenkoog	künstlich		3	3				1		1					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_ar_10	Jelstrom	erheblich verändert		3	3	1			1		3					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_ar_11	Osterbordelumel Randgraben	künstlich		3	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_bo_01	Wallsbek/Meyner Mühlenstrom	natürlich	4		3	1			1	4	23				4	m12,m25	2027

¹: alle Grundwasser-Wasserkörper sind mengenmäßig im guten Zustand
²: 2=gut; 3+4= nicht gut

Gewässerkategorie	Planungseinheit	Wasserkörper-Code	Wasserkörper-Name	Einstufung	ökolog. Zustand	ökolog. Potenzial	chem. Zustand ²	KTM 1	KTM 2	KTM 3	KTM 4	KTM 5	KTM 6	KTM 7	KTM 13	KTM 14	KTM 99	Maßnahmen im 3. Bewirtschaftungszeitraum	Voraussichtlicher Maßnahmenabschluss
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_bo_02	Rodau	erheblich verändert		3	3				1	2	6				1	m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_bo_03_a	Linnau OL und Zuläufe	erheblich verändert		3	3	1			1		1				2	m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_bo_03_b	Linnau UL	natürlich	4		3				1		23				2	m12,m25	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_bo_04	Goldebeker Mühlenstrom	erheblich verändert		2	3	1			1	3	1					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_bo_05	Spölbek OL/ML	erheblich verändert		3	3				1		3					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_bo_06	Soholmer Au ML/Spölbek UL	erheblich verändert		2	3	1			1		1				1	m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_bo_07	Lecker Au und Zuläufe	erheblich verändert		3	3	1			1		5				1	m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_bo_08	Lecker Au/Bongsieler Kanal und Zuläufe	erheblich verändert		3	3	1			1		3					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_bo_09	Kleine Au / Dänische Meede	erheblich verändert		3	3	1			1	1	2					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_bo_10	Alte Soholmer Au (Eistrom)	künstlich		3	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_bo_11	Bongsieler Kanal (Südlicher Arm)	erheblich verändert		3	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_bo_12	Sielzug Neuer Jordan	erheblich verändert		3	3				1		1					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_bo_13	Querweg Graben	künstlich		3	3				1		1					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_bo_14	Stromschlauch	erheblich verändert		3	3				1		1					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_hu_01	Husumer Mühlenau	erheblich verändert		3	3	1			1		6					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_hu_02	Lagedeichszielzug	künstlich		3	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_hu_03	Großer Sielzug / Darrigbüll-Sielzug	künstlich		3	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_hu_04	Graben auf dem Flugplatz Horstedt / Augsburger Gra	erheblich verändert		2	3				1	1	3					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_hu_05	Porrenkoog-Sielzug	natürlich	3		3				1		3					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_hu_07	Uelvesbüller-Sielzug / Sand-Sielzug	künstlich		3	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_hu_08	Poppenbüll-Osterhever-Sielzug	künstlich		3	3	1			1		2	1				m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_hu_09	Quer-Sielzug / Norder-Sielzug	künstlich		3	3				1		3	1				m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_hu_10	Büttel-Sielzug / Ordinger Sielzug / Brösum-Sielzug	künstlich		3	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_in_01	Gewässer auf Sylt	künstlich		3	3	1			1	1	2					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_in_02	Rhinschlot (Nord)	künstlich		3	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_in_03	Alter Sielzug	künstlich		3	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_in_04	Dagebüller Hauptsielzug	künstlich		3	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_in_05	Speicherbecken am Schöpfwerk Föhr-Mitte	künstlich		3	3				1		1					m12	2027

*: alle Grundwasser-Wasserkörper sind mengenmäßig im guten Zustand
*: 2=gut; 3+4= nicht gut

Gewässerkategorie	Planungseinheit	Wasserkörper-Code	Wasserkörper-Name	Einstufung	ökolog. Zustand	ökolog. Potenzial	chem. Zustand ²	KTM 1	KTM 2	KTM 3	KTM 4	KTM 5	KTM 6	KTM 7	KTM 13	KTM 14	KTM 99	Maßnahmen im 3. Bewirtschaftungszeitraum	Voraussichtlicher Maßnahmenabschluss
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_in_06	Bekstrom (Zuggraben 1 - 3)	künstlich		3	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_in_08	Hamburger-Sielzug West	künstlich		3	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_in_09	Hamburger-Sielzug Ost	künstlich		3	3				1		1					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_01	Eider / UL Broklandsau / UL Tielenau	erheblich verändert		3	3	1			1	1	1					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_02	Dorbek	erheblich verändert		3	3				1		1					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_03	Mühlenau	erheblich verändert		3	3	1			1	2	4					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_04	Boklunder Au	erheblich verändert		3	3	1			1		4					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_05	Broklunder/Brekendorfer Au	erheblich verändert		3	3	1			1	2	4					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_06	Zulauf Bistensee	erheblich verändert		3	3				1		1					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_07	Mühlenbach	erheblich verändert		2	3	1			1	4	6					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_08	Sorge OL/Garlbek	erheblich verändert		3	3	1			1	13	7					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_09	Kleine Bennebek	erheblich verändert		3	3				1	1	4					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_10	Sorge	erheblich verändert		3	3	1			1	2	6					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_12	Neubörm Graben	erheblich verändert		3	3				1		2					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_13_a	Alte Sorge	erheblich verändert		3	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_13_b	Ringschlote	künstlich		3	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_13_c	Fünfmühlenschlot	künstlich		3	3				1		1					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_13_d	Große Schlote	künstlich		3	3				1		1					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_14	Süderau	erheblich verändert		3	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_15	Twisselau	erheblich verändert		3	3				1		1					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_16	Tielenau UL und NG	erheblich verändert		3	3	1			1		3					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_17	Thielenau OL	erheblich verändert		3	3				1	1	3					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_19	Broklandsau / Lindener Au	erheblich verändert		3	3	1			1	2	4					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_20	Wallenerau	erheblich verändert		3	3	1			1		2					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_21	Töschenbach	erheblich verändert		3	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_22	Ruthenstrom	künstlich		3	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_23	Graben	künstlich		3	3				1		1					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_24	Wierbek	natürlich	4		3				1	2	5					m12	2027

*: alle Grundwasser-Wasserkörper sind mengenmäßig im guten Zustand

*2: 2=gut; 3+4= nicht gut

Gewässerkategorie	Planungseinheit	Wasserkörper-Code	Wasserkörper-Name	Einstufung	ökolog. Zustand	ökolog. Potenzial	chem. Zustand ²	KTM 1	KTM 2	KTM 3	KTM 4	KTM 5	KTM 6	KTM 7	KTM 13	KTM 14	KTM 99	Maßnahmen im 3. Bewirtschaftungszeitraum	Voraussichtlicher Maßnahmenabschluss
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_27	Zulauf Hohner See	künstlich		3	3				1		1					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_mei_28	Herkmenau	erheblich verändert		3	3				1		1					m12	2027
Fließgewässer	Miele	DESH_mi_01	Nordhastedter Mühlenbach	erheblich verändert		3	3	1			1		10				1	m12	2027
Fließgewässer	Miele	DESH_mi_02	Landgraben/Dunkerstrom	erheblich verändert		3	3	1			1		3				1	m12	2027
Fließgewässer	Miele	DESH_mi_04	Dehringstrom OL	natürlich	3		3				1	5	5					m12	2027
Fließgewässer	Miele	DESH_mi_05	Dehringstrom / Odderader Mühlenbach	erheblich verändert		3	3	1			1		2					m12	2027
Fließgewässer	Miele	DESH_mi_06_a	Meldorfer Hafenstrom	erheblich verändert		3	3				1		1				1	m12	2027
Fließgewässer	Miele	DESH_mi_06_b	Miele / Südermiele / Süderau	erheblich verändert		3	3				1		1				1	m12	2027
Fließgewässer	Miele	DESH_mi_07	Südermiele / Dellbrückau	erheblich verändert		3	3	1			1		4					m12	2027
Fließgewässer	Miele	DESH_mi_08	Weddelbek	erheblich verändert		3	3	1			1		5					m12	2027
Fließgewässer	Miele	DESH_mi_09	Frestedter Au	erheblich verändert		3	3				1		6					m12	2027
Fließgewässer	Miele	DESH_mi_10	Süderau und Nebengewässer	erheblich verändert		3	3	1			1		3					m12	2027
Fließgewässer	Miele	DESH_mi_11	Windberger Graben	erheblich verändert		3	3	1			1		2					m12	2027
Fließgewässer	Miele	DESH_mi_12	Elpersbüttler Strom	künstlich		3	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Miele	DESH_mi_13	Thalingburener Strom	künstlich		3	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Miele	DESH_mi_14	Wöhrdener Hafenstrom mit Zuläufem	künstlich		3	3	1			1		3					m12	2027
Fließgewässer	Miele	DESH_mi_16	Graben bei Büsum	künstlich		3	3				1		1					m12	2027
Fließgewässer	Miele	DESH_mi_17	Entwässerungsgraben Hedwigenkoog	künstlich		3	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Miele	DESH_mi_18	01 SV Entw. Speicherkoog Süd u. a.	künstlich		3	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Miele	DESH_mi_19	Südermiele OL	erheblich verändert		3	3	1			1		6					m12	2027
Fließgewässer	Miele	DESH_mi_20	01/03 SV Heringssanderkoog	künstlich		3	3				1		1					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_01	Möllau bei Sörup	erheblich verändert		3	3				1		4					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_02	Bondenau OL	erheblich verändert		3	3				1		5			1		m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_03	Bondenau	erheblich verändert		3	3	1			1	1	6			1		m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_04	Mühlenstrom	erheblich verändert		3	3	1			1		5					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_06	Kielstau/Bondenau	erheblich verändert		3	3	1			1	1	7			2		m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_07	Zulauf Sankelmarker See	erheblich verändert		3	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_08_a	Treene OL	erheblich verändert		3	3				1	1	6			1		m12	2027

*: alle Grundwasser-Wasserkörper sind mengenmäßig im guten Zustand

*2: 2=gut; 3+4= nicht gut

Gewässerkategorie	Planungseinheit	Wasserkörper-Code	Wasserkörper-Name	Einstufung	ökolog. Zustand	ökolog. Potenzial	chem. Zustand ²	KTM 1	KTM 2	KTM 3	KTM 4	KTM 5	KTM 6	KTM 7	KTM 13	KTM 14	KTM 99	Maßnahmen im 3. Bewirtschaftungszeitraum	Voraussichtlicher Maßnahmenabschluss
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_08_b	Treene	natürlich	4		3	1			1		5				1	m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_08_c	Bek	erheblich verändert		3	3				1		5					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_08_d	Büschau	erheblich verändert		3	3				1		2					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_08_e	Jerrisbek	erheblich verändert		3	3	1			1		9				1	m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_09	Jörtau	erheblich verändert		3	3				1	3	8					m12,m24	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_10	Hostruper Au Zuläufe	erheblich verändert		3	3	1			1	2	4					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_12_a	Bollingstedter Au OL	erheblich verändert		3	3	1			1	11	6				1	m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_12_b	Bollingstedter Au UL	natürlich	3		3	1			1		4				1	m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_14	Jübek	erheblich verändert		3	3	1			1		7					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_15	Grumsholmer Bek	erheblich verändert		3	3				1	1	5					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_16	Puckholmbek	erheblich verändert		3	3				1		2					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_17	Silberstedter Au	erheblich verändert		3	3	1			1	9	6					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_18	Krummbek	erheblich verändert		3	3	1			1		6				1	m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_19_a	Treene OL	natürlich	3		3				1		4				1	m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_19_b	Treene bis Silberstedter Au	erheblich verändert		3	3	1			1	1	1				1	m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_20	Rheider Au OL	erheblich verändert		3	3				1	4	4					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_21	Rheider Au UL	erheblich verändert		3	3	1			1	6	3					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_23	Entwässerungsgraben Wildes Moor	erheblich verändert		3	3	1			1		2					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_25	Oldersbek OL	erheblich verändert		3	3	1			1	3	3					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_26	Oldersbek UL	künstlich		3	3				1	7	1					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_tr_27	Treene UL	erheblich verändert		3	3	1			1		4				1	m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_uei_01	Witzworter Sielzug	künstlich		3	3	1			1		2	1				m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_uei_02	Saxfährer Sielzug	künstlich		3	3				1		2	1				m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_uei_04	Spreenfang-Sielzug	künstlich		3	3	1			1		3	2				m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_uei_05	Sielzug 01 SV St. Annen UL	künstlich		3	3				1	1	1	1				m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_uei_06	Sielzug 01 SV St. Annen OL	künstlich		3	3				1		1	1				m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_uei_07	Nesserdeicher Hauptau	künstlich		3	3	1			1		2	1				m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_uei_08	Norderbootfahrt	künstlich		3	3				1		4	3				m12	2027

*: alle Grundwasser-Wasserkörper sind mengenmäßig im guten Zustand

*2: 2=gut; 3+4= nicht gut

Gewässerkategorie	Planungseinheit	Wasserkörper-Code	Wasserkörper-Name	Einstufung	ökolog. Zustand	ökolog. Potenzial	chem. Zustand ²	KTM 1	KTM 2	KTM 3	KTM 4	KTM 5	KTM 6	KTM 7	KTM 13	KTM 14	KTM 99	Maßnahmen im 3. Bewirtschaftungszeitraum	Voraussichtlicher Maßnahmenabschluss
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_uei_09	Schülper Kanal / Rhynschlotstrom	künstlich		3	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_uei_10	Süderbootfahrt	künstlich		3	3	1			1		2	1				m12	2027
Fließgewässer	Eider/Treene	DESH_uei_11	Oldsdorfer-/Utholm-Sielzug	künstlich		3	3				1		3	2				m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_vi_01	Alte Au Grenzverlauf	erheblich verändert		2	3	1			1	4	2				1	m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_vi_02_a	Süderau UL	natürlich	5		3				1		1					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_vi_02_b	Süderau und NG	erheblich verändert		2	3				1	1	1				1	m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_vi_04	Karlum Au	erheblich verändert		2	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_vi_05	Dreiharder Gotteskoogstrom	künstlich		3	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_vi_07	Schmale	künstlich		3	3	1			1		2					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_vi_10	Westerdeichgraben	künstlich		3	3	1			1		1					m12	2027
Fließgewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_vi_11	kleiner Strom	erheblich verändert		3	3	1			1		1					m12	2027
Grundwasser	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_Ei01	Sylt - Geest	-	-	-	3		3	1					1			m12	2027
Grundwasser	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_Ei02	Sylt - Marschen	-	-	-	2		3										2021
Grundwasser	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_Ei03	Föhr - Geest	-	-	-	3		3	1					1			m12	2027
Grundwasser	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_Ei04	Föhr - Marschen	-	-	-	2		3										2021
Grundwasser	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_Ei05	Amrum	-	-	-	3		3	1					1			m12	2027
Grundwasser	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_Ei06	Nordmarsch - Langeneß	-	-	-	2		2										2021
Grundwasser	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_Ei07	Hooge	-	-	-	2		1										2021
Grundwasser	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_Ei08	Pellworm	-	-	-	2		3										2021
Grundwasser	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_Ei09	Nordfriesische Marsch	-	-	-	2		3										2021
Grundwasser	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_Ei10	Nördliches Eiderstedt	-	-	-	2		3										2021
Grundwasser	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_Ei11	Arlau/Bongsieler Kanal - Geest	-	-	-	3		3	1					1	1		m12	2027
Grundwasser	Eider/Treene	DESH_Ei12	Eider/Treene - östl. Hügelland Ost	-	-	-	2		3										2021
Grundwasser	Eider/Treene	DESH_Ei13	Eider/Treene - östl. Hügelland West	-	-	-	2		3										2021
Grundwasser	Eider/Treene	DESH_Ei14	Eider/Treene - Geest	-	-	-	3		3	1					1	1		m12	2027
Grundwasser	Eider/Treene	DESH_Ei15	Eider/Treene - Marschen und Niederungen	-	-	-	2		3						1				2021
Grundwasser	Eider/Treene	DESH_Ei16	Stapelholm	-	-	-	3		3						1	1		m12	2027
Grundwasser	Eider/Treene	DESH_Ei17	Erfder Geest	-	-	-	3		3						1	1		m12	2027

*: alle Grundwasser-Wasserkörper sind mengenmäßig im guten Zustand

*2: 2=gut; 3+4= nicht gut

Gewässerkategorie	Planungseinheit	Wasserkörper-Code	Wasserkörper-Name	Einstufung	ökolog. Zustand	ökolog. Potenzial	chem. Zustand ²	KTM 1	KTM 2	KTM 3	KTM 4	KTM 5	KTM 6	KTM 7	KTM 13	KTM 14	KTM 99	Maßnahmen im 3. Bewirtschaftungszeitraum	Voraussichtlicher Maßnahmenabschluss
Grundwasser	Eider/Treene	DESH_Ei18	Nördliche Dithmarscher Geest	-	-	-	3		3						1	1		m12	2027
Grundwasser	Miele	DESH_Ei20	Miele - Marschen	-	-	-	2		3										2021
Grundwasser	Miele	DESH_Ei21	Miele - Altmöränengeest	-	-	-	3		3						1	1		m12	2027
Grundwasser	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_Ei22	Gotteskoog - Marschen	-	-	-	2		3										2021
Grundwasser	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_Ei23	Gotteskoog - Altmöränengeest	-	-	-	3		3						1	1		m12	2027
Grundwasser		DE_GB_DESH_N3		-	-	-	2												
Küstengewässer	Eider/Treene	N0.9500	Küstenmeer Eider	natürlich	U		2				1						1		2021
Küstengewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	N1.9500.01.01	Vortrapptief	natürlich	3		2				1							m12	2027
Küstengewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	N1.9500.01.02	Rummelloch	natürlich	3		2				1						1	m12	2027
Küstengewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	N2.9500.01.03	Lister Tidebecken	natürlich	3		2				1		1				1	m12	2027
Küstengewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	N2.9500.01.04	Hörnum Tidebecken	natürlich	3		2				1		1				1	m12	2027
Küstengewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	N2.9500.01.05	Aue Tidebecken	natürlich	3		2				1		1				1	m12	2027
Küstengewässer	Arlau/Bongsieler Kanal	N2.9500.01.06	Hever Tidebecken	natürlich	3		2				1		1				1	m12	2027
Küstengewässer	Eider/Treene	N3.9500.02.01	Eider Tidebecken	natürlich	5		2				1						1	m12	2027
Küstengewässer	Miele	N3.9500.03.01	Piep Tidebecken	natürlich	3		2				1						1	m12	2027
Küstengewässer	Eider/Treene	N4.9500.02.02	Außeneider	natürlich	4		2				1		1				1	m12	2027
Küstengewässer	Miele	N4.9500.03.02	Dithmarscher Bucht	natürlich	4		2				1		1				1	m12	2027
See	Eider/Treene	DESH_0009	Arenholzer See	natürlich	3		3				1		1			1	1	m12	2027
See	Eider/Treene	DESH_0025	Bistensee	natürlich	4		3				1		1			1		m12	2027
See	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_0041	Bottschlotter See	künstlich		2	3				1						1		2021
See	Eider/Treene	DESH_0152	Hohner See	natürlich	5		3				1							m12	2027
See	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_0319	Rantumbecken	künstlich		2	3				1								2021
See	Eider/Treene	DESH_0344	Sankelmarker See	natürlich	5		3		2		1					1		m12	2027
See	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_0388	Speicherbecken Bongsiel Nord	künstlich		2	3				1								2021
See	Eider/Treene	DESH_0399	Südensee	natürlich	5		3				1							m12	2027
See	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_0476	Lüttmoorsee	künstlich		2	3				1								2021
See	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_0477	Rickelsbüller Koogsee	künstlich		2	3				1								2021
See	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_0480	Holmer See, Arlau	künstlich		2	3				1								2021

*: alle Grundwasser-Wasserkörper sind mengenmäßig im guten Zustand

*2: 2=gut; 3+4= nicht gut

Gewässerkategorie	Planungseinheit	Wasserkörper-Code	Wasserkörper-Name	Einstufung	ökolog. Zustand	ökolog. Potenzial	chem. Zustand ²	KTM 1	KTM 2	KTM 3	KTM 4	KTM 5	KTM 6	KTM 7	KTM 13	KTM 14	KTM 99	Maßnahmen im 3. Bewirtschaftungszeitraum	Voraussichtlicher Maßnahmenabschluss
See	Miele	DESH_0483	Kronenloch	künstlich		2	3				1								2021
See	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_0485	Lagune Beltringharder Koog	künstlich		2	3				1								2021
See	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_0487	Speicherbecken Bongsiel Süd	künstlich		2	3				1								2021
See	Miele	DESH_0535	Speicherbecken, Miele	künstlich		2	3				1								2021
See	Arlau/Bongsieler Kanal	DESH_0581	Speicherbecken, Arlau	künstlich		2	3				1								2021
Übergangsgewässer	Eider/Treene	DESH_T2.9500.01	Untereider	erheblich verändert		3	3				1		4				1	m12	2027

*: alle Grundwasser-Wasserkörper sind mengenmäßig im guten Zustand

*2: 2=gut; 3+4= nicht gut